

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1997

MONTAG, 15. DEZEMBER 1997

Nr. 50

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Verleihung des Hessischen Verdienstordens	3814	
Verleihung der Wilhelm Leuschner-Medaille 1997	3814	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im November 1997	3814	
Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		
Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Erbenheim, Sonnenberg und Wiesbaden, Stadt Wiesbaden, zu Bannwald vom 25. 9. 1997	3815	
Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Auringen, Biebrich, Bierstadt, Breckenheim, Dotzheim, Erbenheim, Frauenstein, Heßloch, Igstadt, Kastel, Kloppenheim, Medenbach, Naurod, Rambach, Schierstein, Sonnenberg und Wiesbaden, Stadt Wiesbaden, sowie in den Gemarkungen Langenhain und Wildsachsen, Stadt Hofheim, Main-Taunus-Kreis, und in den Gemarkungen Neuhoef und Wehen, Stadt Taunusstein, Rheingau-Taunus-Kreis, zu Schutzwald vom 13. 10. 1997	3818	
Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1998	3830, 3832	
Hessisches Ministerium der Finanzen		
Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungskostengesetz; hier: Fortschreibung der Personalkosten pro Arbeitsminute	3834	
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		
Prüfungsordnung des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 1. 7. 1995; hier: Änderung vom 25. 6. 1997	3835	
Studienordnung für den Teilstudiengang Ethik mit dem Abschluß Erweiterungsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblicher Fachrichtung an der Technischen Hochschule Darmstadt vom 14. 7. 1997	3838	
Studienordnung für den Teilstudiengang Ethik mit dem Abschluß Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Gymnasien an der Technischen Hochschule Darmstadt vom 14. 7. 1997	3840	
Studienordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Umwelttechnik vom 7. 10. 1997; hier: Bekanntmachung	3842	
Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung — Teil B — der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Umwelttechnik/Umweltmeßtechnik vom 7. 10. 1997; hier: Genehmigung	3846	
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung		
Widmung von Neubaustrecken sowie Auf- und Abstufungen von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 253 und Landesstraße 3223 in der Ortslage der Stadt Felsberg, Stadtteil Gensungen, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel	3851	
Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 521 in der Gemarkung der Stadt Bad Vilbel, Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt	3852	
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 10 in der Gemarkung der Stadt Bad Vilbel und Bad Vilbel, Stadtteil Dörtelweil, Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt	3852	
Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3393 in der Gemarkung der Gemeinde Diemelsee, Ortsteil Stormbruch im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel	3852	
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit		
Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung; hier: Technische Regeln des DVWK	3853	
Organisationsveränderungen für den Bereich der Hessischen Übergangswohnheime im Regierungsbezirk Kassel	3853	
Personalnachrichten		
im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	3853	
im Bereich des Hessischen Kultusministeriums	3854	
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit	3854	
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	3855	
Die Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Genehmigung der „Werner und Gretchen Neumann-Stiftung“, Sitz Wiesbaden	3856	
Genehmigung der Stiftung „Vertriebene in Hessen“, Sitz Frankfurt am Main	3856	
Genehmigung der Aufhebung der Hessischen Technologiestiftung, Sitz Wiesbaden	3856	
Aufhebung der Habilitantenstiftung der deutschen Apothekerschaft, Sitz Eschborn	3856	
Widerruf der Genehmigung der Stiftung Philosophisches Institut Wiesbaden, Sitz Wiesbaden	3856	
Beseitigung von Kampfmitteln aus dem I. und II. Weltkrieg; hier: Durchführung der Kampfmittelräumung und -beseitigung sowie Kostentragung	3856	
Zwischenprüfung 1998 nach § 42 Berufsbildungsgesetz im Ausbildungsberuf der Ver- und Entsorgerin/des Ver- und Entsorgers	3856	
Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)	3857	
KASSEL		
Anordnung der Zusammenfassung der Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg sowie der Gemeinden Edermünde, Guxhagen, Körle, Malsfeld und Morschen, alle Schwalm-Eder-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 21. 11. 1997	3857	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichenberg bei Frieda“ vom 21. 11. 1997	3857	
Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)	3861	
Vorhaben der Hessischen Industriemüll GmbH	3861	

(Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Seite	Seite	Seite
Hessischer Verwaltungsschulverband	Buchbesprechungen	Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Einführung der „Dienstbegleitenden 3862	Hessen-Nord, Homberg/Efze; hier:
Unterweisung“ für die Auszubildenden	Öffentlicher Anzeiger	Jahresrechnung 1996
im Ausbildungsberuf „Fachange- 3863 3880
stellte/Fachangestellter für Bürokomm-	Andere Behörden und Körperschaften	Zweckverband Naturpark Rhein-Tau-
unikation“	Zweckverband Tierkörperbeseiti-	nus, Idstein; hier: Jahresrechnung 1996
..... 3861	gungsanstalt Hopfgarten, Lauterbach	und Haushaltssatzung mit Haushalts-
Fortbildungslehrgang 1998 des Hessi-	(Hessen); hier: 2. Nachtrag zur Tierkör-	plan 1998
schen Verwaltungsschulverbandes —	perbeseitigungsgebührensatzung vom 3881
Verwaltungsseminar Wiesbaden	20. 5. 1994	Öffentliche Ausschreibungen
..... 3862 3880 3882
		Stellenausschreibungen
	 3882

1310

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung des Hessischen Verdienstordens

Den Hessischen Verdienstorden habe ich verliehen:

Mit Urkunde vom 1. August 1997 an

Herrn Detmar H e l l e r, Medebach-Glindfeld.

Wiesbaden, 27. November 1997

Der Hessische Ministerpräsident

Z 315 — 14 a 06/01

St.Anz. 50/1997 S. 3814

1311

Verleihung der Wilhelm Leuschner-Medaille 1997

Wegen hervorragender Verdienste um die demokratische Gesellschaft und ihre Einrichtungen habe ich mit Urkunde vom 30. November 1997 die mit Erlaß vom 29. September 1964 (GVBl. 1965 S. 336) gestiftete Wilhelm Leuschner-Medaille

Alfred M a r c h a n d, Gewerkschafter, Frankfurt am Main

Dr. Karl B r o z i k, Claims Conference, Frankfurt am Main verliehen.

Wiesbaden, 1. Dezember 1997

Der Hessische Ministerpräsident

Z 315 3 d 40 08 08/2

St.Anz. 50/1997 S. 3814

1312

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im November 1997**Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft 10 — Oktober 1997 — 52. Jahrgang

Inhalt

Altersstrukturelle Veränderungen der Bevölkerung seit der Volkszählung 1987

Privathaushalte 1996 nach Einkommensgruppen

Ausgaben der Haushalte für den privaten Verbrauch (weitere Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1993)

Neue Statistik der Gewerbeanzeigen ab 1996

Kurzmeldungen

Hessischer Zahlenspiegel

Buchbesprechungen

Beigeheftet: Hessischer Umwelt-Monitor (Ausgabe 4/97)

Einzelheft 4,50 DM/45,— DM Jahresabonnement

Sonstige Veröffentlichungen

Hessische Gemeindestatistik 1997 — Ausgewählte Strukturdaten aus Bevölkerung und Wirtschaft 1996 — 15,— DM

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 320

Die Industrie in den hessischen Stadt- und Landkreisen 1995 — 20,— DM

Statistische Berichte**A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Die Bevölkerung der hessischen Gemeinden am 30. Juni 1997 — (A I 1, A I 2, A I 4 — hj 1/97, A II 1, A III 1 — hj 1/97, A V 1, A V 2 — hj 1/97) — 8,50 DM

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im Jahr 1996 — (A I 1, A I 3, A I 4 — j/96, A II 1, A II 2 — j/96, A III 1, A III 2 — j/96) — 12,— DM

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 31. Dezember 1996 — (A VI 5 — vj 4/96) — 5,— DM

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege und Wahlen

Die Volkshochschulen in Hessen 1995 — (B IV 1 — j/95) — 3,50 DM

Die Volkshochschulen in Hessen 1996 — (B IV 1 — j/96) — 3,50 DM

Der Strafvollzug in Hessen im Jahr 1997 — Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in den Justizvollzugsanstalten — (B VI 6 — j/97 — Teil 1) — 5,— DM

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Schlachtungen in Hessen im September 1997 — (C III 2 — m 9/97) — 1,50 DM

E. Produzierendes Gewerbe

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im September 1997 — (E I 1 — m 9/97) — 5,— DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im September 1997 — (E IV 2 — m 9/97, E IV 3 — m 9/97) — 1,50 DM

F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Baugenehmigungen in Hessen im September 1997 — (F II 1 — m 9/97) — 1,50 DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel in Hessen im August 1997 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 8/97) — 1,50 DM

Die Ausfuhr Hessens im Januar 1997 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 1/97) — 3,50 DM

Die Ausfuhr Hessens im Februar 1997 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 2/97) — 3,50 DM

Die Ausfuhr Hessens im März 1997 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 3/97) — 3,50 DM

Die Ausfuhr Hessens im April 1997 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 4/97) — 3,50 DM

Die Ausfuhr Hessens im Mai 1997 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 5/97) — 3,50 DM
 Die Ausfuhr Hessens im Juni 1997 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 6/97) — 3,50 DM
 Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Januar 1997 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 1/97) — 3,50 DM
 Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Februar 1997 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 2/97) — 3,50 DM
 Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im März 1997 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 3/97) — 3,50 DM
 Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im April 1997 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 4/97) — 3,50 DM
 Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Mai 1997 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 5/97) — 3,50 DM
 Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Juni 1997 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 6/97) — 3,50 DM
 Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr in Hessen im August 1997 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 1 — m 8/97) — 7,— DM
 Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe in Hessen im Juni 1997 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 6/97) — 3,50 DM

H. Verkehr
 Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im September 1997 — (H I 1 — m 9/97 — Vorauswertung) — 1,50 DM
 Straßenverkehrsunfälle in Hessen im August 1997 — Vorläufige Ergebnisse — (H I 1 — m 8/97) — 3,50 DM
 Straßenverkehrsunfälle in Hessen im September 1997 — Vorläufige Ergebnisse — (H I 1 — m 9/97) — 3,50 DM

Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern mit amtlichen Kennzeichen in Hessen am 1. Juli 1997 — (H I 2 — hj 2/97) — 3,50 DM
 Binnenschifffahrt in Hessen im August 1997 — (H II 1 — m 8/97) — 3,50 DM

L. Finanzen und Steuern

Die Gemeindefinanzen in Hessen im 3. Vierteljahr 1997 — (L II 2 — vj 3/97) — 8,50 DM

M. Preise und Preisindizes

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im November 1997 — (M I 2 — m 11/97 — Schnellbericht) — 1,50 DM
 Meßzahlen für Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Oktober 1997 — (M I 2 — m 10/97) — 7,— DM
 Meßzahlen für Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im November 1997 — (M I 2 — m 11/97) — 7,— DM

N. Löhne und Gehälter

Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe, im Handel sowie im Kredit- und Versicherungsgewerbe in Hessen im Juli 1997 — Angestelltenverdienste — (N I 1 — vj 3/97 — Teil II) — 3,50 DM

Wiesbaden, 28. November 1997

Hessisches Statistisches Landesamt
 Z A 2 — c 2/97

StAnz. 50/1997 S. 3814

**HESSISCHES MINISTERIUM
 DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

1313

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Erbenheim, Sonnenberg und Wiesbaden, Stadt Wiesbaden, zu Bannwald vom 25. September 1997

Aufgrund von § 22 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 58 und 64 Abs. 4 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

- Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Erbenheim, Sonnenberg und Wiesbaden, Stadt Wiesbaden, werden als Bannwald ausgewiesen, weil sie wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl unersetzlich sind.
- Der Bannwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Gemarkung Sonnenberg

Stadt Wiesbaden:

Abteilung:	401	Flächengröße:	22,0586 ha
	402		22,3700 ha
	426		12,8100 ha
	427		11,1000 ha
	436 A		19,9377 ha
	436 B		0,6500 ha
	437 A		1,6400 ha
	437 B		6,0800 ha
	437 C		2,9200 ha
	437 D		6,4258 ha

Gemarkung Wiesbaden

Stadt Wiesbaden:

Abteilung:	403 0 1 (tlw.)	Flächengröße:	2,5467 ha
	403 0 2		4,2000 ha
	404 A		14,4900 ha
	405		18,2700 ha
	406 b		0,1100 ha
	406 A		6,8300 ha
	407		23,1600 ha
	408 (tlw.)		25,5274 ha
	409 c		0,1400 ha
	409 A		3,5800 ha
	409 B		4,0500 ha
	410		17,0100 ha
	411		16,4900 ha
	412		14,3800 ha
	413 A		5,6800 ha
	413 B		8,5400 ha
	413 C		2,3700 ha
	413 D		3,6100 ha
	413 E		3,0700 ha
	414		6,3600 ha
	415		17,0900 ha
	416		16,3700 ha
	417		21,3100 ha
	418 a		0,2000 ha
	418 A	*1	22,2038 ha
	419 a		1,5000 ha
	419 A1		19,6799 ha

Abteilung:	Flächengröße:	
419 A2	1,8400 ha	
421	*2 40,5000 ha	
422 A1	11,9800 ha	
422 A2 (tlw.)	4,8400 ha	
422 B1	1,8900 ha	
423 a	1,6100 ha	
423 A1	14,1700 ha	
424	21,6500 ha	
429 A	*1 14,4188 ha	
430 d	0,0600 ha	
430 e	0,0600 ha	
430 A	2,4300 ha	
430 B	11,9984 ha	
430 C	0,9800 ha	
431	11,9800 ha	
432	9,9600 ha	
433 A	2,1900 ha	
433 B 1 (tlw.)	5,8100 ha	
433 B 2	2,0800 ha	
433 C	7,0100 ha	
433 D	1,1899 ha	
434 A (tlw.)	13,4900 ha	
434 B	5,8500 ha	
434 C	1,7900 ha	
501	6,2500 ha	
502 a	0,4900 ha	
502 A	18,9453 ha	
502 B	1,6700 ha	
503	7,5300 ha	
504	16,7277 ha	
505	17,9737 ha	
506	16,4509 ha	
507 A	6,5100 ha	
507 B	4,1800 ha	
507 C	6,4000 ha	
507 D	0,8250 ha	
507 E (tlw.)	6,7143 ha	
508 A	3,8500 ha	
508 B	9,4700 ha	
508 C	4,2300 ha	
530 A	17,0672 ha	
530 B (tlw.)	3,0000 ha	

(*1 tlw. Gemarkung Sonnenberg; *2 tlw. Gemarkung Erbenheim)

Russisch Orthodoxe Gemeinde der Heiligen Elisabeth:

Flur: 1 Flurstück: 15/4 Flächengröße: 2,2910 ha
1 15/6 (tlw.) 7,2760 ha

Die Gesamtfläche des Bannwaldes beträgt 732,3881 ha. Sie steht im Eigentum

der Stadt Wiesbaden mit 722,8211 ha,

der Russisch Orthodoxen Gemeinde der Heiligen Elisabeth mit 9,5670 ha.

- Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1:25 000 in Violett eingetragen.
- Unberührt von der Bannwälderklärung bleiben:
 - Ein zukünftiger Ausbau der Bundesstraßen B 54 und B 417 für die Zwecke des ÖPNV. Dem forstgesetzlichen Minimierungsgebot ist dabei in besonderer Weise nachzukommen.
 - Der Bau einer Reit- und Fußwegeunterführung an der B 54 bei Bau-Km 1+432,00 gemäß Planungsstand des ASV Wiesbaden vom 26. September 1996.
- Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 und 4 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Forstbehörde, hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Bannwald

Der Wiesbadener Stadtwald und die mit ihm verbundenen Waldflächen der Russisch Orthodoxen Gemeinde der Heiligen Elisabeth (im weiteren „Wiesbadener Stadtwald“ genannt) umgeben als arrodierter Waldgürtel die besiedelten Bereiche der Stadt Wiesbaden von Norden her.

Er erstreckt sich von Wiesbaden-Frauenstein im Westen bis Wiesbaden-Naurod bzw. Auringen im Osten. In seinem zentralen Bereich (Platte) überschreitet er die Linie des ersten Taunushauptkammes.

Der Waldbereich zwischen Fasanerieweg und dem Goldsteintal hebt sich durch die besondere stadtnahe und zentrale Lage, versehen mit zahlreichen Erholungseinrichtungen (Neroberg, Nerotal, Tierpark Fasanerie etc.), in seiner Bedeutung aus den angrenzenden Waldflächen heraus. Diesem Kernbereich des „Wiesbadener Stadtwaldes“ kommt eine herausragende Bedeutung hinsichtlich zahlreicher Schutz- und Erholungsfunktionen für die städtische Bevölkerung zu. Er ist für das Gemeinwohl unersetzlich:

Klimaschutz

Über den Waldflächen entsteht kühle und saubere Frischluft, die insbesondere in Strahlungs Nächten über die fingerartig in den Stadtwald hineinragenden Waldwiesenzüge in das Stadtgebiet hinein abfließt und die dort vorherrschende warme und mit Luftschadstoffen angereicherte Stadtluft verdrängt. Insbesondere an heißen Sommertagen bilden sich dabei durch die aufsteigende erwärmte Stadtluft und die angesaugte Waldluft regelrechte Flurwinde.

Die herausragende Bedeutung des Waldes als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet wird in dem Klimagutachten für die Stadt Wiesbaden wie folgt bestätigt:

Gemäß dem Klimagutachten sind ca. 80 Prozent des Waldes Schutzzonen, das heißt, „Waldflächen höchster klimatischer Empfindlichkeit und mit größter Bedeutung für die Frischluftversorgung Wiesbadens. Im wesentlichen handelt es sich bei diesen — überwiegend forstwirtschaftlich genutzten — Flächen um hoch aktive Frischluftquellgebiete (hoher topographischer Gradient). Umnutzungen baulicher Art müssen aus klimafunktionalen Gründen ausgeschlossen bleiben“.

Die übrigen Waldflächen sind Vorrangzonen, das heißt, „Flächen hoher bis durchschnittlicher klimatischer Empfindlichkeit und mit hoher Bedeutung für die Frischluftversorgung Wiesbadens.“

• Bei diesen Waldflächen in mäßig bis gering geneigten Hängen handelt es sich um mäßig aktive Frischluftentstehungsgebiete.

• Umnutzungen baulicher Art sollten aus klimafunktionalen Gründen ausgeschlossen bleiben“.

Zusammenfassend ist der Wald aufgrund seiner Klimaschutzfunktion für die durch ihre Kessellage geprägte Landeshauptstadt als unersetzlich einzustufen.

Wasserschutz

Der „Wiesbadener Stadtwald“ leistet einen bedeutenden Beitrag zur Trinkwasserversorgung der Wiesbadener Bevölkerung. Derzeit werden 30 Prozent des Wiesbadener Trinkwasserbedarfes aus Trinkwasserstollen im „Wiesbadener Stadtwald“ gefördert.

48 Prozent des „Wiesbadener Stadtwaldes“ sind daher als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Die Bestockung der Wasserschutzzonen besteht überwiegend aus Laubbäumen (Buche). Dies ist von besonderem Vorteil, da die langfristige Verjüngungswirtschaft der Buche dem Grundwasserschutz besonders entgegenkommt. Plötzliche Freilegungen des Bodens werden seit Einführung der naturgemäßen Waldwirtschaft vermieden; dies ist beim Umbau von Nadelbeständen in Mischwälder von besonderer Bedeutung. Da Niederschläge im Wald allmählicher versickern als auf unbewaldeten Flächen, werden des weiteren Hochwasserspitzen der aus dem Stadtwald kommenden Bäche, die nach der Schneeschmelze oder aber nach ergiebigen Niederschlägen immer wieder auftreten, gemildert und die Grundwasserspeisung wird gefördert.

Darüber hinaus ist der positive Einfluß des Waldes auf die Wassergüte (Reinheit) hervorzuheben.

Bodenschutz

Die auf den zum Großteil mächtigen Lößlempaketen im unmittelbaren Stadtrandbereich stockenden Buchen- und Eichenbestände dieses zur Wassererosion neigende Bodensubstrat und schützen die angrenzende Bebauung vor Hangrutschungen. An den flachgründigen durch Taunusquarzit und Tonschiefer geprägten Höhenlagen des ersten Taunuskammes schützt die Bewaldung insbesondere vor Winderosion.

Erholung

Der „Wiesbadener Stadtwald“ hat insbesondere für die Feierabend- und Wochenenderholung der Wiesbadener Bevölkerung und des Rhein-Main-Ballungsraumes eine überragende Bedeutung.

Der naturnahe, abwechslungsreiche Stadtwald, der über einen überdurchschnittlich hohen Anteil an alten Bäumen verfügt, ist unter anderem Ergebnis einer Bewirtschaftung, welche die Landschaftsästhetik und somit die Erholungsfunktion seit langem berücksichtigt.

Übersichtskarte

Anlage zur Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Erbenheim, Sonnenberg und Wiesbaden zu Bannwald. Kartengrundlage: Forstübersichtskarte der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie auf der Grundlage der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5815, 5915, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 009



Durch die ruhige Erholung in Form von Spaziergängen, aber auch durch die sportlichen Aktivitäten im Wald, wird er zum wichtigsten „Ausgleichsraum“ für die Belastungen, denen die Bevölkerung im Ballungsgebiet ausgesetzt ist. Das kühlere Waldinnenklima während des Tages ist eine der Voraussetzungen für die Erholungswirksamkeit des Waldes während des Sommers (im Unterschied zur schwülen Witterung in den Städten des Rhein-Main-Gebietes).

Die über hundertjährige Tradition der Landeshauptstadt als Kur- und Kongreßstadt prägt die Bewirtschaftung des „Wiesbadener Stadtwaldes“. Die durch Stadtverordnetenbeschlüsse fixierten Bewirtschaftungsgrundsätze (ökologisches Programm, waldbauliches Programm) tragen dieser besonderen Situation in hervorragender Weise Rechnung.

Die innerstädtische Grünanlagen (Kurpark, Nerotal etc.) sind eng mit den Erholungseinrichtungen im Stadtwald verzahnt. Durch ein Ruhe- und Erholungskonzept werden aktive Lenkungsmaßnahmen für die Erholungssuchenden vorgenommen.

Biotop- und Artenschutz, landschaftsprägende Bedeutung

Der „Wiesbadener Stadtwald“ leistet durch seinen hohen Anteil an Buchen- und Eichenaltbeständen einen wichtigen Beitrag zum Biotop- und Artenschutz. Eine an langen natürlichen Verjüngungszeiträumen orientierte Bewirtschaftungsform garantiert diese Funktion auf Dauer. Der Wald bildet des weiteren eine optimale Pufferzone für die in den Waldwiesenzügen ausgewiesenen und geplanten Naturschutzgebiete (zum Beispiel Rabengrund).

Die landschaftsprägende Bedeutung des „Wiesbadener Stadtwaldes“ manifestiert sich insbesondere durch den harmonischen Übergang von Waldwiesentälern in angrenzende Altbestände.

Die große Bedeutung des „Wiesbadener Stadtwaldes“ für den Biotop- und Artenschutz findet unter anderem ihren Niederschlag in der Festlegung von „Biotopschutzwäldern“, „Altholzinseln“ und „Artenschutzwäldern“. Die Ausweisung erfolgte aufgrund stadtinterner Kartierungen im Rahmen der Eigentümerbindung. So wurden ca. 12 Prozent als Biotopschutzwald kartiert. Einschließlich der Waldwiesen wurden im Wald ca. 18 Prozent für den Biotopschutz vorgesehen.

Lärmschutz, Sicht- und Immissionsschutz

Sicht- und Lärmschutzfunktionen leisten kleinere Teilflächen des „Wiesbadener Stadtwaldes“, insbesondere an den Rändern der Hauptausfallstraßen B 54 und B 417.

III. Gesetzliche Beschränkungen

- Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Forstgesetzes ist die Rodung und Umwandlung von Bannwald in eine andere Nutzungsart verboten.
- Nach § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 64 Abs. 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Bannwald der Genehmigung durch die oberste Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
 - des Trägers der Regionalplanung,
 - der Waldbesitzer,
 - der Gemeinde,
 - der unteren Naturschutzbehörde,
 - des Bezirks- und Landesforsttausschusses,
 - des Naturparkträgers
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Wiesbaden, 25. September 1997

Hessisches Ministerium des
Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
gez. B ö k e l
Staatsminister

StAnz. 50/1997 S. 3815

1314

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Auringen, Biebrich, Bierstadt, Breckenheim, Dotzheim, Erbenheim, Frauenstein, Heßloch, Igstadt, Kastel, Kloppenheim, Medenbach, Naurod, Rambach, Schierstein, Sonnenberg und Wiesbaden, Stadt Wiesbaden, sowie in den Gemarkungen Langenhain und Wildsachsen, Stadt Hofheim, Main-Taunus-Kreis, und in den Gemarkungen Neuhoef und Wehen, Stadt Taunusstein, Rheingau-Taunus-Kreis, zu Schutzwald vom 13. Oktober 1997

Aufgrund von § 22 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 58 und 64 Abs. 4 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

- Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Auringen, Biebrich, Bierstadt, Breckenheim, Dotzheim, Erbenheim, Frauenstein, Heßloch, Igstadt, Kastel, Kloppenheim, Medenbach, Naurod, Rambach, Schierstein, Sonnenberg und Wiesbaden, Stadt Wiesbaden, sowie in den Gemarkungen Langenhain und Wildsachsen, Stadt Hofheim, Main-Taunus-Kreis, und in den Gemarkungen Neuhoef und Wehen, Stadt Taunusstein, Rheingau-Taunus-Kreis, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit, insbesondere aufgrund ihrer vielfältigen Schutzfunktionen, als Schutzwald ausgewiesen.
- Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Gemarkung Auringen

Stadt Wiesbaden:

Abteilung:	Flächengröße:	
107 A		1,0400 ha
107 B	*1	14,5352 ha
137		7,6900 ha
138		9,8000 ha
139		11,4300 ha
140		7,3500 ha
141		6,7600 ha
142		11,1700 ha
143		11,8900 ha
144		10,9600 ha
145		0,6800 ha

(*1 tlw. Gemarkung Naurod)

Gemarkung Biebrich

Stadt Wiesbaden:

Abteilung:	Flächengröße:	
513 A		3,4237 ha
513 B		9,7300 ha
514 a		0,3500 ha
514 A		7,2331 ha
514 B		3,2800 ha
514 C		1,1900 ha
620 A		9,9200 ha
620 B		1,9800 ha
622 A		1,4300 ha
622 B		11,0900 ha
622 C		11,9400 ha
622 D		0,9800 ha
622 E		0,9800 ha
623	*1	22,2734 ha
624		5,8800 ha
625 A		13,0827 ha
625 B	*1	5,3844 ha
626		11,3900 ha
627		3,9551 ha
628 A		8,2200 ha
629		22,1364 ha
637		10,5900 ha

Abteilung: 638 Flächengröße: 17,7673 ha
640 *1 2,3429 ha

(*1 tlw. Gemarkung Dotzheim)

Gemarkung Bierstadt

Stadt Wiesbaden:

Abteilung: 55 A Flächengröße: 0,8387 ha
55 B 7,0868 ha
213 A 19,4648 ha
213 B 1,5900 ha
214 a 0,9500 ha
214 A 14,8900 ha
215 14,9100 ha
227 15,3700 ha
228 17,5800 ha
229 A 3,4600 ha
229 B *1 5,6157 ha
229 C *1 12,0063 ha
230 A *1 12,2187 ha
231 16,0300 ha
302 10,4100 ha
303 9,4500 ha
314 A 11,3200 ha
314 B 2,300 ha
315 13,0200 ha
316 6,1000 ha
317 9,7900 ha
318 18,3700 ha
319 9,7825 ha
320 9,9000 ha

(*1 tlw. Gemarkung Rambach)

Gemarkung Breckenheim

Stadt Wiesbaden:

Abteilung: 1 Flächengröße: 10,3600 ha
2 13,1000 ha
3 9,7300 ha
4 6,8509 ha
5 6,8800 ha
6 6,3100 ha
7 9,8736 ha
8 16,9325 ha
9 11,4073 ha
10 15,7300 ha
11 9,0900 ha

Gemarkung Dotzheim

Stadt Wiesbaden:

Abteilung: 509 A Flächengröße: 1,5400 ha
509 B 4,0092 ha
509 C 1,8600 ha
509 D 7,5000 ha
513 C 0,3382 ha
601 8,1800 ha
603 A 15,4500 ha
603 B 2,4100 ha
604 11,3600 ha
605 16,8500 ha
606 8,1500 ha
608 *1 5,9559 ha
609 12,2100 ha
610 10,9800 ha
611 14,0761 ha
612 A 3,2900 ha
612 B 2,6300 ha
612 C 3,7992 ha
612 D 3,3000 ha
613 5,8000 ha
614 5,5400 ha
615 *1 7,0900 ha

Abteilung: 620 C Flächengröße: 1,2338 ha
621 1,7447 ha

628 B 1,4352 ha

630 14,1500 ha

631 A 3,5631 ha

632 10,9101 ha

633 *1 4,4000 ha

634 A 4,4400 ha

634 B 13,1799 ha

635 13,1400 ha

636 11,1800 ha

639 A 0,4900 ha

(*1 tlw. Gemarkung Schierstein)

ESWE AG:

Flur: 15 Flurstück: 1478/1 Flächengröße: 1,0350 ha
39 2753/1 7,4058 ha

Gemarkung Erbenheim

Stadt Wiesbaden:

Abteilung: 232 A Flächengröße: 5,7700 ha
232 B 15,7286 ha
233 A 16,0200 ha
233 B 1,8800 ha
234 A 14,9800 ha
234 B 1,9100 ha
321 18,7100 ha
322 24,2575 ha
323 13,9800 ha
324 14,7000 ha
325 28,6600 ha
326 *1 14,3162 ha
327 27,3500 ha
328 17,5900 ha
420 B *1; *2 7,1744 ha
420 C 5,7300 ha

(*1 tlw. Gemarkung Wiesbaden; *2 tlw. Gemarkung Sonnenberg)

Gemarkung Frauenstein

Stadt Wiesbaden:

Abteilung: 639 B Flächengröße: 5,9200 ha
639 C 2,3800 ha
639 D 8,1700 ha
639 E 2,0900 ha
703 3,7729 ha
719 14,0100 ha
720 A 2,1100 ha
720 B 5,3500 ha
720 C 2,2900 ha
720 D *1 2,6971 ha
720 E 2,2700 ha
721 20,9436 ha
722 0 1 6,5700 ha
722 0 2 4,2900 ha
722 0 3 0,5800 ha
722 0 4 0,7000 ha
723 9,0800 ha
724 11,5100 ha
725 16,0400 ha
726 *2 15,5604 ha
727 8,5800 ha
728 6,9800 ha
729 18,1500 ha
730 18,1000 ha
731 A *1; *2 10,7200 ha
731 B 4,4100 ha
731 C 5,2200 ha
732 10,7100 ha
733 12,9200 ha

Abteilung:	734	Flächengröße:	8,3000 ha
	735		14,1700 ha
	736		10,9200 ha
	737		8,8900 ha
	738		21,0196 ha

(*1 tlw. Gemarkung Dotzheim; *2 tlw. Gemarkung Schierstein)

ESWE AG:

Flur:	19	Flurstück:	17	Flächengröße:	0,1558 ha
	19		18		0,1184 ha
	19		19		0,0901 ha
	19		20		0,7062 ha
	19		21		0,0723 ha
	19		22		0,0653 ha
	19		23		0,1448 ha
	19		24		0,1647 ha
	19		25		0,0606 ha
	19		26		0,1974 ha
	19		27		0,1016 ha
	19		28		0,1082 ha
	19		85 (tlw.)		0,0150 ha
	19		86 (tlw.)		0,0269 ha
	19		87 (tlw.)		0,0320 ha
	19		88 (tlw.)		0,0300 ha
	19		89 (tlw.)		0,0840 ha
	19		90 (tlw.)		0,0142 ha
	19		91 (tlw.)		0,0108 ha
	19		92 (tlw.)		0,0073 ha
	19		93 (tlw.)		0,0047 ha

Privatwald:

Flur:	1	Flurstück:	115 (tlw.)	Flächengröße:	0,0678 ha
	1		29 (tlw.)		0,6260 ha
	1		28 (tlw.)		0,0060 ha
	1		117 (tlw.)		0,0040 ha
	2		296		0,0364 ha
	3		6/6 (tlw.)		5,1575 ha
	3		6/7		2,1300 ha
	4		459/341		0,0611 ha
	4		508/341		0,2868 ha

Gemarkung Heßloch**Stadt Wiesbaden:**

Abteilung:	21	Flächengröße:	3,0118 ha
	206		10,0700 ha
	207		11,3400 ha
	208	*1	11,0804 ha
	209		9,9200 ha

(*1 tlw. Gemarkung Rambach)

Gemarkung Igstadt**Stadt Wiesbaden:**

Abteilung:	41	Flächengröße:	2,3702 ha
	42		9,8978 ha
	43		8,4111 ha
	44		11,7400 ha
	45		11,2100 ha
	46		11,8500 ha
	47		15,0200 ha
	48		9,8300 ha

Gemarkung Kastel**Bundesrepublik Deutschland**

Abteilung:	2	Flächengröße:	6,2000 ha
------------	---	---------------	-----------

Gemarkung Kloppenheim**Stadt Wiesbaden:**

Abteilung:	49 A	Flächengröße:	2,6805 ha
	49 B		0,9700 ha
	49 C		2,0200 ha
	50		20,9400 ha
	51		9,2544 ha

Abteilung:	52 A	Flächengröße:	5,5339 ha
	53		4,7971 ha
	54		15,4237 ha
	146		18,9600 ha
	147		17,4600 ha
	148 A		2,4733 ha
	148 B		1,8400 ha
	301 A	*1	11,6506 ha
	304		11,9400 ha
	305		15,8400 ha
	306		15,8175 ha
	307		7,9500 ha
	308		9,9000 ha
	309		11,1700 ha
	310		12,8100 ha
	311		11,3200 ha
	312		10,1900 ha

(*1 tlw. Gemarkung Rambach)

Gemarkung Langenhain**Stadt Wiesbaden:**

Abteilung:	12	Flächengröße:	14,2807 ha
	13		7,9200 ha
	14		7,3000 ha
	15		12,5000 ha
	16		14,1500 ha
	17		14,6200 ha
	18	*1	13,3802 ha
	19		9,0000 ha

(*1 tlw. Gemarkung Wildsachsen)

Gemarkung Medenbach**Stadt Wiesbaden:**

Abteilung:	22 a	Flächengröße:	0,2600 ha
	22 b		0,1100 ha
	22 A	*1	15,3580 ha
	23		12,2700 ha
	24 B (tlw.)		3,2400 ha
	25		15,1600 ha
	28		7,6926 ha
	49 D		0,5406 ha

(*1 tlw. Gemarkung Wildsachsen)

Gemarkung Naurod**Stadt Wiesbaden:**

Abteilung:	101	Flächengröße:	17,8700 ha
	102		12,0600 ha
	103		13,2400 ha
	104		10,3700 ha
	105		4,4082 ha
	106		18,6519 ha
	108		12,4633 ha
	109		9,8129 ha
	110		18,1037 ha
	111		24,9933 ha
	112		13,1700 ha
	113		12,3700 ha
	114		13,0300 ha
	115		6,1900 ha
	116		13,1295 ha
	117	*1	21,8043 ha
	118		14,8606 ha
	119		17,8900 ha
	120 a		0,6200 ha
	120 A		5,1301 ha
	120 B	*1	7,8490 ha
	122		18,7758 ha
	123		15,9900 ha
	124		22,3600 ha
	125		11,0900 ha

Abteilung:	126	Flächengröße:	3,1247 ha
	127		16,5700 ha
	128 (tlw.)		14,7703 ha
	129		11,3985 ha
	130 A		12,9928 ha
	131		11,0600 ha
	132 A		15,3100 ha
	132 B		1,6000 ha
	133 A		17,5000 ha
	133 B		0,3200 ha
	133 C		0,8400 ha
	134		14,2000 ha
	135 A		17,5800 ha
	135 B		6,3414 ha
	200		13,2828 ha

(*1 tlw. Gemarkung Heßloch)

Gemarkung Neuhoft**Stadt Wiesbaden:**

Abteilung:	331	*1; *2 Flächengröße:	29,4050 ha
	332		18,6357 ha
	333		19,8994 ha
	334		16,7200 ha
	335 a		0,1000 ha
	335 A		5,5800 ha
	335 B 1		3,9500 ha

(*1 tlw. Gemarkung Wiesbaden; *2 tlw. Gemarkung Wehen)

Gemarkung Rambach**Stadt Wiesbaden:**

Abteilung:	201	Flächengröße:	12,3500 ha
	202		8,9700 ha
	203 a		0,8300 ha
	203 A		9,8200 ha
	204 A		9,0965 ha
	204 B		0,6600 ha
	205		18,7064 ha
	214 B	*1	0,9321 ha
	216 B	*2	5,2694 ha
	216 C		0,8737 ha
	217		9,6600 ha
	218		8,7180 ha
	219 A		2,1600 ha
	219 B		8,5000 ha
	220 A		1,3700 ha
	220 B		7,2300 ha
	220 C		5,1900 ha
	221 A		6,8701 ha
	222		18,1500 ha
	223		18,6400 ha
	224		13,0600 ha
	225		17,2400 ha
	226		19,9000 ha
	301 B		1,0489 ha

(*1 tlw. Gemarkung Bierstadt; *2 tlw. Gemarkung Sonnenberg)

ESWE AG:

Flur: 12	Flurstück: 1044/1 (tlw.)	Flächengröße:	0,1334 ha
12	1045 (tlw.)		0,0051 ha

Gemarkung Schierstein**Stadt Wiesbaden:**

Abteilung:	602	Flächengröße:	3,3513 ha
	607		10,1700 ha
	616		12,0500 ha
	617 A		4,4000 ha
	617 B		5,6800 ha
	617 C		1,0700 ha
	618 A		5,2000 ha

Abteilung:	618 B	Flächengröße:	1,8800 ha
	618 C		0,4500 ha
	702		7,6166 ha
	704		21,5457 ha
	705		8,3300 ha
	706	*1	79,8724 ha
	707		5,3900 ha
	708		7,6000 ha
	716		15,5700 ha
	717		11,5100 ha
	718	*2	20,3467 ha

Flur: 2 Flurstück: 4/2 (tlw.) Flächengröße: 5,7149 ha
(*1 tlw. Gemarkung Frauenstein; *2 tlw. Gemarkung Dotzheim)**Gemarkung Sonnenberg****Stadt Wiesbaden:**

Abteilung:	216 A	Flächengröße:	1,5400 ha
	234 C		1,1500 ha
	428		26,2400 ha
	438 A		5,3900 ha
	438 B		15,6600 ha
	438 C		6,7800 ha
	438 D		1,2453 ha
	439 A		24,2941 ha

ESWE AG:

Flur: 1	Flurstück: 28/1 (tlw.)	Flächengröße:	0,1110 ha
1	30/1 (tlw.)		0,7905 ha
1	36/1		1,1562 ha
1	56/40		0,3693 ha

Gemarkung Wiesbaden**Stadt Wiesbaden:**

Abteilung:	329	Flächengröße:	16,4300 ha
	330 a		0,3400 ha
	330 b		1,0400 ha
	330 A		8,4000 ha
	330 B		4,8000 ha
	330 C		7,2300 ha
	330 D		3,3100 ha
	330 E		0,4500 ha
	330 F		0,6700 ha
	330 G		0,7100 ha
	420 A		3,9500 ha
	510 A		1,6800 ha
	510 B		10,8901 ha
	511 A		2,1300 ha
	511 B		6,4600 ha
	511 C		9,0200 ha
	511 D		1,8500 ha
	512		14,2300 ha
	515		17,0800 ha
	516		12,0300 ha
	517 A		22,6770 ha
	517 B		1,8197 ha
	518		9,6900 ha
	519	*1	14,6795 ha
	520	*1	18,7381 ha
	521		7,2100 ha
	522		11,9500 ha
	523		8,4800 ha
	524		22,5442 ha
	525		15,2400 ha
	526		19,5800 ha
	527		11,9900 ha
	528 A		17,1900 ha
	528 B		7,2200 ha

(*1 tlw. Gemarkung Dotzheim)

ESWE AG:

Flur: 6	Flurstück: 40/19	Flächengröße: 3,4837 ha
6	40/20 (tlw.)	1,3402 ha
6	40/9	0,8109 ha

Gemarkung Wildsachsen**Stadt Wiesbaden:**

Abteilung: 24 a	Flächengröße: 0,0900 ha
24 A	5,3944 ha
26	13,9975 ha
27	18,1500 ha

Land Hessen

Abteilung: 3 A	Flächengröße: 3,5500 ha
----------------	-------------------------

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 3 387,3249 ha. Sie steht im Eigentum

der Stadt Wiesbaden mit 3 350,3479 ha,
der Bundesrepublik Deutschland mit 6,2000 ha,
der ESWE AG mit 18,8514 ha,
eines Privatwaldbesitzers mit 8,3756 ha,
des Landes Hessen mit 3,5500 ha.

- Die Grenzen des Schutzwaldes sind in vier Topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen. Die Lage der Topographischen Karten ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 75 000 dargestellt. Die Karten gelten als Bestandteil dieser Erklärung.
- Diese Erklärung und die Karten nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Forstbehörde, hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Der Wiesbadener Stadtwald und die mit ihm verbundenen Waldflächen der Bundesrepublik Deutschland, der ESWE AG und eines Privatwaldbesitzers (im weiteren „Wiesbadener Stadtwald“ genannt) umgeben als arrondierter Waldgürtel die besiedelten Bereiche der Stadt Wiesbaden von Norden her.

Er erstreckt sich von Wiesbaden-Frauenstein im Westen bis Wiesbaden-Naurod bzw. Auringen im Osten. In seinem zentralen Bereich (Platte) überschreitet er die Linie des ersten Taunushauptkammes.

Die östlichen und südlichen Stadtteile Wiesbadens sowie das angrenzende Main-Taunus-Vorland und das Mainzer Becken sind nahezu waldfrei. Daher kommt dem „Wiesbadener Stadtwald“ aufgrund seiner Größe und seiner Lage im unmittelbaren Einzugsbereich der beiden Landeshauptstädte Wiesbaden und Mainz eine herausragende Bedeutung hinsichtlich zahlreicher Schutz- und Erholungsfunktionen für die städtische Bevölkerung zu:

Klimaschutz

Über den Waldflächen entsteht kühle und saubere Frischluft, die insbesondere in Strahlungsnächten über die fingerartig in den Stadtwald hineinragenden Waldwiesenzüge in das Stadtgebiet hinein abfließt und die dort vorherrschende warme und mit Luftschadstoffen angereicherte Stadtluft verdrängt. Insbesondere an heißen Sommertagen bilden sich dabei durch die aufsteigende erwärmte Stadtluft und die angesaugte Waldluft regelrechte Flurwinde.

Die herausragende Bedeutung des Waldes als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet wird in dem Klimagutachten für die Stadt Wiesbaden wie folgt bestätigt:

Gemäß Klimagutachten sind ca. 80 Prozent des Waldes Schutzzonen, das heißt, „Waldflächen höchster klimatischer Empfindlichkeit und mit größter Bedeutung für die Frischluftversorgung Wiesbadens. Im wesentlichen handelt es sich bei diesen — überwiegend forstwirtschaftlich genutzten — Flächen um hoch aktive Frischluftquellgebiete (hoher topographischer Gradient). Umnutzungen baulicher Art müssen aus klimafunktionalen Gründen ausgeschlossen bleiben“.

Die übrigen Waldflächen sind Vorrangzonen, das heißt, „Flächen hoher bis durchschnittlicher klimatischer Empfindlichkeit und mit hoher Bedeutung für die Frischluftversorgung Wiesbadens.“

- Bei diesen Waldflächen in mäßig bis gering geneigten Hängen handelt es sich um mäßig aktive Frischluftentstehungsgebiete.
- Umnutzungen baulicher Art sollten aus klimafunktionalen Gründen ausgeschlossen bleiben“.

Zusammenfassend ist der Wald aufgrund seiner Klimaschutzfunktion für die durch ihre Kessellage geprägte Landeshauptstadt als unersetzlich einzustufen.

Wasserschutz

Der „Wiesbadener Stadtwald“ leistet einen bedeutenden Beitrag zur Trinkwasserversorgung der Wiesbadener Bevölkerung. Derzeit werden 30 Prozent des Wiesbadener Trinkwasserbedarfs aus Trinkwasserstollen (Schlääferskopfstollen, Münzbergstollen, Kellerskopfstollen und Kreuzstollen, sowie diverse Flachgewinnungen) im „Wiesbadener Stadtwald“ gefördert.

48 Prozent des „Wiesbadener Stadtwaldes“ sind daher als Wasserschutzgebiet ausgewiesen, 758 ha fallen in die Schutzzone I und II. Die Bestockung der Wasserschutzzonen besteht überwiegend aus Laubbäumen (Buche). Dies ist von besonderem Vorteil, da die langfristige Verjüngungswirtschaft der Buche dem Grundwasserschutz besonders entgegenkommt. Plötzliche Freilegungen des Bodens werden seit Einführung der naturgemäßen Waldwirtschaft vermieden; dies ist beim Umbau von Nadelbeständen in Mischwäldern von besonderer Bedeutung. Da Niederschläge im Wald allmählicher versickern als auf unbewaldeten Flächen, werden des weiteren Hochwasserspitzen der aus dem Stadtwald kommenden Bäche, die nach der Schneeschmelze oder aber nach ergiebigen Niederschlägen immer wieder auftreten, gemildert und die Grundwasserspeisung wird gefördert.

Darüber hinaus ist der positive Einfluss des Waldes auf die Wassergüte (Reinheit) hervorzuheben.

Bodenschutz

Die auf den zum Großteil mächtigen Lößlehmepaketeten im unmittelbaren Stadtrandbereich stockenden Buchen- und Eichenbestände fixieren dieses zur Wassererosion neigende Bodensubstrat und schützen die angrenzende Bebauung vor Hangrutschungen. An den flachgründigen durch Taunusquarzit und Tonschiefer geprägten Höhenlagen des ersten Taunuskammes schützt die Bewaldung insbesondere vor Winderosion.

Erholung

Der „Wiesbadener Stadtwald“ hat insbesondere für die Feierabend- und Wochenenderholung der Wiesbadener Bevölkerung und des Rhein-Main-Ballungsraumes eine überragende Bedeutung.

Der naturnahe, abwechslungsreiche Stadtwald, der über einen überdurchschnittlich hohen Anteil an alten Bäumen verfügt, ist unter anderem Ergebnis einer Bewirtschaftung, welche die Landschaftsästhetik und somit die Erholungsfunktion seit langem berücksichtigt.

Durch die ruhige Erholung in Form von Spaziergängen, aber auch durch die sportlichen Aktivitäten im Wald, wird er zum wichtigsten „Ausgleichsraum“ für die Belastungen, denen die Bevölkerung im Ballungsgebiet ausgesetzt ist. Das kühlere Waldinnenklima während des Tages ist eine der Voraussetzungen für die Erholungswirksamkeit des Waldes während des Sommers (im Unterschied zur schwülen Witterung in den Städten des Rhein-Main-Gebietes).

Die über hundertjährige Tradition der Landeshauptstadt als Kur- und Kongressstadt prägt die Bewirtschaftung des „Wiesbadener Stadtwaldes“. Die durch Stadtverordnetenbeschlüsse fixierten Bewirtschaftungsgrundsätze (ökologisches Programm, waldbauliches Programm) tragen dieser besonderen Situation in hervorragender Weise Rechnung.

Die innerstädtischen Grünanlagen (Kurpark, Nerotal etc.) sind eng mit den Erholungseinrichtungen im Stadtwald verzahnt. Durch ein Ruhe- und Erholungskonzept werden aktive Lenkungsmaßnahmen für die Erholungssuchenden vorgenommen.

Biotop- und Artenschutz, Landschaftsprägende Bedeutung

Der „Wiesbadener Stadtwald“ leistet durch seinen hohen Anteil an Buchen- und Eichenaltbeständen einen wichtigen Beitrag zum Biotop- und Artenschutz. Eine an langen natürlichen Verjüngungszeiträumen orientierte Bewirtschaftungsform garantiert diese Funktion auf Dauer. Der Wald bildet des weiteren eine optimale Pufferzone für die in den Waldwiesenzügen ausgewiesenen und geplanten Naturschutzgebiete (zum Beispiel Trockenborn, oberes Goldsteintal, Teile des Weilburger Tals).

Die landschaftsprägende Bedeutung des „Wiesbadener Stadtwaldes“ manifestiert sich insbesondere durch den harmonischen Übergang von Waldwiesentälern in angrenzende Altbestände.

Die große Bedeutung des „Wiesbadener Stadtwaldes“ für den Biotop- und Artenschutz findet unter anderem ihren Niederschlag in der Festlegung von „Biotopschutzwäldern“, „Altholzinseln“ und „Artenschutzwäldern“. Die Ausweisung erfolgte aufgrund stadtinterner Kartierungen im Rahmen der Eigentümerbindung. So wurden ca. 12 Prozent (ca. 480 ha) als Biotopschutzwald kartiert. Einschließlich der Waldwiesen wurden im Wald ca. 18 Prozent für den Biotopschutz vorgesehen.

Lärmschutz, Sicht- und Immissionsschutz

Sicht- und Lärmschutzfunktionen leisten kleinere Teilflächen des „Wiesbadener Stadtwaldes“, insbesondere an den Rändern der Hauptausfallstraßen B 54 und B 417. Die unmittelbar an die BAB 3 angrenzenden Waldteile im Bereich Wiesbaden-Auringen und Medenbach wurden bereits 1985 als Schutzwald ausgewiesen.

III. Gesetzliche Beschränkungen

1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die oberste Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
2. Nach § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 64 Abs. 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die oberste Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
 - a) des Trägers der Regionalplanung,
 - b) der Waldbesitzer,
 - c) der Gemeinden,
 - d) der unteren Naturschutzbehörde,
 - e) des Bezirks- und Landesforstausschusses,
 - f) des Naturparkträgerssind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Wiesbaden, 13. Oktober 1997

**Hessisches Ministerium des
Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
gez. Bökel
Staatsminister

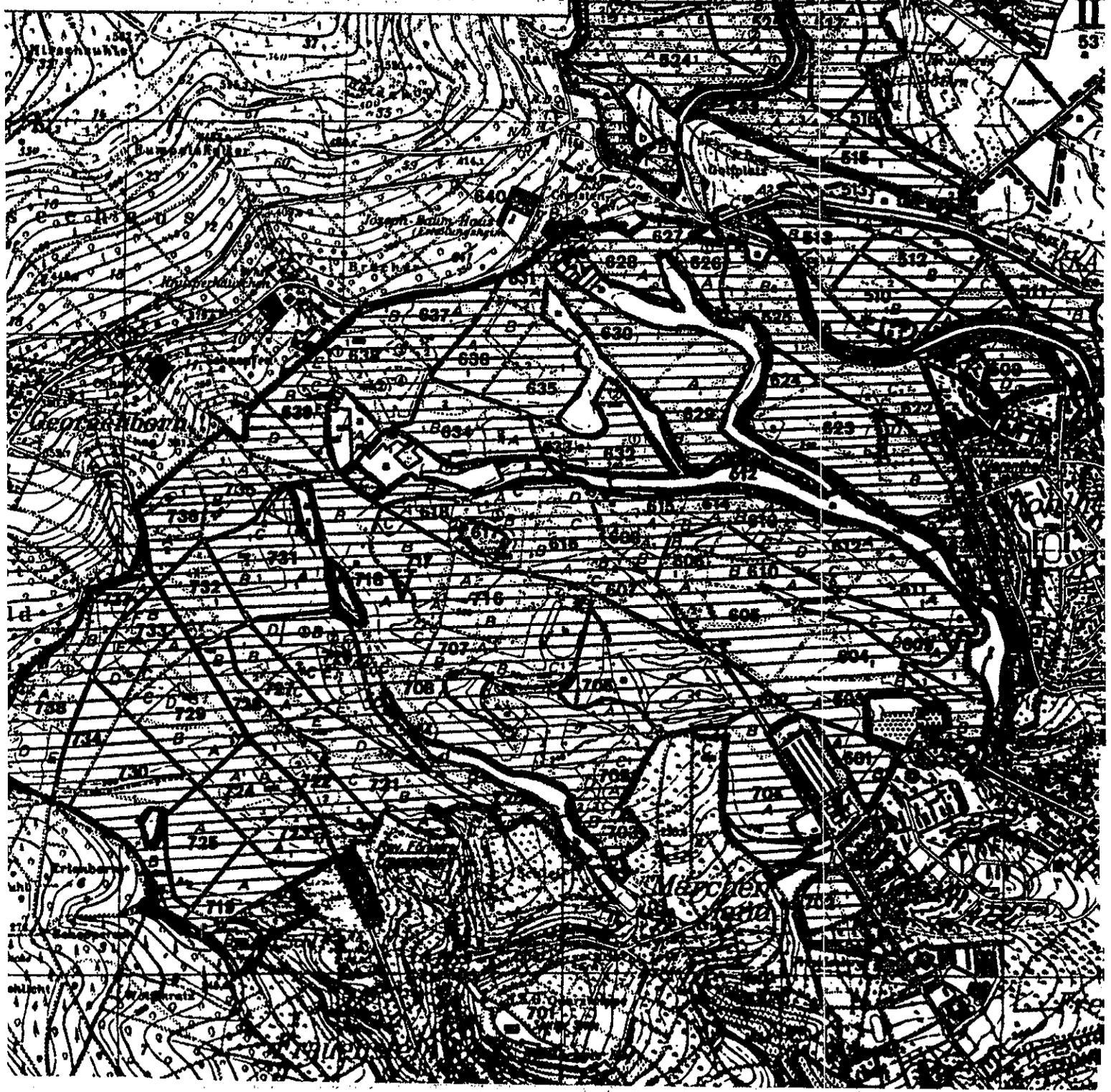
StAnz. 50/1997 S. 3818

Karte 1

Beilage 1
Anlage zur Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Auringen, Liebrich, Bierstadt, Breckenheim, Dotzheim, Erbenheim, Frauenstein, Ießloch, Igstadt, Kastel, Kloppenheim, Naurod, Rambach, Schierstein, Sonnenberg und Wiesbaden zu Schutzwald.
Grundlage: Forstübersichtskarte der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie auf der Grundlage der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5815, 5915, 5916, 5916, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 009

1000 m

N



Karte 2

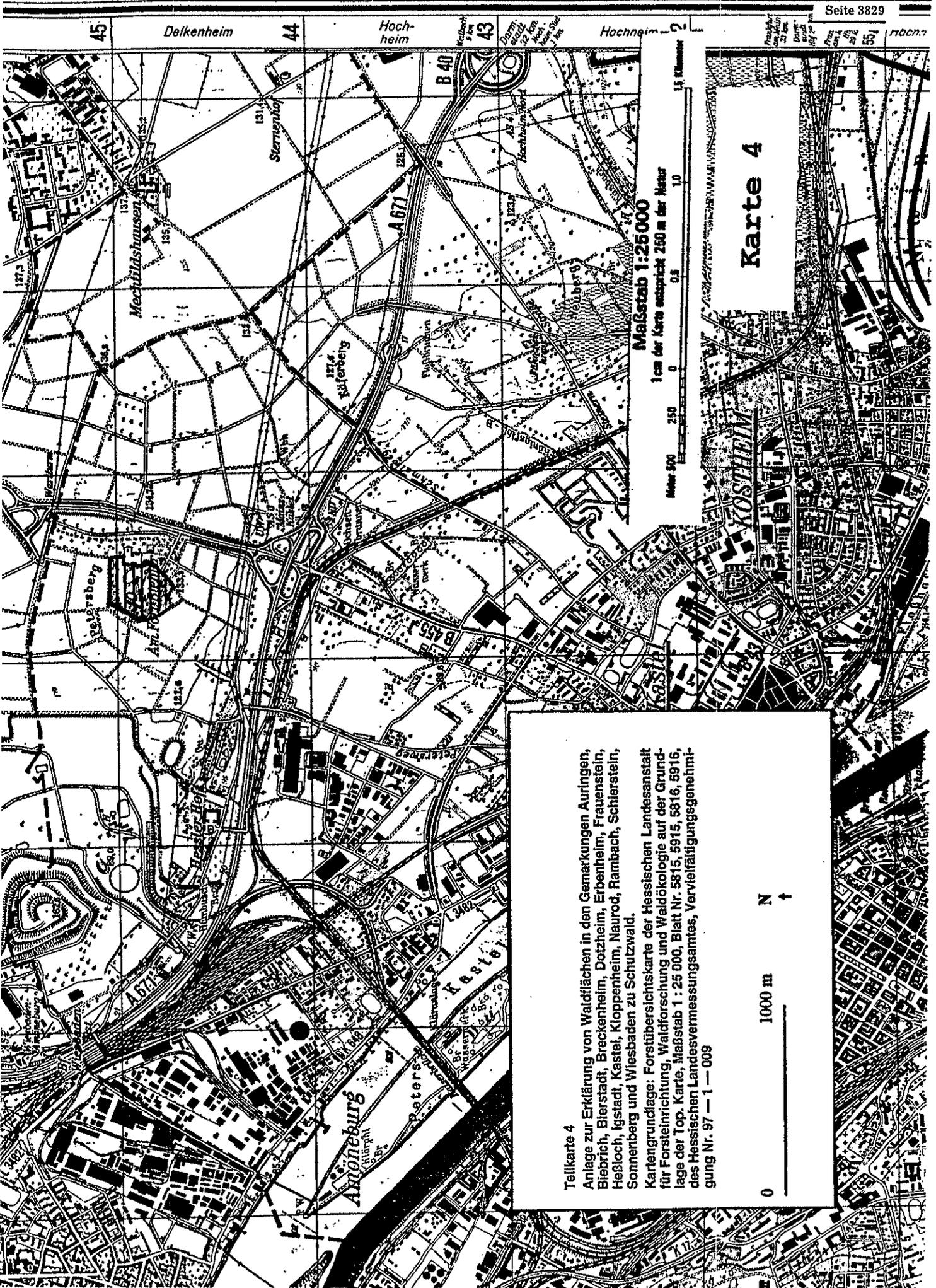
Karte 3

Karte 4

Karte 1

Übersichtskarte
 Anlage zur Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Auringen, Blebrich, Bierstadt, Breckenheim, Dotzheim, Erbenheim, Frauenstein, Heßloch, Igstadt, Kastel, Kloppenheim, Naurod, Rambach, Schierstein, Sonnenberg und Wiesbaden zu Schutzwald.
 Kartengrundlage: Forstübersichtskarte der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie auf der Grundlage der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5815, 5915, 5816, 5916, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 - 1 - 009

Tellk
 Anla
 Heßl
 Sonn
 Kart
 für F
 lage
 des l
 gunc



Karte 4

Maßstab 1:25000
 1 cm der Karte entspricht 250 m der Natur
 Meter 500 250 0 0,5 1,0

Teilkarte 4

Anlage zur Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Auringen, Biebrich, Bierstadt, Breckenheim, Dotzheim, Erbenheim, Frauenstein, Heßloch, Igstadt, Kastei, Kloppenheim, Naurod, Rambach, Schierstein, Sonnenberg und Wiesbaden zu Schutzwald.

Kartengrundlage: Forstübersichtskarte der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie auf der Grundlage der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5815, 5915, 5816, 5916, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 009



1315

Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1998

Nachstehend wird das endgültige Programm für das Jahr 1998 in der vom Ausschuß für Fortbildung gebilligten Fassung bekanntgegeben:

Allgemeine Fortbildung**(Bitte kopieren und am schwarzen Brett aushängen)**

Termin/ Tagungsort Nr.	Spätester Meldetermin b. zuständigen Ressort	Gesamthema (mit Veranstaltungs- form)	Zielgruppe	Lernzielschwerpunkte	Anmerkungen
19. 2. 1998 Wiesbaden Nr. 472	15. 1. 1998	Haushalt und Personalwesen: Personalkosten- budgetierung (Informations- veranstaltung)	Führungskräfte aus den hessischen Lan- desverwaltungen	Ziele der Personalkostenbudgetie- rung verstehen und ihre Auswir- kungen kennen; Handhabung von Personalkostenbudgets in anderen Bereichen überblicken; hessische Vorgaben zur Struktur kennen und Handhabung von Personalbudgets in der Landesverwaltung beherr- schen; Voraussetzung für Ein- führung, Verwaltung und Kontrolle der Personalbudgets schaffen und ihre Anwendung begleiten	
11. bis 13. 3. 1998 Limburg a.d.Lahn Nr. 473	2. 2. 1998	Personalwesen: Beurteilung	Erst- und Zweitbeur- teilerinnen und -beurteiler, Beurtei- lungsverfasserinnen und -verfasser	Zweck von Beurteilungen kennen; Anforderungen an ein Beurtei- lungssystem kennen; psychologische Aspekte des Beurteilens kennen und beachten; die Richtlinien für die Be- urteilungen der Beamtinnen und Be- amten des Landes Hessen vom 16. April 1996 beherrschen und umset- zen; Entscheidungen der Verwal- tungsgerichte zu Beurteilungen berücksichtigen, Beurteilungsge- spräche führen	Inhaltlich identisch wie Nr. 475
23. bis 27. 3. 1998 Bad Salz- schlirf Nr. 474	16. 2. 1998	Haushalt und Finanzen: Kosten- und Leistungsrechnung	Beschäftigte aus öf- fentlichen Verwal- tungen, die Kosten- rechnungen durchzu- führen und Maßnah- men auf Wirtschaft- lichkeit zu überprü- fen haben, Beauf- tragte für den Haus- halt	Grundlagen der kaufmännischen Buchführung; Begriffe und Verfah- ren der Kostenrechnung beherr- schen; erweiterte Kameralistik als Kontrollinstrument kennen und mit kaufmännischer Betriebsrechnung vergleichen; Controlling kennen; Kosten von ausgewählten Aufgaben berechnen und Kosten/Kosten-Ver- gleiche durchführen	
27. bis 29. 4. 1998 Mossautal- Gütters- bach Nr. 475	23. 3. 1998	Personalwesen: Beurteilung	Erst- und Zweitbeur- teilerinnen und -be- urteiler, Beurtei- lungsverfasserinnen und -verfasser	Zweck von Beurteilungen kennen; Anforderungen an ein Beurteilungs- system kennen; psychologische Aspekte des Beurteilens kennen und beachten; die Richtlinien für die Be- urteilungen der Beamtinnen und Be- amten des Landes Hessen vom 16. April 1996 beherrschen und umset- zen; Entscheidungen der Verwal- tungsgerichte zu Beurteilungen berücksichtigen, Beurteilungsge- spräche führen	Inhaltlich identisch wie Nr. 473
11. bis 15. 5. 1998 Kirchheim- Willings- hain Nr. 476	2. 4. 1998	Verwaltungs- führung: Führung und Zusammenarbeit	Führungskräfte und Führungsnachwuchs- kräfte des höheren Dienstes mit mehre- ren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (ausgenommen sind Bedienstete, die an Maßnahmen im Rah- men der zentralen Führungskräfteent- wicklung teilnehmen bzw. vorgesehen sind)	Führungsstile und Kommunikati- onsmodelle kennen; Ziele vereinba- ren und setzen; Leistung und Ver- halten steuern; soziale Kompetenz realistisch einschätzen; eigenes Führungsverhalten reflektieren, Zielvereinbarungsgespräche führen	
25. 5. 1998 Kassel Nr. 477	16. 4. 1998	Personalwesen: Dienstrechtsreform „Leistungsbezah- lung im öffentlichen Dienst“ (Informations- tagung)	Beschäftigte des ge- hobenen und höheren Personalbereich	Neuerungen und die Rechtsgrundla- gen hierfür einschl. hessischer Rege- lungen für die Umsetzung kennen; Folgerungen für die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb abschät- zen können. Anforderungen für die Vergabe von Leistungsstufen und Leistungsprämien kennen.	Dienstortnahe Informations- tagung Inhaltlich identisch wie Nr. 478 und 480

Termin/ Tagungsort Nr.	Spätester Meldetermin b. zuständigen Ressort	Gesamthema (mit Veranstaltungs- form)	Zielgruppe	Lernzielschwerpunkte	Anmerkungen
4. 6. 1998 Gießen Nr. 478	30. 4. 1998	Personalwesen: Dienstrechtsreform „Leistungsbezah- lung im öffentlichen Dienst“ (Informations- tagung)	Beschäftigte des ge- hobenen und höheren Dienstes aus dem Personalbereich	Neuerungen und die Rechtsgrundla- gen hierfür einschl. hessischer Rege- lungen für die Umsetzung kennen; Folgerungen für die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb abschät- zen können. Anforderungen für die Vergabe von Leistungsstufen und Leistungsprämien kennen.	Dienstortnahe Informations- tagung Inhaltlich identisch wie Nr. 477 und 480
15. bis 18. 6. 1998 Kirchheim- Willings- hain Nr. 479	8. 5. 1998	Haushalt und Personalwesen: Personalkosten- budgetierung	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter aus dem Personalbe- reich	Ziele der Personalkostenbudgetie- rung verstehen; hessische Vorgaben zur Struktur kennen und Handha- bung von Personalbudgets in der Landesverwaltung beherrschen; Personalbudgets verwalten und ein- schlägige DV-Unterstützung nutzen	
29. 6. 1998 Wiesbaden Nr. 480	22. 5. 1998	Personalwesen: Dienstrechtsreform „Leistungsbezah- lung im öffentlichen Dienst“ (Informations- tagung)	Beschäftigte des ge- hobenen und höheren Dienstes aus dem Personalbereich	Neuerungen und die Rechtsgrundla- gen hierfür einschl. hessischer Rege- lungen für die Umsetzung kennen; Folgerungen für die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb abschät- zen können. Anforderungen für die Vergabe von Leistungsstufen und Leistungsprämien kennen.	Dienstortnahe Informations- tagung Inhaltlich identisch wie Nr. 477 und 480
31. 8. bis 4. 9. 1998 Mossautal- Gütters- bach Nr. 481	24. 7. 1998	Verwaltungs- führung: Moderations- techniken	Beschäftigte des ge- hobenen und höheren Dienstes, die Bespre- chungen, Arbeits- oder Projektgruppen moderieren müssen bzw. die im Rahmen der Pilotprojekte des ZAV bzw. der Führungskräfteent- wicklung hierfür vor- gesehen sind	Rolle der Moderatorin/des Modera- tors bei Besprechungen, Tagungen und Prozessen der Organisations- entwicklung kennen; Moderations- techniken kennen und anwenden können, Moderationszyklen planen und durchführen können; Gruppen- prozesse in moderierten Arbeits- gruppen kennen und Grundzüge der Konfliktmoderation beherrschen; Umgang mit Medien und Visualisie- rung beherrschen.	
14. bis 17. 9. 1998 Mossautal- Gütters- bach Nr. 482	7. 8. 1998	Organisation und Personalwesen: Personalentwick- lungsplanung	Leiterinnen und Lei- ter von Personal- und Organisationsrefera- ten und entspre- chende Referentinnen und Referenten bzw. Dezernentinnen und Dezernenten, Fortbil- dungsbeauftragte, Personalvertretun- gen, Frauenbeauf- tragte	Personalentwicklungsplanung unter Einbeziehung politischer Vorgaben verstehen; quantitativen Personal- bedarf und Bedarfsdeckung planen; Probleme bei der Personalauswahl kennen; optimale Selektionsmittel darstellen; Anforderungsmerkmale und -profile kennen und festlegen; Bewertungskriterien im Rahmen des Beurteilungswesens kennen und nutzen; Instrumente zur Personal- förderung kennen; Prioritäten auf- grund finanzieller Vorgaben setzen	Inhaltlich identisch wie 483
2. bis 5. 11. 1998 Bad Salz- schlirf Nr. 483	25. 9. 1998	Organisation und Personalwesen: Personalentwick- lungsplanung	Leiterinnen und Lei- ter von Personal- und Organisationsrefera- ten und entspre- chende Referentinnen und Referenten bzw. Dezernentinnen und Dezernenten, Fortbil- dungsbeauftragte, Personalvertretun- gen, Frauenbeauf- tragte	Personalentwicklungsplanung unter Einbeziehung politischer Vorgaben verstehen; quantitativen Personal- bedarf und Bedarfsdeckung planen; Probleme bei der Personalauswahl kennen; optimale Selektionsmittel darstellen; Anforderungsmerkmale und -profile kennen und festlegen; Bewertungskriterien im Rahmen des Beurteilungswesens kennen und nutzen; Instrumente zur Personal- förderung kennen; Prioritäten auf- grund finanzieller Vorgaben setzen	Inhaltlich identisch wie 482

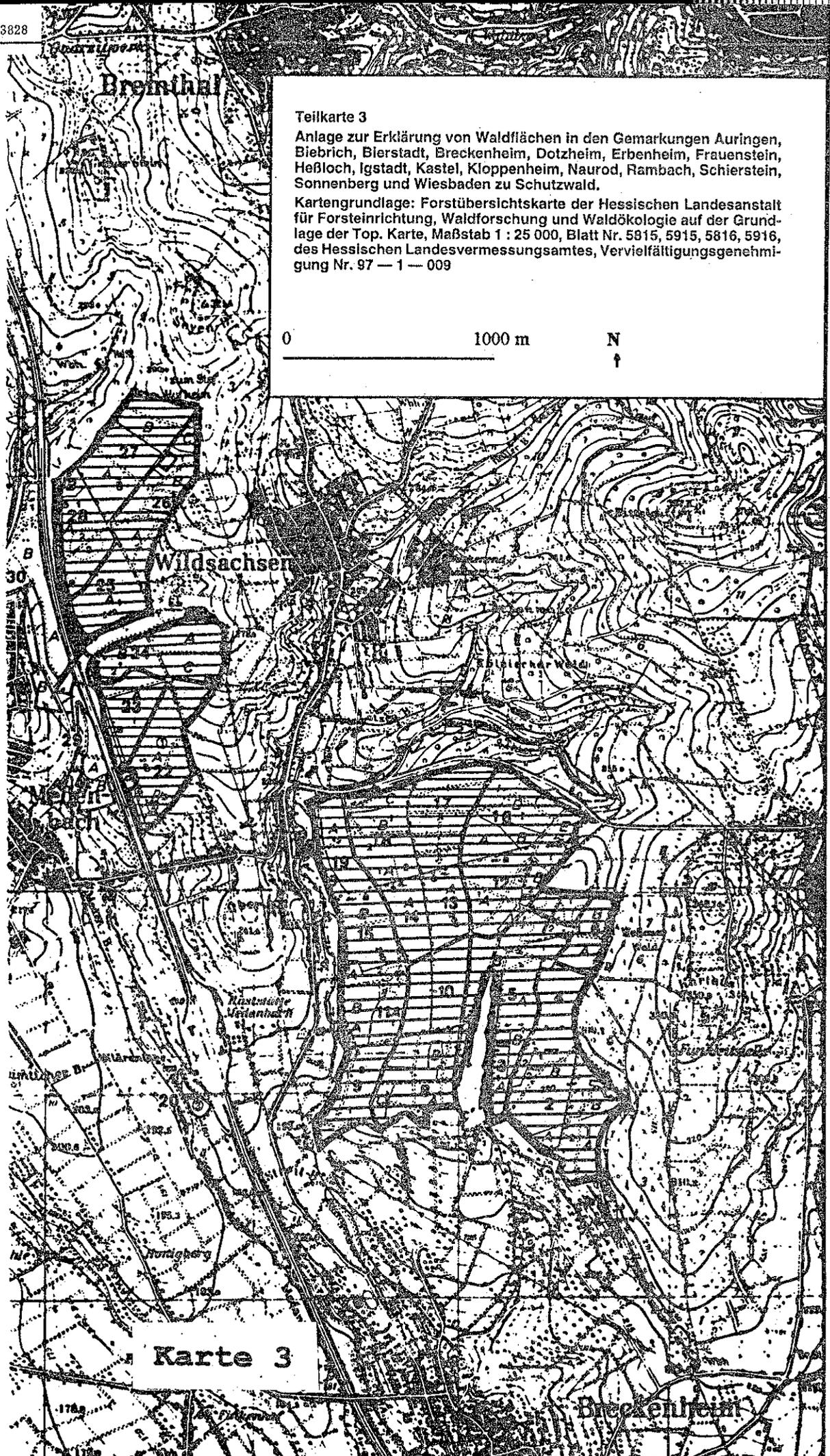
Anmerkung: Meldungen von Interessentinnen und Interessenten an den Fortbildungsmaßnahmen sind nur auf dem Dienstweg möglich, das heißt, über die zuständigen Ressorts bzw. den Hessischen Städtetag, den Hessischen Landkreistag, den Hessischen Städte- und Gemeindebund und den Landeswohlfahrtsverband Hessen. Es wird darauf hingewiesen, daß den Ressorts und Gebietskörperschaften für die Veranstaltungen nur eine begrenzte Anzahl von Teilnehmerplätzen zur Verfügung gestellt werden kann. Veranstaltungsgebühren werden nicht erhoben. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und — für Landesbedienstete auch Reisekosten — trägt der Veranstalter (vgl. Rundschreiben vom 29. Oktober 1996, StAnz. S. 3806). Vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, daß bei verbindlicher Zusage der Teilnahme und Annahme der angebotenen Hotelleistungen sowohl eine Präsenzpflcht als auch eine Verpflichtung zur Teilnahme an den angebotenen Leistungen entsteht. Ausnahmen können nur aus triftigen Gründen akzeptiert werden. Kosten für Teilnehmende, die vereinbarte Leistungen nicht in Anspruch nehmen und die mir von der Tagungsstätte eventuell in Rechnung gestellt werden, können von mir grundsätzlich nicht übernommen werden.

Sollten beurlaubte Beschäftigte die Veranstaltungen besuchen wollen, verweise ich für die Kostenübernahme auf § 12 Abs. 4 Satz 2 HGG und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 14. Juli 1994 (StAnz. S. 1982), für Landesbedienstete werden die Kosten von mir übernommen. Betreuungs- oder/und Pflegekosten werden gemäß § 11 Abs. 3 HGG und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 14. Juli 1994 (StAnz. S. 1982) erstattet.

Wiesbaden, 25. November 1997

Hessisches Ministerium des
Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
I B 61

StAnz. 50/1997 S. 3830



Brenthal

Teilkarte 3
Anlage zur Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Auringen, Biebrich, Bierstadt, Breckenheim, Dotzheim, Erbenheim, Frauenstein, Heßloch, Igstadt, Kastel, Kloppenheim, Naurod, Rambach, Schierstein, Sonnenberg und Wiesbaden zu Schutzwald.
Kartengrundlage: Forstübersichtskarte der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie auf der Grundlage der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5815, 5915, 5816, 5916, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 009

0 1000 m N
↑

Wildsachsen

Karte 3

Breckenheim

1316

Zentrales Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für das Jahr 1998

Nachstehend werden für den Bereich der Schwerbehindertenfortbildung im öffentlichen Dienst die ergänzenden Maßnahmen für Schwerbehindertenvertretungen, Dienststellenleiter/innen o. ä. Führungskräfte, Personalreferent(inn)en, -dezernent(inn)en und -sachbearbeiter/innen und Beauftragte des Arbeitgebers sowie interessierte Personalverantwortliche bekanntgegeben:

Termin/ Tagungsort	Zielgruppe	Gesamthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
16. Februar bis 20. Februar 1998 Nr. 26 Heppenheim- Kirschhausen	Schwerbehindertenver- trauensleute	Alterssicherung für Be- amte/Beamtinnen, Ange- stellte und Arbeiter/innen	Die Versorgungssysteme für die unterschiedlichen Beschäftigtengruppen kennen und vergleichen können, versorgungsrechtliche Vorschriften für Beamte/Beamtinnen und Hinterbliebene kennen; Auskünfte zum Beitrags- und Hinweise zum Leistungsrecht der Versorgung der Arbeitnehmer/innen geben können; Rechtsgrundlagen einschließlich Rechtsprechung zur Versorgung kennen
2. März bis 5. März 1998 Nr. 27 Zell bei Bad König	Dienststellenleiter/innen o.ä. Führungskräfte, Per- sonalreferent(inn)en, -de- zernent(inn)en und -sach- bearbeiter/innen; Beauf- tragte des Arbeitgebers	Personalwesen: Anwen- dung des Schwerbehinder- tenrechts (Grundseminar)	Probleme der Behinderten im Arbeitsleben verstehen und sich für ihre Eingliederung einsetzen; organisatorische und personalwirtschaftliche Konsequenzen der Beschäftigung von Schwerbehinderten umsetzen; das Schwerbehindertenrecht einschließlich Fürsorgeerlaß anwenden können; mit Vertrauensleuten der Schwerbehinderten zusammenarbeiten und die Schwerbehinderten umfassend — auch bezüglich ihrer sozialen Sicherung — beraten; Aufgaben und Zuständigkeiten der Rehabilitationsträger kennen; die Finanzhilfen an Arbeitgeber überblicken und für die Beschäftigung von Schwerbehinderten nutzen
16. März bis 18. März 1998 Nr. 28 Zell bei Bad König	Schwerbehindertenver- trauensleute oder deren erstmalig gewählte Vertre- ter/innen, die bereits an ei- nem Grundseminar zum Gesamthema „Schwerbe- hindertenrelevanten Vor- schriften im öffentlichen Dienst“ teilgenommen ha- ben	Schwerbehindertenrele- vante Vorschriften im öf- fentlichen Dienst (Aufbauseminar)	Hinweise für eine möglichst reibungslose Zusammenar- beit mit Behördenleitung, Personalvertretung und Be- hinderten erhalten; das Recht des öffentlichen Dienstes überblicken und insbesondere die für Schwerbehinderte relevanten Vorschriften anwenden können; Kenntnisse über Vorgaben des Haushaltsrechts für die Personal- wirtschaft erlangen
20. April bis 24. April 1998 Nr. 29 Hofbieber- Langenbieber	Erstmalig gewählte Schwer- behindertenvertrauensleute oder deren erstmalig ge- wählte Vertreter/innen	Schwerbehindertenrele- vante Vorschriften im öf- fentlichen Dienst (Grundseminar)	Das Schwerbehindertengesetz und die zum Schwer- behindertenrecht ergangenen Erlasse praxisgerecht anwenden können; den Kündigungsschutz für Schwer- behinderte und die Möglichkeiten der Einbeziehung bzw. Hilfen durch die Hauptfürsorgestellen, die Ar- beits- und Versorgungsverwaltung kennen
4. Mai bis 6. Mai 1998 Nr. 30 Zell bei Bad König	Hauptvertrauensleute der Schwerbehinderten und deren Stellvertreter/innen und Vertrauensleute der Schwerbehinderten bei den obersten Landesbehörden bzw. deren Stellvertre- ter/innen sowie Beauf- tragte des Arbeitgebers und mit der Schwerbehin- dertenfürsorge beauftragte Verwaltungsangehörige. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden vom Beauftragten der Hes- sischen Landesregierung für Angelegenheiten der Schwerbehinderten in der Landesverwaltung persön- lich eingeladen	Schwerbehindertenrele- vante Vorschriften im öf- fentlichen Dienst (Arbeitstagung)	Die Programmschwerpunkte bestimmt der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Angelegenheiten der Schwerbehinderten in der Landesverwaltung
15. Juni bis 17. Juni 1998 Nr. 31 Heppenheim- Kirschhausen	Dienststellenleiter/innen o.ä. Führungskräfte, Per- sonalreferent(inn)en, -de- zernent(inn)en und -sach- bearbeiter/innen; Be- auftragte des Arbeitgebers, die bereits an einem Grundseminar zum Thema „Personalwesen: Anwen- dung des Schwerbehinder- tenrechts“ teilgenommen haben	Personalwesen: Anwen- dung des Schwerbehinder- tenrechts (Aufbauseminar)	Vertiefung der Kenntnisse über die Pflichten der Ar- beitgeber gegenüber den Schwerbehinderten nach § 14 SchwbG; die Aufgaben der Schwerbehinderten- vertretung verstehen und mit ihr zusammenarbeiten; das Kündigungsschutzverfahren nach den §§ 15 ff. SchwbG überblicken; Kenntnisse über Eingliederungs- hilfen und die Befähigung erlangen, diese für die Ein- stellung von Schwerbehinderten zu nutzen

Termin/ Tagungsort	Zielgruppe	Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
22. Juni bis 24. Juni 1998 Nr. 32 Hofbleber- Langenbleber	Schwerbehindertenver- trauensleute und Beauf- tragte des Arbeitgebers für die Schwerbehinderten so- wie interessierte Personal- verantwortliche.	Suchtbegleitung/-hilfe (Seminar)	Aufzeigen von Suchtformen; Gefährdungspotentiale er- kennen und psychische, physische sowie soziale und be- ruffliche Folgen einer Suchterkrankung einschätzen können; arbeits- und beamtenrechtliche Vorschriften kennen und umsetzen; begleitende Hilfestrategien ent- wickeln; mit Behördenleitung und Personalvertretun- gen zusammenarbeiten
6. Juli bis 8. Juli 1998 Nr. 33 Hofbleber- Langenbleber	Personalreferent(inn)en, -dezernent(inn)en und -sachbearbeiter/innen, die mit Schwerbehinderten- angelegenheiten befaßt sind sowie interessierte Personalverantwortliche. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden vom Beauftragten der Hes- sischen Landesregierung für Angelegenheiten der Schwerbehinderten in der Landesverwaltung persön- lich eingeladen	Personalwesen: Anwen- dung des Schwerbehinder- tenrechts (Arbeitstagung)	Die Programmschwerpunkte bestimmt der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Angelegenheiten der Schwerbehinderten in der Landesverwaltung
7. September bis 10. September 1998 Nr. 34 Hofbleber- Langenbleber	Dienststellenleiter/innen o.ä. Führungskräfte, Per- sonalreferent(inn)en, -de- zernent(inn)en und -sach- bearbeiter/innen; Beauf- tragte des Arbeitgebers	Personalwesen: Anwen- dung des Schwerbehinder- tenrechts (Grundseminar)	Probleme der Behinderten im Arbeitsleben verstehen und sich für ihre Eingliederung einsetzen; organi- satorische und personalwirtschaftliche Konsequenzen der Beschäftigung von Schwerbehinderten umsetzen; das Schwerbehindertenrecht einschließlich Fürsorgeer- laß anwenden können; mit Vertrauensleuten der Schwerbehinderten zusammenarbeiten und die Schwerbehinderten umfassend — auch bezüglich ihrer sozialen Sicherung — beraten; Aufgaben und Zu- ständigigkeiten der Rehabilitationsträger kennen; die Fi- nanzhilfen an Arbeitgeber überblicken und für die Be- schäftigung von Schwerbehinderten nutzen
21. September bis 24. September 1998 Nr. 35 Hofbleber- Langenbleber	Schwerbehindertenver- trauensleute ohne längere Erfahrung im Personalbe- reich mit Grundkenntnis- sen im Schwerbehinderten- recht — siehe Anmerkung —	Schwerbehindertenrele- vante Vorschriften im öf- fentlichen Dienst (1. Lehrgangsblock: „Schwerbehindertenrecht und seine Anwendung“)	Hinweise für eine möglichst reibungslose Zusammenar- beit mit Behördenleitung, Personalvertretung und Be- hinderten erhalten; das Recht des öffentlichen Dienstes überblicken und insbesondere die für Schwerbehinderte relevanten Vorschriften anwenden können; Kenntnisse über Vorgaben des Haushaltsrechts für die Personal- wirtschaft erlangen; Hinweise für die Gestaltung von Gesprächen im Spannungsfeld mit Behördenleitung, Personalvertretung und Schwerbehinderten erhalten
28. September bis 2. Oktober 1998 Nr. 36 Heppenheim- Kirschhausen	Schwerbehindertenver- trauensleute oder deren ge- wählte Stellvertreter/innen	Gesprächsführungs- und Kommunikations- und Verhaltenstraining	Die Schwerbehindertenvertrauensleute erhalten Hin- weise für die Gestaltung von Gesprächen mit Behörden- leitung, Personalvertretung und Schwerbehinderten. Es werden Kommunikationstechniken und Methoden zur Verbesserung der kommunikativen Kompetenzen an die Hand gegeben, insbesondere eine eigene Verhaltens- weisen erkennen zu können und durch entsprechende Schulung in die Lage versetzt zu werden, sich mit ande- ren Menschen so zu verständigen, daß situativ möglichst wenig Aggressionen und Konflikte entstehen. Ziel ist es, Handlungsmuster, die den differenzierten und komple- xen Problemstellungen angemessen sind, zu erarbeiten und auf ihre Verwertbarkeit hin zu überprüfen
5. Oktober bis 9. Oktober 1998 Nr. 37 Bad Zwesten	Schwerbehindertenver- trauensleute ohne längere Erfahrung im Personalbe- reich mit Grundkenntnis- sen im Schwerbehinderten- recht — siehe Anmerkung —	Schwerbehindertenrele- vante Vorschriften im öf- fentlichen Dienst (2. Lehrgangsblock: „Öffentliches Dienst- recht: Tarif- und Beam- tenrecht“)	Kenntnisse über das öffentliche Dienstrecht und hier insbesondere die Bestimmungen des Tarif- und Beam- tenrechts gewinnen; die Gesetzessystematiken erkennen und im Bereich der Schwerbehindertenfürsorge umset- zen können
9. November bis 11. November 1998 Nr. 38 Zell bei Bad König	Schwerbehindertenver- trauensleute oder deren erstmalig gewählte Vertre- ter/innen, die bereits an ei- nem Grundseminar zum Gesamtthema „Schwerbe- hindertenrelevanten Vor- schriften im öffentlichen Dienst“ teilgenommen ha- ben	Schwerbehindertenrele- vante Vorschriften im öf- fentlichen Dienst (Aufbauseminar)	Hinweise für eine möglichst reibungslose Zusammenar- beit mit Behördenleitung, Personalvertretung und Be- hinderten erhalten; das Recht des öffentlichen Dienstes überblicken und insbesondere die für Schwerbehinderte relevanten Vorschriften anwenden können; Kenntnisse über Vorgaben des Haushaltsrechts für die Personal- wirtschaft erlangen

Termin/ Tagungsort	Zielgruppe	Gesamtthema (mit Veranstaltungsform)	Lernzielschwerpunkte
23. November bis 27. November 1998 Nr. 39 Heppenheim- Kirschhausen	Schwerbehindertenver- trauensleute ohne längere Erfahrung im Personalbe- reich mit Grundkenntnis- sen im Schwerbehinderten- recht — siehe Anmerkung —	Schwerbehindertenrele- vante Vorschriften im öf- fentlichen Dienst (3. Lehrgangsblock: „Gesprächsführungs- -, Kommunikations- und Verhaltenstraining“)	Die Schwerbehindertenvertrauensleute erhalten Hin- weise für die Gestaltung von Gesprächen mit Behörden- leitung, Personalvertretung und Schwerbehinderten. Es werden Kommunikationstechniken und Methoden zur Verbesserung der kommunikativen Kompetenzen an die Hand gegeben, insbesondere um eigene Verhaltens- weisen erkennen zu können und durch entsprechende Schulung in die Lage versetzt zu werden, sich mit ande- ren Menschen so zu verständigen, daß situativ möglichst wenig Aggressionen und Konflikte entstehen. Ziel ist es, Handlungsmuster, die den differenzierten und komple- xen Problemstellungen angemessen sind, zu erarbeiten und auf ihre Verwertbarkeit hin zu überprüfen

Anmerkung:

Meldungen von Interessentinnen und Interessenten an den Fortbildungsmaßnahmen sind nur auf dem Dienstweg möglich, daß heißt, über die zuständigen Ressorts bzw. den Hessischen Städtetag, den Hessischen Landkreistag, den Hessischen Städte- und Gemeindebund und den Landeswohlfahrtsverband Hessen. Es wird darauf hingewiesen, daß den Ressorts und Gebietskörperschaften für die Veranstaltungen nur eine begrenzte Anzahl von Teilnehmerplätzen zur Verfügung gestellt werden kann.

Bei den angebotenen Seminaren Nr. 35, 37 und 39 handelt es sich um einen Lehrgang. Die Anmeldung und Teilnahme ist nur für die Gesamtmaßnahme möglich; die Teilnahme an einzelnen Lehrgangabschnitten ist ausgeschlossen.

Veranstaltungsgebühren werden nicht erhoben. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und — für Landesbedienstete — auch Reisekosten trägt der Veranstalter (vgl. Erlaß des Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 29. Oktober 1996 — StAnz. 48/1996).

Vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, daß bei verbindlicher Zusage der Teilnahme und Annahme der angebotenen Hotelleistungen sowohl eine Präsenzpflcht als auch eine Verpflichtung zur Teilnahme an den angebotenen Leistungen entsteht. Ausnahmen können nur aus triftigen Gründen akzeptiert werden. Kosten für Teilnehmende, die vereinbarte Leistungen nicht in Anspruch nehmen und die mir von der Tagungsstätte eventuell in Rechnung gestellt werden, können von mir grundsätzlich nicht übernommen werden.

Sollten beurlaubte Beschäftigte die Veranstaltungen besuchen wollen, verweise ich für die Kostenübernahme auf § 12 Abs. 4 Satz 2 HGIG und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 14. Juli 1994 (StAnz. S. 1982).

Betreuungs- oder/und Pflegekosten werden gemäß § 11 Abs. 3 HGIG und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 14. Juli 1994 (StAnz. S. 1982) erstattet.

Frankfurt am Main, 21. November 1997

Der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für
Angelegenheiten der Schwerbehinderten in der Landesverwaltung
XX/0 — 98

StAnz. 50/1997 S. 3832

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

1317

**Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Verwaltungsko-
stengesetz (VV-HVwKostG);**

hier: Fortschreibung der Personalkosten pro Arbeitsminute

Die Verwaltungsvorschrift Nr. 14 zu § 3 HVwKostG wird wie folgt gefaßt:

„Die Personalkosten pro Arbeitsminute betragen zur Zeit für

Beschäftigte des mittleren Dienstes 1,44 DM,

Beschäftigte des gehobenen Dienstes 1,77 DM,

Beschäftigte des höheren Dienstes 2,11 DM.“

Wiesbaden, 2. Dezember 1997

Hessisches Ministerium der Finanzen

O 1066 A — 400 — I B 1

— Gült.-Verz. 305 —

StAnz. 50/1997 S. 3834

1318

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Prüfungsordnung des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 1. Juli 1995 (StAnz. S. 3819;

hier: Änderung vom 25. Juni 1997

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert am 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 559), genehmige ich hiermit die vom Fachbereich Architektur beschlossene Änderung der o. a. Prüfungsordnung.

Wiesbaden 19. November 1997

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**

H II 2.1 — 486/270 (1) — 15

StAnz. 50/1997 S. 3835

Artikel 1: Änderung

Die oben genannte Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die in Spiegelstrichen gehaltenen Worte und Zahlen „— Fassung 1. Juli 1995 —“ gestrichen.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird als neuer Satz 2 der bisherige Abs. 2 angefügt.

b) Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen.“

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.“

3. Dem § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Zwecks differenzierter Bewertung ist in den Zeugnissen gemäß Anlagen 2, 3.1 und 3.2 neben der Notenstufe in Worten eine Dezimalzahl in Klammern anzugeben, welche festlegt, ob die Leistung der Note voll entspricht oder durch Zwischenwerte gemäß Abs. 2 eine Tendenz zu benachbarten Notenstufen gegeben ist.“

4. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „aus“ durch das Wort „in“ und das Wort „auszuwählen“ durch die Worte „zu erbringen“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „aus“ durch das Wort „in“ und das Wort „auszuwählen“ durch die Worte „zu erbringen“ ersetzt.

c) Es werden folgende Sätze 4, 5 und 6 eingefügt:

„Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann ein Schwerpunktfach als Prüfungsfach vorschlagen. Der Prüfungsausschuß legt fest, in welchem Schwerpunktfach die Prüfung stattfindet. Er ist an den Vorschlag der Kandidaten bzw. Kandidatinnen nicht gebunden.“

d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7. Er wird wie folgt geändert: Die Worte „des Schwerpunktfaches und“ werden gestrichen. Das Wort „Prüfungsleistung“ wird durch das Wort „Prüfungsfach“ ersetzt.

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Die Meldung zur Diplomprüfung Teil I kann frühestens dann erfolgen, wenn Studienleistungen des Hauptstudiums im Umfang von mindestens sechs Leistungsnachweisen vorliegen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Er wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 5 wird der Punkt am Satzende gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. der Nachweis von mindestens sechs Leistungsnachweisen des Hauptstudiums.“

6. In § 32 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt: „andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.“

7. In § 33 Abs. 1 werden die Worte „den jeweils leitenden Personen des Dekanats und „durch die Worte „der Dekanin oder dem Dekan und der Leiterin oder dem Leiter“ ersetzt.

8. In § 34 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „den leitenden Personen des Dekanats und“ durch die Worte „der Dekanin oder dem Dekan und der Leiterin oder dem Leiter“ ersetzt.

9. In § 35 Satz 3 werden die Worte „den leitenden Personen des Rektorats und des Dekanats“ ersetzt durch die Worte „der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan“ ersetzt.

10. In § 39 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils die Zahl und das Wort „29. Dezember“ durch die Zahl und das Wort „22. Juni“ ersetzt.

11. In § 40 wird die Zahl und das Wort „29. Dezember“ durch die Zahl und das Wort „22. Juni“ ersetzt.

12. Nach dem Verzeichnis der Anlagen werden als Anlage 1 zur Prüfungsordnung Teil 1, Seite 1 und Anlage 1 zur Prüfungsordnung, Teil 1, Seite 2 folgende Anlagen eingefügt:

(siehe nächste Seite)

ANLAGE 1, TEIL 1, SEITE 1 ZUR PRÜFUNGSORDNUNG

STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN DES GRUND- UND HAUPTSTUDIUMS FÜR DEN STUDIENSCHWERPUNKT ARCHITEKTUR

Fächer	Grundstudium			Hauptstudium			8. Sem.	Leistungsnachweise	
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	Leistungsnachweise	4. Sem.	5. Sem. BPS			6. Sem.
1 Kultur- u. Baugesch.									1S
2 CAAD			U 1/1					FK 1/1	
3 Darst. Geometrie		U/K 1/1							
4 Zeichnen			U 3/4		U 1/1				1S
5 Plast. Gestalten			U 1/4						
6 Grundlag. d. Gestaltg.		U 1/1							
7 Baukonstruktion	U 1/1	U 1/1			U 1/1		U 1/1		2S P
8 Baustoffkd./Bauphys.		U/K 1/1							1S
9 Techn. Ausbau		U/K 1/1						U 1/1	1S (oder P)
10 Tragwerkslehre		K 1/1			U/K 1/1				1S
11 Gebäudekunde		U 1/1			U/K 1/1				1S
12 Städtebau					U/K 1/1				1S
13 Baubetrieb			K 1/1		U/K 1/1		U 1/1		2S (oder 1S+P)
14 Bauaufnahme						U 1/1			1S
15 Konstruktives Projekt		Vortestat	U 1/1						
16 Entwerfen			U 1/1		U 1/1		U 1/1	U 1/1	3S
17 Stiegeifentwerfen					U 1/3		U 1/3	U 1/3	1S
18 BPS-Betreuung (A)						U/S/B 1/1			1S
19 Innenausbau							U 1/1		(1S) oder P
20 1. Wp-Fach							U 1/1		P
21 2. Wp-Fach							U 1/1		1S
22 WP-Fächer SuK		1/2	1/2				1/3	1/3	1S
23 BPS-Betreuung (SuK)						1/3			1S
Diplomarbeit								Dipl.Arb	(s. SuK)
									18S 4P
									14S** 3P**

* erforderliche Studienleistungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung.

** erforderliche Studien- und Prüfungsleistung für Vordiplom
Vordiplom und BPS sind erforderlich für die Zulassung zur Diplomprüfung Teil 1
Für die Zulassung zur Diplomprüfung Teil 2 sind alle Studien- und Prüfungsleistungen (außer der Diplomarbeit) erforderlich

ANLAGE 1, TEIL 1, SEITE 2 ZUR PRÜFUNGSORDNUNG

STUDIEN - UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN DES GRUND - UND HAUPTSTUDIUMS FÜR DEN STUDIENSCHWERPUNKT STÄDTEBAU

Fächer	Grundstudium			Hauptstudium				Leistungsnachweise		
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	Leistungsnachweise	4. Sem.	5. Sem. BPS	6. Sem.		7. Sem.	8. Sem.
1 Kultur- u. Baugesch.								FK 1/1		1S
2 CAAD			U 1/1							
3 Darst. Geometrie		UK 1/1								1S
4 Zeichnen			U 3/4		U 1/1					
5 Plast. Gestalten			U 1/4							
6 Grundlag. d. Gestaltg.		U 1/1								
7 Baukonstruktion	U 1/1	U 1/1		2S* P	U 1/1		U 1/1			2S P
8 Baustoffkd./Bauphys.		UK 1/1		1S						
9 Techn. Ausbau		UK 1/1		1S						
10 Tragwerkslehre		K 1/1		1S*	UK 1/1					1S
11 Gebäudekunde		U 1/1		1S* P	UK 1/1					1S
12 Städtebau					UK 1/1					1S
13 Baubetrieb			K 1/1	1S	UK 1/1					1S
14 Bauaufnahme						U 1/1				1S
15 Konstruktives Projekt			Vorstat U 1/1	1S* P						
16 Entwerfen			U 1/1	1S	U 1/1		U 1/1	U 1/1		3S
17 Stegreifentwerfen					U 1/3		U 1/3	U 1/3		1S
18 BPS-Betreuung (A)						U/S/B 1/1				1S
19 Stadterneuerung							U 1/1			(1S) oder P
20 Stadtentwicklungspl.							U 1/1			1S (oder P)
21 Stadtbaugestaltung							U 1/1			1S (oder P)
22 1. Wp-Fach							U 1/1			P
23 2. Wp-Fach							U 1/1			1S
24 WP-Fächer SuK		1/2		1S			1/3	1/3		1S
25 BPS-Betreuung (SuK)										(s. SuK)
Diplomarbeit									Dipl Arb	P
				14S** 3P**						18S 4P

* erforderliche Studienleistungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung

** erforderliche Studien- und Prüfungsleistung für Vordiplom

Vordiplom und BPS sind erforderlich für die Zulassung zur Diplomprüfung Teil 1

Für die Zulassung zur Diplomprüfung Teil 2 sind alle Studien- und Prüfungsleistungen (außer der Diplomarbeit) erforderlich

13. Anlage 1 zur Prüfungsordnung, Teil 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungsinhalte“ die Worte und Zahlen „Fassung 1. Juli 1995“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 erhält der Punkt „C.6.2 Stahlbetonbau (Klausur)“ folgende Fassung:
„Statisch-konstruktive Betrachtungen zum Stahlbetonbau. Entwicklung des Stahlbetonbaus. Lineare, ebene und gekrümmte Tragwerke Tragsysteme für horizontale und vertikale Lasten: Tragverhalten — konstruktive Ausbildung — Entwurfsmerkmale“
- c) In Abs. 3 wird nach dem Punkt „C.7.2 Baulicher Brandschutz (Klausur)“ ein zusätzliches Fach als Punkt C.7.3 angefügt:

„oder

C.7.3 Sondergebiete der Gebäudekunde (Klausur)
Aspekte der Gebäudekunde bei:
aktuellen Bauaufgaben im Wohn-, Geschäfts-, Kultur- und Industriebau“

14. Die Anlage 2 zur Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) Vor der Zeile: „Studienleistungen des Grundstudiums“ wird die Zeile: „architekturbezogene Fächer:“ gestrichen.
- b) Die zweite Zeile nach dem Datum „Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses“ wird ersetzt durch „Dekan(in)“.

15. Die Anlagen 3.1 und 3.2 zur Prüfungsordnung werden jeweils wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die in Spiegelstrichen gehaltenen Worte und Zahlen „— Fassung 20. Juni 1995 —“ gestrichen.
- b) Die letzte Zeile der Vorderseite „Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses“ wird ersetzt durch „Dekan(in)“.

16. Als Anlage 4 zur Prüfungsordnung werden eingefügt:

a) Anlage 4 a: Diplomurkunde weiblich

FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN
(Prägesiegel)

DIPLOM

Die Fachhochschule Frankfurt am Main verleiht

Frau:
geboren am in
aufgrund der am
im Fachbereich Architektur

bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad
DIPLOM-INGENIEURIN (FACHHOCHSCHULE)

Dipl.-Ing. (FH)

Frankfurt am Main, den

Der Rektor Der Dekan

b) Anlage 4 b: Diplomurkunde männlich

FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN
(Prägesiegel)

DIPLOM

Die Fachhochschule Frankfurt am Main verleiht

Herrn/Frau
geboren am in
aufgrund der am
im Fachbereich Architektur

bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad
DIPLOM-INGENIEUR (FACHHOCHSCHULE)

Dipl.-Ing. (FH)

Frankfurt am Main, den

Der Rektor Der Dekan

17. In Anlage 5 zur Prüfungsordnung werden in der Überschrift die in Spiegelstrichen gehaltenen Worte und Zahlen „— Fassung 2. Juni 1995 —“ gestrichen.

18. Anlage 6 zur Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die in Spiegelstrichen gehaltenen Worte und Zahlen „— Fassung 1. Juli 1995 —“ gestrichen.
- b) In Teil 3 § 2 wird nach dem Wort „stellt“ das Wort „unverbindlich“ eingefügt.

c) § 3 erhält folgende Fassung:

„Nach Bewerbung des/der Studierenden und Befürwortung durch die Ausbildungsstelle bestätigt die Fachhochschule Frankfurt am Main, Fachbereich Architektur, der Ausbildungsstelle Name(n) und Anzahl der auszubildenden Studierenden.“

d) In § 11 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2: Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am 1. September 1997 in Kraft.

1319

Studienordnung für den Teilstudiengang Ethik mit dem Abschluß Erweiterungsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblicher Fachrichtung an der Technischen Hochschule Darmstadt vom 14. Juli 1997

Unter Bezugnahme auf § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes vom 6. Juni 1978 in der Fassung vom 3. November 1987 (GVBl. I S. 181) hat der Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Hochschule Darmstadt diese Studienordnung beschlossen. Die Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main haben als Mitverantwortliche im Institut für Theologie und Sozialethik der Studienordnung zugestimmt.

Diese Studienordnung regelt die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs für die Erweiterungsprüfung im Fach Ethik und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs an der Technischen Hochschule Darmstadt. Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 4. November 1997

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
HI 2.4 — 424/709 — 29

StAnz. 50/1997 S. 3838

I. Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele des Faches Ethik

Wissenschaftliche Ethik verfolgt das Ziel, Fragen des guten und gerechten Lebens und Handelns im historischen und gesellschaftlichen Kontext zu klären. An einer Technischen Hochschule werden die ethischen Probleme, vor die uns die naturwissenschaftlich-technische Zivilisation stellt, eine besondere Bedeutung erlangen.

Das Lehrprogramm Ethik wird vom Institut für Philosophie und vom Institut für Theologie und Sozialethik des Fachbereichs 2 gestaltet. Die beiden Institute bemühen sich — im Rahmen der sachlich gebotenen Interdisziplinarität — um die Zusammenarbeit mit anderen fachwissenschaftlichen Instituten.

2. Gliederung des Faches

Die Gliederung des Faches Ethik in Teilbereichen kann nach unterschiedlichen Gesichtspunkten erfolgen. Hier wird davon ausgegangen, daß die gegenwärtige Grundlagendiskussion einerseits nicht ohne Kenntnis über Modelle ethischer Urteilsbildung in der Geschichte verstanden werden kann, daß sie andererseits in Beziehung zu setzen ist zu den Problemen hochindustrialisierter Gesellschaften. Die Fachdidaktik bemüht sich um die Vermittlungsprobleme der historischen wie der zeitgenössischen Modelle unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungsgänge an beruflichen Schulen und der Angebote in Jugend- und Erwachsenenbildung.

A. Geschichte der Ethik

- a) Altertum
b) Mittelalter
c) Neuzeit

B. Systematische Ethik

- a) Natur- und Sozialwissenschaften zu den Entstehungsbedingungen von Moral und Ethik
b) Hauptströmungen zeitgenössischer Ethik
c) Ethik im Religions- und Kulturvergleich

C. Angewandte Ethik

- a) Ethik für Wissenschaft, Technologie und Wirtschaft
- b) Friedensethik
- c) Umweltethik
- d) Ethik der zwischenmenschlichen Beziehungen
- e) Tugendethik und Lebensformen

D. Didaktik der Ethik

3. Studienziele

3.1 Fachwissenschaftlicher und didaktischer Aspekt

Die Studierenden sollen einen differenzierten Überblick über die historische und systematische Vielfalt ethischer Probleme und deren Lösungen gewinnen; sie sollen an exemplarischen Beispielen lernen, sich mit den besonderen ethischen Fragestellungen hochindustrialisierter Gesellschaften auseinanderzusetzen; sie sollen die für ethische Urteilsbildung relevanten wissenschaftlichen Arbeitsmethoden erlernen; sie sollen die Fähigkeit erwerben, in einer dem jeweiligen Tätigkeitsfeld (I, 3,2) sachlich wie didaktisch angemessenen Weise das Fach Ethik zu unterrichten.

3.2 Tätigkeitsfelder

Die Fakultät im Fach Ethik qualifiziert zur:

- Lehrtätigkeit an beruflichen Schulen gewerblicher Fachrichtung und vergleichbaren öffentlichen oder privaten Schulen;
- Lehrtätigkeit in der Jugend- und Erwachsenenbildung, insbesondere an Volkshochschulen.

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzung

Nachzuweisende Studienvoraussetzung ist:

- bestandene 1. Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblicher Fachrichtung,

Bewerberinnen und Bewerber, die eine 1. Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblicher Fachrichtung außerhalb Hessens abgelegt haben, können nur zugelassen werden, wenn die Prüfung vom Hessischen Kultusminister anerkannt wurde.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester (WS) oder zum Sommersemester (SS) aufgenommen werden.

2.2 Praktikum

Studierenden, die im Schuldienst tätig sind, werden während des Studiums Hospitationen im Ethikunterricht empfohlen. Studierenden, die nicht im Schuldienst tätig sind, werden außerdem entsprechende, für dieses Fach relevante Praktika empfohlen.

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung und Stundenzahl

1.1 Im ersten Studienabschnitt (1./2. Semester) gibt es nur Pflichtbereiche:

— Geschichte der Ethik I (Überblick)	4 SWS (V/PS)
— Systematische Ethik I (Einführung)	4 SWS (V/PS/S)
— Angewandte Ethik I	4 SWS (V/S)
— Didaktik der Ethik	2 SWS (S)
In zwei Semestern	14 SWS

1.2 Im zweiten Studienabschnitt (3./4. Semester) sind Pflichtbereiche:

— Geschichte der Ethik II (Vertiefung)	2 SWS (S)
— Systematische Ethik II (Einführung)	2 SWS (S)
— Angewandte Ethik II	2 SWS (S)
— Schwerpunktbildung aus zwei der vier Studienbereiche	2 x 4 SWS (S)
In zwei Semestern	14 SWS

1.3 Darüber hinaus wird den Studierenden empfohlen, sich in beiden Studienabschnitten auch mit solchen ethisch relevanten Problemen, die bei der notwendigen Akzentsetzung und damit Begrenzung dieser Studienordnung unberücksichtigt bleiben (zum Beispiel ethische Probleme der Erziehung, der Rechtspflege, der Medizin, des Minderheitenschutzes), zu befassen. Dies kann durch Besuch einschlägiger Lehrveranstaltungen wie auch im Privatstudium geschehen. Die Studierenden sollten sich über entsprechende Möglichkeiten beraten lassen.

2. Erläuterung zu den Studienbereichen

2.1 Geschichte der Ethik

Ziel dieses Teilbereiches ist es nicht, eine wenn auch knappe, aber doch nahezu lückenlose Geschichte der Ethik zu bieten. Vielmehr soll an wichtigen Vorgängen in der Geschichte der moralischen Traditionen und ethischen Reflexionen gezeigt werden, wie diese bis in die Gegenwart wirksam sind.

Dabei darf auch die normative Frage nicht unbeachtet bleiben: Welche Traditionen und Reflexionen, gerade wenn sie in ihrer geschichtlichen und gesellschaftlichen Bedingtheit gesehen werden, können in der Situation der Gegenwart in veränderter Interpretation an der Zeit sein?

Dieser Fragestellung soll an Beispielen aus der philosophischen Ethik in der griechischen und hellenistischen Welt, aus der jüdischen und christlichen Tradition sowie aus der Ethik der Neuzeit nachgetragen werden. Ethische Entwürfe von Gruppen außerhalb der Großkirchen sollen mitbedacht werden.

Besonderer Wert wird darauf gelegt, daß die Studierenden lernen, selbständig mit Primärtexten ethischer Reflexion umzugehen.

2.2 Systematische Ethik

Biologie (zum Beispiel evolutionäre Ethik, Soziobiologie), Psychologie (zum Beispiel Über-Ich, Entwicklung des moralischen Bewußtseins) und Soziologie (zum Beispiel Soziologie der Moral, Wertewandel) wie auch andere Wissenschaften (zum Beispiel Anthropologie, Gehirnphysiologie) stellen sowohl empirische Befunde als auch Interpretationen und Theorien bereit, die im Prozeß ethischer Urteilsbildung beachtet werden müssen. Ziel ist es, an Beispielen Kenntnisse über solche Befunde und Theorien zu vermitteln, sowie zur Auseinandersetzung mit ihnen zu befähigen.

Die ethische Grundlagendiskussion in Europa ist durch eine Vielfalt von Forschungseinrichtungen und Denkansätzen gekennzeichnet: zum Beispiel sprachanalytische Ethik, Diskursethik, Verantwortungsethik, autonome Moral. Feministische Ethik ist als eigenständiger Praxis- und Denkansatz zu behandeln. Ziel ist es, einen Zugang zum selbständigen Studium solcher Hauptströmungen zeitgenössischer Ethik zu eröffnen und ihre Bedeutung für den Prozeß ethischer Urteilsbildung zu erkennen.

Internationale Verflechtungen und die zunehmende Migration machen eine solidere Information über Moral und Ethik im Vergleich der Religionen und Kulturen unumgänglich. Dabei geht es einerseits um das Phänomen, daß sich innerhalb des Christentums Befreiungsethiken im Kontext abhängiger Gesellschaften und nichtwestlicher Kulturen bzw. nichtindustrialisierter Zivilisationen — zum Beispiel auf den Philippinen, in den Ländern Afrikas, in Lateinamerika — entwickeln. Andererseits erfordern sowohl das Zusammenleben mit Angehörigen nichtwestlicher Kulturen sowie die Defizite westlicher Moralen und Ethiken — zum Beispiel im Hinblick auf das Verhältnis von Mensch und Natur oder die Fortschrittsdynamik — eine differenziertere Kenntnisnahme und Auseinandersetzung mit ethischen Traditionen anderer Religionen und Kulturen. Dies gilt insbesondere für Buddhismus, Hinduismus, Konfuzianismus, Taoismus und Islam.

2.3 Angewandte Ethik

Sowohl die Gegenwartssituation als auch die Eigenart einer Technischen Hochschule legen es nahe, die Fragestellung der speziellen Ethik an exemplarischen Problemfeldern hochindustrialisierter Gesellschaften zu behandeln. „Ethik für Wissenschaft, Technologie und Wirtschaft“ formuliert ein übergreifendes Thema angewandter Ethik für einen Ausbildungsgang an einer Technischen Hochschule.

Im ersten Studienabschnitt soll in verschiedene Konzepte einer Technik-Ethik eingeführt und bewußt gemacht werden, wie moderne Technologien nicht nur die Lebensformen in den Fern- und Mittelbereichen gesellschaftlicher Verhältnisse, sondern auch im Nahhorizont der Kleingruppen, der Partnerschaften und des Privaten beeinflussen. Im weiteren Verlauf des Studiums sollen speziellere Fragen, zum Beispiel der Friedens-, Umwelt- und Wirtschaftsethik, bearbeitet werden: Welche Bedrohung für Sicherheit und Frieden ergeben sich aus dem hohen Grad der Technisierung und dem schnellen Prozeß der Modernisierung der Rüstungspotentiale, und wie kann diesen Gefahren begegnet werden? Welche technischen Entwicklungen verstärken die ökologische Krise, welche sind umweltverträglicher und welche eröffnen Wege aus der Krise? Ist der Trend zur weiteren Konzentration wirtschaftlicher Macht und Verstärkung wirtschaftlicher Abhängigkeiten, der durch die Hochtechnisierung mitverursacht ist, unumkehrbar oder gibt es realisierbare Alternativen?

Auf welche gesellschaftliche Gruppen, Initiativen, Bewegungen und Institutionen können sich Intentionen, die an einem ideologiefreien Frieden, an einem behutsamen Umgang mit der Umwelt und an der Annäherung an einen Zustand internationaler Gerechtigkeit interessiert sind, stützen?

Eine wichtige Voraussetzung für ein an Frieden und Gerechtigkeit orientiertes Zusammenleben von Gruppen und Gesellschaften ist die Kultur der zwischenmenschlichen Beziehungen und der Lebensformen. Fragen, die die Gestaltung des Verhältnisses zu Kollegen/Kolleginnen, zu Vorgesetzten, zu Gleichaltrigen, Älteren und Autoritäten sowie die partnerschaftlichen Beziehungen betreffen, gehören zu den vordringlichen Handlungsproblemen Jugendlicher und junger Erwachsener. Deshalb wird der Ausbildungsgang auch diese Handlungsbereiche von Partnerschaft und Familie, Arbeit, Konsum und Freizeit, Autorität, Macht und Herrschaft ihrer Bedeutung entsprechend berücksichtigt. Es versteht sich von selbst, daß die genannten Fragestellungen nur in interdisziplinärer Zusammenarbeit behandelt werden können.

2.4 Didaktik der Ethik

Ziele, Inhalte und Methoden und Medien des Ethik-Unterrichtes werden untereinander im Zusammenhang und unter Berücksichtigung der entwicklungs-, lern- und sozialpsychologischen Aspekte des Ethik-Unterrichtes und der gesellschaftlichen Situation erörtert. Darüber hinaus werden fachdidaktische Konzepte sowie rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen des Ethik-Unterrichtes behandelt.

3. Lehr- und Lernformen

sind in der Regel Vorlesungen (V), Proseminare (PS) und Seminare (S) gemäß den Lehrangeboten der beteiligten Institute. Die Teilnahme an Seminaren setzt den Besuch der Proseminare voraus.

4. Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

Studienzeiten, Fernstudien und andere Studienleistungen, die nicht unter Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie nach Art, Inhalten und Umfang den Anforderungen dieses Studiengangs gleichwertig sind. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an beruflichen Schulen im Benehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

5. Prüfungen

Die Erweiterungsprüfung im Fach Ethik umfaßt eine Klausur und eine mündliche Prüfung gemäß § 37 Abs. 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995.

6. Leistungsnachweise

Während des Studiums sind mindestens sieben qualifizierte Leistungsnachweise, davon sechs benotete, zu erbringen:

- Geschichte der Ethik oder Systematische Ethik — **1 PS-Schein, qualifiziert**
- Geschichte der Ethik — **1 S-Schein**
- Systematische Ethik **2 S-Scheine**, davon **1 S-Schein** aus dem Bereich religions- und kulturvergleichender Ethik
- Angewandte Ethik — **1 S-Schein**
- Schwerpunktbildung — **1 S-Schein**
- Didaktik der Ethik — **1 S-Schein**

Ethik-Scheine, die in anderen Ausbildungsgängen erworben wurden, können angerechnet werden.

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung

1.1 Studienberatung in den Instituten

Die beteiligten Institute bieten eine Studienfachberatung während des gesamten Studienverlaufs an.

1.2 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung der Institute stehen den Studierenden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Studienberatung der Technischen Hochschule Darmstadt zur Verfügung. Informationen können auch eingeholt werden im Institut für Berufspädagogik (Fachbereich 3).

2. Übergangs- und Schlußbestimmungen

2.1 Überprüfung der Studienordnung

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien der Fachbereiche (siehe oben, IV,

2.1) regelmäßig überprüft und den Erfordernissen, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben, in Abstimmung mit den beteiligten Fachbereichen angepaßt.

2.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. November 1997

Prof. Dr. Wolf, Dekan Fachbereich 2

1320

Studienordnung für den Teilstudiengang Ethik mit dem Abschluß Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Gymnasien an der Technischen Hochschule Darmstadt vom 14. Juli 1997

Unter Bezugnahme auf § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes vom 6. Juni 1978 in der Fassung vom 3. November 1987 (GVBl. I S. 181) hat der Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Hochschule Darmstadt diese Studienordnung beschlossen. Die Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main haben als Mitverantwortliche im Institut für Theologie und Sozialethik der Studienordnung zugestimmt.

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage von § 25 in Verbindung mit § 34 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. II 322-111) die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs für die Erweiterungsprüfung im Fach Ethik und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs an der Technischen Hochschule Darmstadt. Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 4. November 1997

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
HI 2.4 — 424/709 — 29

StAnz. 50/1997 S. 3840

I. Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele des Faches Ethik

Wissenschaftliche Ethik verfolgt das Ziel, Fragen des guten und gerechten Lebens und Handelns im historischen und gesellschaftlichen Kontext zu klären. An einer Technischen Hochschule werden die ethischen Probleme, vor die uns die naturwissenschaftlich-technische Zivilisation stellt, eine besondere Bedeutung erlangen.

Das Lehrprogramm Ethik wird vom Institut für Philosophie und vom Institut für Theologie und Sozialethik des Fachbereichs 2 gestaltet. Die beiden Institute bemühen sich — im Rahmen der sachlich gebotenen Interdisziplinarität — um die Zusammenarbeit mit anderen fachwissenschaftlichen Instituten.

2. Gliederung des Faches

Die Gliederung des Faches Ethik in Teilbereichen kann nach unterschiedlichen Gesichtspunkten erfolgen. Hier wird davon ausgegangen, daß die gegenwärtige Grundlagendiskussion einerseits nicht ohne Kenntnis über Modelle ethischer Urteilsbildung in der Geschichte verstanden werden kann, daß sie andererseits in Beziehung zu setzen ist zu den Problemen hochindustrialisierter Gesellschaften. Die Fachdidaktik bemüht sich um die Vermittlungsprobleme der historischen wie der zeitgenössischen Modelle unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungsgänge an Gymnasien und der Angebote in Jugend- und Erwachsenenbildung.

A. Geschichte der Ethik

- a) Altertum
- b) Mittelalter
- c) Neuzeit

B. Systematische Ethik

- a) Natur- und Sozialwissenschaften zu den Entstehungsbedingungen von Moral und Ethik
- b) Hauptströmungen zeitgenössischer Ethik
- c) Ethik im Religions- und Kulturvergleich

C. Angewandte Ethik

- a) Ethik für Wissenschaft, Technologie und Wirtschaft
- b) Friedensethik
- c) Umweltethik
- d) Ethik der zwischenmenschlichen Beziehungen
- e) Tugendethik und Lebensformen

D. Didaktik der Ethik

3. Studienziele

3.1 Fachwissenschaftlicher und didaktischer Aspekt

Die Studierenden sollen einen differenzierten Überblick über die historische und systematische Vielfalt ethischer Probleme und deren Lösungen gewinnen; sie sollen an Beispielen lernen, sich mit den besonderen ethischen Fragestellungen hochindustrialisierter Gesellschaften auseinanderzusetzen; sie sollen die für ethische Urteilsbildung relevanten wissenschaftlichen Arbeitsmethoden erlernen; sie sollen die Fähigkeit erwerben, in einer dem jeweiligen Tätigkeitsfeld (I, 3.2) sachlich wie didaktisch angemessenen Weise das Fach Ethik zu unterrichten.

3.2 Tätigkeitsfelder

Die Fakultät im Fach Ethik qualifiziert zur Lehrtätigkeit an Gymnasien und vergleichbaren öffentlichen oder privaten Schulen; Lehrtätigkeit in der Jugend- und Erwachsenenbildung, insbesondere an Volkshochschulen.

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

Nachzuweisende Studienvoraussetzungen sind:

- bestandene 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien,
- der Nachweis von Latein- oder Griechischkenntnissen (vgl. § 34 VO über die ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995).

Bewerber und Bewerberinnen, die eine 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien außerhalb Hessens abgelegt haben, können nur zugelassen werden, wenn die Prüfung vom Hessischen Kultusminister anerkannt wurde.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester (WS) oder zum Sommersemester (SS) aufgenommen werden.

2.2 Praktikum

Studierenden, die im Schuldienst tätig sind, werden während des Studiums Hospitationen im Ethikunterricht empfohlen. Studierenden, die nicht im Schuldienst tätig sind, werden außerdem entsprechende, für dieses Fach relevante Praktika empfohlen.

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung und Stundenzahl

1.1 Im ersten Studienabschnitt (1./2. Semester) gibt es nur Pflichtbereiche:

— Geschichte der Ethik I (Überblick)	4 SWS (V/PS)
— Systematische Ethik I (Einführung)	4 SWS (V/PS/S)
— Angewandte Ethik	6 SWS (V/PS)
— Didaktik der Ethik	2 SWS (S)
in zwei Semestern	16 SWS

1.2 Im zweiten Studienabschnitt (3./4. Semester) sind Pflichtbereiche:

— Geschichte der Ethik II (Vertiefung)	2 SWS (S)
— Systematische Ethik II (Vertiefung)	2 SWS (S)
— Angewandte Ethik II	2 SWS (S)
— Schwerpunktbildung aus zwei der vier Studienbereiche	1 + 4 SWS
	1 + 6 SWS
in zwei Semestern	16 SWS

1.3 Darüber hinaus wird den Studierenden nachdrücklich empfohlen, sich in beiden Studienabschnitten auch mit solchen ethisch relevanten Problemen, die bei der notwendigen Akzentsetzung und damit Begrenzung dieser Studienordnung unberücksichtigt bleiben (zum Beispiel ethische Probleme der Erziehung, der Rechtspflege, der Medizin, des Minderheitenschutzes), zu befassen. Dies kann durch Besuch einschlägiger Lehrveranstaltungen wie auch im Privatstudium geschehen. Die Studierenden sollten sich über entsprechende Möglichkeiten beraten lassen.

2. Erläuterungen zu den Studienbereichen

2.1 Geschichte der Ethik

Ziel dieses Teilbereiches ist es nicht, eine wenn auch knappe, aber doch nahezu lückenlose Geschichte der Ethik zu bieten. Vielmehr soll an wichtigen Vorgängen in der Geschichte der moralischen Traditionen und ethischen Reflexionen gezeigt werden, wie diese bis in die Gegenwart wirksam sind.

Dabei darf auch die normative Frage nicht unbeachtet bleiben: Welche Traditionen und Reflexionen, gerade wenn sie in ihrer geschichtlichen und gesellschaftlichen Bedingtheit gesehen werden, können in der Situation der Gegenwart in veränderter Interpretation an der Zeit sein?

Dieser Fragestellung soll an Beispielen aus der philosophischen Ethik in der griechischen und hellenistischen Welt, aus der jüdischen und christlichen Tradition sowie aus der Ethik der Neuzeit nachgegangen werden. Ethische Entwürfe von Gruppen außerhalb der Großkirchen sollen mitbedacht werden.

Besonderer Wert wird darauf gelegt, daß die Studierenden lernen, selbständig mit Primärtexten ethischer Reflexion umzugehen.

2.2 Systematische Ethik

Biologie (zum Beispiel evolutionäre Ethik, Soziobiologie), Psychologie (zum Beispiel Über-Ich, Entwicklung des moralischen Bewußtseins) und Soziologie (zum Beispiel Soziologie der Moral, Wertewandel) wie auch andere Wissenschaften (zum Beispiel Anthropologie, Gehirnpshychologie) stellen sowohl empirische Befunde als auch Interpretationen und Theorien bereit, die im Prozeß ethischer Urteilsbildung beachtet werden müssen. Ziel ist es, an Beispielen Kenntnisse über solche Befunde und Theorien zu vermitteln sowie zur Auseinandersetzung mit ihnen zu befähigen.

Die ethischen Grundlagendiskussionen in Europa sind durch eine Vielfalt von Forschungseinrichtungen und Denksätzen gekennzeichnet: zum Beispiel sprachanalytische Ethik, Diskursethik, Verantwortungsethik, autonome Moral. Feministische Ethik ist als eigenständiger Praxis- und Denkansatz zu behandeln. Ziel ist es, einen Zugang zum selbständigen Studium solcher Hauptströmungen zeitgenössischer Ethik zu eröffnen und ihre Bedeutung für den Prozeß ethischer Urteilsbildung zu erkennen.

Internationale Verflechtungen und die zunehmende Migration machen eine solidere Information über Moral unumgänglich. Dabei geht es einerseits um das Phänomen, daß sich innerhalb des Christentums Befreiungsethiken im Kontext abhängiger Gesellschaften und nichtwestlicher Kulturen bzw. nichtindustrieller Zivilisationen — zum Beispiel auf den Philippinen, in Ländern Afrikas, in Lateinamerika — entwickeln. Andererseits erfordern sowohl das Zusammenleben mit Angehörigen nichtwestlicher Kulturen sowie die Defizite westlicher Moralen und Ethiken — zum Beispiel im Hinblick auf das Verhältnis von Mensch und Natur oder die Fortschrittdynamik — eine differenzierte Kenntnisaufnahme und Auseinandersetzung mit ethischen Traditionen anderer Religionen und Kulturen. Dies gilt insbesondere für Buddhismus, Hinduismus, Konfuzianismus, Taoismus und Islam.

2.3 Angewandte Ethik

Sowohl die Gegenwartssituation als auch die Eigenart einer Technischen Hochschule legen es nahe, die Fragestellung der speziellen Ethik an exemplarischen Problemfeldern hochindustrialisierter Gesellschaften zu behandeln. „Ethik für Wissenschaft, Technologie und Wirtschaft“ formuliert ein übergreifendes Thema angewandter Ethik für einen Ausbildungsgang an einer Technischen Hochschule.

Im ersten Studienabschnitt soll in verschiedene Konzepte einer Technik-Ethik eingeführt und bewußt gemacht werden, wie moderne Technologien nicht nur die Lebensformen in Fern- und Mittelbereichen gesellschaftlicher Verhältnisse, sondern auch im Nahhorizont der Kleingruppen, der Partnerschaften und des Privaten beeinflussen.

Im weiteren Verlauf des Studiums sollen speziellere Fragen, zum Beispiel der Friedens-, Umwelt- und Wirtschaftsethik, bearbeitet werden: Welche Bedrohung für Sicherheit und Frieden ergeben sich aus dem hohen Grad der Technisierung und dem schnellen Prozeß der Modernisierung der Rüstungspotentiale, und wie kann diesen Gefahren begegnet werden? Welche technischen Entwicklungen verstärken die ökologische Krise, welche sind umweltverträglicher und welche eröffnen Wege aus der Krise? Ist der Trend zur weiteren Konzentration wirtschaftlicher Macht und Verstärkung wirtschaftlicher Abhängigkeiten, der durch die Hochtechnisierung mitverursacht ist, unumkehrbar oder gibt es realisierbare Alternativen? Auf welche gesellschaftli-

chen Gruppen, Initiativen, Bewegungen und Institutionen können sich Intentionen, die an einem ideologiefreien Frieden, an einem behutsamen Umgang mit der Umwelt und an der Annäherung an einen Zustand internationaler Gerechtigkeit interessiert sind, stützen?

Eine wichtige Voraussetzung für ein an Frieden und Gerechtigkeit orientiertes Zusammenleben von Gruppen und Gesellschaften ist die Kultur der zwischenmenschlichen Beziehungen und der Lebensformen. Fragen, die die Gestaltung des Verhältnisses zu Kollegen/Kolleginnen, zu Vorgesetzten, zu Gleichaltrigen, Älteren und Autoritäten sowie die partnerschaftlichen Beziehungen betreffen, gehören zu den vordringlichen Handlungsproblemen Jugendlicher und junger Erwachsener. Deshalb wird der Ausbildungsgang auch diese Handlungsbereiche von Partnerschaft und Familie, Arbeit, Konsum und Freizeit, Autorität, Macht und Herrschaft ihrer Bedeutung entsprechend berücksichtigen.

Die genannten Fragestellungen können nur in interdisziplinärer Zusammenarbeit behandelt werden.

2.4 Didaktik der Ethik

Ziele, Inhalte, Methoden und Medien des Ethik-Unterrichtes werden untereinander im Zusammenhang und unter Berücksichtigung der entwicklungs-, lern- und sozialpsychologischen Aspekte des Ethik-Unterrichts und der gesellschaftlichen Situation erörtert. Darüber hinaus werden fachdidaktische Konzepte sowie rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen des Ethik-Unterrichtes behandelt.

3. Lehr- und Lernformen

sind in der Regel Vorlesungen (V), Proseminare (PS) und Seminare (S) gemäß den Lehrangeboten der beteiligten Institute. Die Teilnahme an Seminaren setzt den Besuch der Proseminare voraus.

4. Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen

Studienzeiten, Fernstudien und andere Studienleistungen, die nicht unter Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie nach Art, Inhalt, Umfang und Anforderungen dieses Studiengangs gleichwertig sind. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Gymnasien im Benehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

5. Prüfungen

Die Erweiterungsprüfung im Fach Ethik umfaßt eine Klausur und eine mündliche Prüfung gemäß § 25 Abs. 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter vom 3. April 1995.

6. Leistungsnachweise

Während des Studiums sind mindestens sieben qualifizierte Leistungsnachweise zu erbringen:

- Geschichte der Ethik oder Systematische Ethik — 1 PS-Schein, qualifiziert
- Geschichte der Ethik — 1 S-Schein
- Systematische Ethik — 2 S-Scheine, davon 1 Schein aus dem Bereich religions- und kulturvergleichender Ethik
- Angewandte Ethik — 1 S-Schein
- Schwerpunktbildung — 1 S-Schein
- Didaktik der Ethik — 1 S-Schein

Ethik-Scheine, die in anderen Ausbildungsgängen erworben wurden, können angerechnet werden.

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung

1.1 Studienberatung in den Instituten

Die beteiligten Institute bieten eine Studienfachberatung während des gesamten Studienverlaufs an.

1.2 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung der Institute stehen den Studierenden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Studienberatung der Technischen Hochschule Darmstadt zur Verfügung.

2. Übergangs- und Schlußbestimmungen

2.1 Überprüfung der Studienordnung

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien der Fachbereiche regelmäßig überprüft und den Erfordernissen, die sich aus der Weiterent-

wicklung der Wissenschaften und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben, in Abstimmung mit den beteiligten Fachbereichen angepaßt.

2.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. November 1997

Prof. Dr. Wolf, Dekan Fachbereich 2

1321

Studienordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Umwelttechnik vom 7. Oktober 1997;

hier: Bekanntmachung

Nach § 19 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 359), geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung der Fachhochschule die o. a. Studienordnung am 14. Oktober 1997 beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 11. November 1997

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H II 1.3 — 486/684 (2) — 3

StAnz. 50/1997 S. 3842

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation an den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Mai 1988 in der jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Fachbereichs 08 — Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung für den Studiengang Umwelttechnik/Umweltmeßtechnik Studienvoraussetzungen, Studienbeginn, Studienzeit, Studienziel, Studienaufbau, Arten der Lehrveranstaltungen und Übergangsbestimmungen.

§ 2

Studienvoraussetzung/ Berufspraktisches Studiensemester

(1) Die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Umwelttechnik/Umweltmeßtechnik setzt die Erfüllung der Einschreibevoraussetzungen voraus, nämlich den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 HHG.

(2) Dauer und Ziele sowie der organisatorische und rechtliche Rahmen des Berufspraktischen Studiensemesters sind in der Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester des Studiengangs (Anlage 5 B zur Prüfungsordnung) niedergelegt. Ein Seminar dient dem Bericht über das Berufspraktische Semester.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Lehrangebot ist so angelegt, daß der Diplomabschluß in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

§ 5

Studienziel

Den Absolventen und Absolventinnen des Studienganges Umwelttechnik/Umweltmeßtechnik wird nach bestandener Diplomprüfung der akademische Grad „Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)“ bzw. „Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)“, abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“ verliehen.

Das Studium der Umwelttechnik/Umweltmeßtechnik soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die den besonderen Anforderungen an einen Ingenieur bzw. an eine Ingenieurin der Umwelttechnik/Umweltmeßtechnik gerecht werden. Diese Anforderungen sind vor allem durch breite Grundlagenkenntnisse in den Na-

tur- und Ingenieurwissenschaften, im Bereich Recht und Wirtschaft sowie durch die Fähigkeit, im Spannungsfeld zwischen Ökologie, Betriebs- und Volkswirtschaft interdisziplinär und kooperativ im Team arbeiten zu können, gekennzeichnet.

§ 6

Studienaufbau/Zwischenprüfung

Das Studium der Umwelttechnik/Umweltmeßtechnik gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium mit studienbegleitender Zwischenprüfung und ein fünfsemestriges Hauptstudium mit studienbegleitendem ersten Teil der Diplomprüfung, einem berufspraktischen Semester (5. Semester) und einem Prüfungssemester, in dem der zweite Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit) angefertigt wird. Nähere Einzelheiten erläutert das Studienprogramm (siehe Anlage).

§ 7

Formen der Lehrveranstaltungen

1. Seminaristischer Unterricht (SU)
2. Seminar (S)
3. Laborpraktika (P)
4. Projektarbeit (Pro)

In diesen Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden unter Anleitung von Professoren bzw. Professorinnen in Teamarbeit komplexe und interdisziplinäre Projekte aus dem Berufsfeld des Umweltingenieurs bzw. der Umweltingenieurin bearbeiten. Dabei sollen nicht nur das bis dahin erlernte Wissen und die bis dahin erworbenen Fähigkeiten angewendet werden, sondern auch neue Kenntnisse, Erkenntnisse und Fähigkeiten hinzukommen. Das Spannungsfeld zwischen Ökologie und Ökonomie soll besonders in der Projektarbeit sichtbar werden. Lösungsansätze und der Umgang mit den aus diesem Spannungsfeld resultierenden technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Problemen sind wichtige Aspekte der Projektarbeit. Weiterhin sollen Fähigkeiten zur Gesprächsführung, Moderationsmethoden und Präsentationstechniken eingeübt werden. Jedes Projekt soll von mindestens zwei Professoren bzw. Professorinnen aus unterschiedlichen Disziplinen vorbereitet, begleitet und im Ergebnis bewertet werden.

§ 8

Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist eine von der Studentin bzw. dem Studenten abgefaßte Ingenieurarbeit auf wissenschaftlicher Grundlage. Durch die Diplomarbeit soll die Befähigung zu selbständigem, ingenieurmäßigem Arbeiten auf wissenschaftlicher Basis nachgewiesen werden. Das Thema der Diplomarbeit soll dem Berufsfeld des Umweltingenieurs bzw. der Umweltingenieurin zuzuordnen sein.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1997 in Kraft.

§ 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Studienordnung verliert die Studienordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Umwelttechnik/Umweltmeßtechnik vom 9. Juli 1996 (StAnz. S. 3817) ihre Gültigkeit.

Anlage

Studienprogramm des Fachbereichs 08 — Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung für den Studiengang Umwelttechnik/Umweltmeßtechnik

Stand: 7. Oktober 1997

Erläuterungen:

Bedeutung der Abkürzungen in den Tabellen:

SU	Seminaristischer Unterricht
P	Praktikum
Pro	Interdisziplinäre Projektarbeit
S	Seminar

(siehe nächste Seite)

**Studienprogramm für
Umwelttechnik/Umweltmeßtechnik - Grundstudium
(Stand: 7.10.1997)**

Nr.	Lehrveranstaltung ¹⁾	Semester:	1	2	3	PL ⁴⁾
1	<u>Einführungsseminar</u> ²⁾		2 SU			
2	<u>Mathematik</u> A 1. Lineare Algebra und Analysis I A 2. Analysis II (incl. Differentialgleichungen) B. Statistik, Wahrscheinlichkeitsrechnung, Meßdatenauswertung		8 SU	5 SU	4 SU	1
3	<u>Chemie</u> A 1. Chemie I A 2. Chemie (incl. Materialkunde) II B. Umweltchemie und Toxikologie C. Physikalische Chemie D. Praktikum Angew. Physikalische Chemie		2 SU	2 SU + 2 P 3 SU	2 SU 2 P	2
4	<u>Physik</u> Dynamik ³⁾ Physik der Schwingungen und Wellen ³⁾		2 SU		2 SU + 2 P	
5	<u>EDV</u> A. Datenverarbeitung-Grundlagen B. Mikrocomputertechnik		1 SU + 2 P		1 SU + 1 P	
6	<u>Elektrotechnik</u> A. Grundlagen B. Meßtechnik mit Praktikum		4 SU	2 SU + 3P		3
7	<u>Maschinenbau</u> A. Strömungslehre und Thermodynamik B. Wärmeübertragung, Technologie der Kraft- und Arbeitsmaschinen			4 SU	3 SU	4a
8	<u>Grundlagen der Verfahrenstechnik</u> A. Verfahrenstechnik I B. Bioverfahrenstechnik				4 SU 4 SU	4b
9	<u>Ökologie I</u>		3 SU			
10	<u>Energie und Umwelt</u>				2 SU	
11	<u>Wirtschaftswissenschaften I</u> (Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft)		2 SU	4 SU		5a
12	<u>Recht</u> Grundlagen Umweltrecht		2 SU	4 SU		5b
			26 SU + 2 P = 28	24 SU + 5 P = 29	22 SU + 5 P = 27	

¹⁾ Prüfungsleistungen sind fettgedruckt

²⁾ Blocklehrveranstaltung in der ersten Semesterwoche

³⁾ Weitere Physik-Lehrinhalte sind in Lehrveranstaltungen Nr. 3, 6, 7, 14 A und 14 B enthalten

⁴⁾ Bei PL 4 und 5 jeweils a oder b PL, nichtgewählte PL als SL

**Studienprogramm für
Umwelttechnik/Umweltmeßtechnik - Hauptstudium
(Stand: 7.10.1997)**

Nr.	Lehrveranstaltung ¹⁾	Semester:	4	5	6	7	8	PL ²⁾	
12	Produktionstechniken und Energieplanung A. Verfahrenstechnik II B. Umweltgerechtes Produzieren		2 SU + 2 P 3 SU	P R A X I S S E M E S T E R			P R Ü F U N G	6	
	C. Genehmigungspflichtige Anlagen und Umweltverträglichkeitsprüfung D. Energiesparkonzepte				3 SU 2 SU				7
9	<u>Ökologie II</u>							2 SU	
10	<u>Wirtschaftswissenschaften II, Umweltcontrolling und Umweltaudit</u>					2 SU			
5	<u>EDV</u> C. Meßdatenerfassung D. Rechnernetze E. Umweltinformationssysteme		1 SU + 1 P			1 SU + 1 P		2 P	
13	<u>Umweltmeßtechnik und -analytik</u> A. Umweltanalytik B. Emissions-/Immissionsmeßtechnik, Schadstoffausbreitung		3 SU + 2 P 3 SU + 2 P						
14	<u>Schutz und Sicherheit</u> A. Strahlenschutz B. Lärmmeßtechnik und Lärmschutz C. Arbeitsschutz und -sicherheit, Sicherheitstechnik					1 SU + 1 P		2 SU + 1 P 2 SU	
15	<u>Entsorgung</u> A. Abfallwirtschaft B. Abwasser C. Abgasreinigung		4 SU 3 SU + 1 P					2 SU + 1 P	
16	<u>Systemanalyse und Regelungstechnik</u>					4 SU + 1 P			
17	<u>Wasserversorgung</u>							2 SU	
18	<u>Aktuelle Ringlehrveranstaltung</u>					2 SU		2 SU	
19	<u>Moderation, Präsentation und Gesprächsführung</u>		2 P						
20	<u>Interdisziplinäre Projektarbeit</u> Kommunales Umweltprojekt Industrielles Umweltprojekt				4 Pro	4 Pro			
21	<u>Bericht Praxis-Semester (Seminar) ³⁾</u>				1 S				
22	<u>Diplomandenseminar ⁴⁾</u>						2 S		
23	Diplomarbeit						12		
			19 SU + 10 P = 29		15 SU + 3 P + 4 Pro + 1 S = 23	12 SU + 4P + 4Pro = 20	12(14)		

**Gesamtstundenzahl von Grund- und Hauptstudium = 168 SWS
+ 2 Stunden Wahlveranstaltung**

¹⁾ Blocklehrveranstaltung zu Beginn des sechsten Semesters

²⁾ Wahlveranstaltung

1322

Prüfungsordnung des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung — Teil B — der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Umwelttechnik/Umweltmeßtechnik vom 7. Oktober 1997;

hier: Genehmigung

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), genehmige ich hiermit die o. a. Prüfungsordnung

Wiesbaden, 12. November 1997

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H II 1.3 — 486/684 (I) — 4

StAnz. 50/1997 S. 3846

Vorbemerkung

Der Fachbereich 08 — Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung der Fachhochschule Wiesbaden schließt sich für den Studiengang Umwelttechnik/Umweltmeßtechnik der Gemeinsamen Prüfungsordnung (Prüfungsordnung — Teil A —) der Fachhochschule Wiesbaden vom 12. November 1985 (ABl. 1986 S. 76), geändert am 12. Juni 1990 (ABl. S. 977) an. Die Prüfungsordnung — Teil B — enthält die ergänzenden Bestimmungen für den Studiengang Umwelttechnik/Umweltmeßtechnik im Fachbereich 08 — Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung dazu. Die Anlagen 1 B bis 4 B sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung — Teil B —.

I. Die nachfolgenden Positionen beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern der Prüfungsordnung — Teil A —.

Zu 1.2

Nach bestandener Diplom-Prüfung verleiht die Fachhochschule den Diplomgrad „Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)“ bzw. „Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)“, jeweils abgekürzt „Dipl.-Ing. (FH)“.

Zu 1.3.2

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfaßt:

- ein Grundstudium von drei Semestern, das mit einer Diplom-Vorprüfung (in der bisherigen Prüfungsordnung — Teil A — Zwischenprüfung genannt) abgeschlossen wird (siehe Ziffer 3.3),
- ein Hauptstudium von vier Semestern (einschließlich eines Berufspraktischen Semesters = 5. Semester), das mit Prüfungs- und Studienleistungen in den vorgeschriebenen Fächern abgeschlossen wird (siehe Ziffern 3.4 und 4.2.2),
- ein Prüfungssemester (8. Semester), in dem die Diplomarbeit angefertigt wird.

Zu 1.3.3

Die verlangte berufspraktische Tätigkeit (bzw. Ausbildung) umfaßt:

Ein Berufspraktisches Studiensemester im fünften Semester nach Maßgabe der als Anlage 5 B beigefügten Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester.

Zu 3.3

Das Grundstudium schließt mit einer Diplom-Vorprüfung ab. Sie umfaßt die Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiums nach Maßgabe der Anlagen 1 B und 2 B. Sequenzen bei den Prüfungsfächern des Grundstudiums sind in der Anlage 1 B, Abschnitt 3 niedergelegt.

Zu 3.4

1. Der erste Teil der Diplomprüfung besteht aus den in vier Prüfungsfächern des Hauptstudiums zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Inhalte der Prüfungsfächer werden in der Anlage 3 B, Abschnitt 2 erläutert, Sequenzen bei den Prüfungsfächern des Hauptstudiums in der Anlage 3 B, Abschnitt 3.
2. Den zweiten Teil der Diplomprüfung bildet die Diplomarbeit.

Zu 4.1.1

1. Klausuren und sonstige schriftliche Ausarbeitungen können von einem Prüfer oder einer Prüferin bewertet werden. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung ist ein zweiter sachkundiger Prüfer oder eine zweite sachkundige Prüferin hinzuzuziehen. In den übrigen Fällen wird nur auf Antrag des Studenten oder

der Studentin ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin hinzugezogen; der Antrag ist zusammen mit der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten.

2. Schriftliche Prüfungen sollen in der Regel eine Dauer von mindestens 90 Minuten und höchstens drei Zeitstunden, mündliche Prüfungen in der Regel eine Dauer von 15 bis 45 Minuten haben. Für die Prüfungsdauer bei Teilprüfungsleistungen sollte der zeitliche Anteil des Prüfungsfachs berücksichtigt werden.
3. Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend durch eine Klausur zu erbringen. In den Fächern mit Praktikum ist die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur.

Die Klausurtermine werden von den betreffenden Professorinnen oder Professoren bzw. Lehrbeauftragten am Semesterbeginn bekanntgegeben.

4. Bei Externenprüfungen gelten die Sonderregelungen zu Ziffer 14.7.1 und zu Ziffer 14.8.1 bis 14.8.3.

Zu 4.1.2

Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin im Beisein eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen.

Bei Fächern, die von mehreren Professoren oder Professorinnen vertreten werden, kann der Student oder die Studentin den Prüfer oder die Prüferin vorschlagen. Kollegialprüfungen werden nicht durchgeführt.

Zu 4.1.4

Studenten oder Studentinnen, die im gleichen Prüfungszeitraum in demselben Fach geprüft werden, sind als Zuhörer oder Zuhörerinnen nicht zugelassen.

Zu 4.1.6

Wird ergänzt durch:

Die ergänzende mündliche Prüfung muß innerhalb von zwei bis sechs Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen. Die Termine werden von den betreffenden Professoren oder Professorinnen bzw. Lehrbeauftragten zusammen mit den Ergebnissen bekanntgegeben. Die spätesten Termine sollen eine Woche nach Vorlesungsende des laufenden Semesters liegen.

Zu 4.2.1

Eine Studienleistung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen erbracht worden sind.

Zu 4.2.2

Die Anzahl der Studienleistungen des Hauptstudiums sowie die Fächer, in denen sie erbracht werden müssen, sind in der Anlage 4 B aufgeführt. Sie sollen nach Möglichkeit in dem Semester erbracht werden, in dem das jeweilige Fach abgeschlossen wird. Die Studienleistung kann durch einen Leistungsnachweis entsprechend 4.1.1 bzw. 4.2.1 erbracht werden. Die betreuende Professorin bzw. der betreuende Professor gibt zu Semesterbeginn bekannt, in welcher Form die Studienleistung erbracht werden muß. In den Fächern mit „Praktikum“ ist die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.

Zu 4.3.1

1. Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden benotet.
2. Soweit Prüfungs- oder Studienleistungen nach Maßgabe der Anlagen 1 B, 2 B, 3 B und 4 B aus mehreren Teilleistungen bestehen, wird für die Notenbildung eine Gewichtung entsprechend der Semesterwochenstundenzahl der beteiligten Fächer vorgenommen.

Zu 4.3.4

Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung Teil 1 wird durch Mittelung der Noten der Prüfungsfächer mit Gewichtung entsprechend ihrer Semesterwochenstundenzahl gebildet.

Zu 4.3.6

Bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung geht die Note des ersten Teils der Diplomprüfung mit dem Faktor 2 und die Note des zweiten Teils (Diplomarbeit) mit dem Faktor 1 ein.

Zu 5.1.1

Zur Diplomarbeit soll sich der Student oder die Studentin nach dem siebten Semester anmelden. Im übrigen siehe Ziffer 5.1.2.

Die Anmeldefristen für die Prüfungsfächer werden vom Prüfungsausschuß zu Semesterbeginn bekanntgegeben. Der letzte Termin für die Anmeldung zur Prüfung soll mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn liegen.

Voraussetzung für die Anmeldung zu Prüfungen im Hauptstudium ist das mit der Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgeschlossene Grundstudium.

Zu 5.1.2

Die Meldung zur Diplomarbeit ist gesondert von den Meldungen zu den Prüfungen in den übrigen Prüfungsfächern vorzunehmen.

Voraussetzung für die Meldung und Zulassung zur Diplomarbeit ist:

1. das mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossene Grundstudium,
2. das erfolgreich abgeleistete Berufspraktische Studiensemester und
3. der Nachweis aller Prüfungsleistungen des ersten Teils der Diplomprüfung (siehe Anlage 3 B).

Zu 6.1

Die Diplomarbeit wird mit einem Kolloquium abgeschlossen. Zum Termin des Kolloquiums sind auch alle Studienleistungen von dem Kandidaten oder der Kandidatin nachzuweisen.

6.3.4

Die Diplomarbeit ist beim Referenten bzw. der Referentin der Arbeit in Form von drei gebundenen Exemplaren abzuliefern. Dieser bzw. diese teilt den Abgabetermin dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.

Zu 6.5

Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit richtet sich nach Teil A der Prüfungsordnung. Über Verlängerungsanträge entscheidet bei Vorliegen von Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Referenten bzw. der Referentin. Ziffer 6.5, Satz 2, der Prüfungsordnung — Teil A — bleibt unberührt.

Zu 7

Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich durch das Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Die Bescheide des Prüfungsamtes sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zu 8.3

Mit Ausnahme der Diplomarbeit können nichtbestandene Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Einer besonderen Genehmigung bedarf es hierzu nicht.

Zu 11.1.3

Das Zeugnis enthält neben den Prüfungsleistungen auch die Studienleistungen des Hauptstudiums.

Zu 14.5

Die Grundlagenprüfung für Externe erfolgt in den Fächern:

- Mathematik
- Chemie
- Grundlagen der Elektrotechnik (inkl. der dazugehörigen physikalischen Grundlagen)
- Grundlagen des Maschinenbaus (inkl. der dazugehörigen physikalischen Grundlagen)

Zu 14.7.1

Die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit (Kolloquium) dauert in der Regel 45 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Sie beginnt mit einem 10- bis 20minütigen Referat des Kandidaten oder der Kandidatin über seine oder ihre Diplomarbeit. Die anschließenden Fragen der Prüfungskommission erstrecken sich auf den Themenkreis der Diplomarbeit.

Zu 14.8.1

Die Meldung zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen muß spätestens ein Jahr nach Abgabe der Diplomarbeit erfolgt sein. Andernfalls gilt die Diplomarbeit als verfallen und muß wiederholt werden.

Zu 14.8.2 und 14.8.3

1. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sollen spätestens zwölf Monate nach der Meldung gemäß Ziffer 14.8.1 Satz 1 abgeschlossen sein.
2. Die schriftlichen Prüfungen bestehen aus Klausuren von jeweils drei Stunden Dauer und erstrecken sich auf folgende Fächer:
 - Produktionstechniken und -planung
 - Entsorgung

3. Die vier mündlichen Prüfungen werden in folgenden Fächern abgelegt:

- Meßdatenerfassung
- Umweltmeßtechnik und -analytik
- Wirtschaftswissenschaften
- Recht

Zu 14.14

Die Prüfungsgebühr beträgt 150 Deutsche Mark.

Zu 15.2.2

Die Studienteilleistung Elektrotechnik D (Elektrische Energieerzeugung) der alten Prüfungsordnung vom 9. Juli 1996 (StAnz. S. 3821) ersetzt beim Übergang die Studienleistung im Fach Energie und Umwelt.

Die Studienteilleistung Elektrotechnik C (Praktikum Angewandte Elektrische Meßtechnik) der alten Prüfungsordnung zusammen mit der Prüfungsleistung Elektrotechnik A + B der alten Prüfungsordnung ersetzt beim Übergang die Prüfungsleistung A + B der neuen Prüfungsordnung.

Beim Übergang auf die neue Prüfungsordnung ersetzt nach Maßgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses die Studienteilleistung C (Praktikum Angewandte Elektrische Meßtechnik) der alten Prüfungsordnung die inhaltlich entsprechenden Teile des Praktikums im Fach Elektrotechnik B (Meßtechnik mit Praktikum) der neuen Prüfungsordnung.

II. Schlußvorschriften

1. Diese Prüfungsordnung — Teil B — tritt mit Wirkung vom 1. September 1997 in Kraft.

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1 B:** Prüfungsleistungen und ihre Inhalte im Grundstudium
- Anlage 2 B:** Studienleistungen im Grundstudium
- Anlage 3 B:** Prüfungsleistungen und ihre Inhalte im Hauptstudium
- Anlage 4 B:** Studienleistungen im Hauptstudium
- Anlage 5 B:** Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester

Anlage 1 B

Prüfungsleistungen und ihre Inhalte im Grundstudium

1. Prüfungsleistungen

Zu erbringen sind die folgenden fünf Prüfungsleistungen; zwei davon sind aus einer Gruppe von je zwei Fächern auswählbar:

- 1.1 Mathematik A1
- 1.2 Chemie A2 und Chemie C (Physikalische Chemie)
- 1.3 Elektrotechnik A + B
- 1.4 Eine Prüfungsleistung, auszuwählen aus folgenden Fächern:
 - a) Maschinenbau A + B
oder
 - b) Grundlagen der Verfahrenstechnik A + B
 Die aus a) und b) nicht gewählte Prüfungsleistung ist als Studienleistung zu erbringen.
- 1.5 Eine Prüfungsleistung, auszuwählen aus folgenden Fächern:
 - a) Wirtschaftswissenschaften I
oder
 - b) Recht
 Die aus a) und b) nicht gewählte Prüfungsleistung ist als Studienleistung zu erbringen.

2. Inhalte der Prüfungsleistungen

Mathematik A1

- Einführung in die lineare Algebra
- Funktionen einer Variablen
- Differentialrechnung für Funktionen einer Variablen
- Integralrechnung für Funktionen einer Variablen

Chemie A2 und C

A 2. Chemie II

- Grundlagen der Anorganischen Chemie
- Grundlagen der Organischen Chemie
- Redoxreaktionen
- Grundlagen der Polymerchemie

- Polymere Werkstoffe
- Verbundwerkstoffe
- Umweltrelevante Werkstoffe
- Arbeitssicherheit im Chemielabor

C. Physikalische Chemie

- Grundlagen der Physikalischen Chemie
- Anwendungen des Massenwirkungsgesetzes, Gleichgewichtslehre
- Reaktionskinetik
- Energieumsetzungen bei chemischen Reaktionen
- Transportphänomene
- Phasengleichgewichte
- Adsorption, Absorption, Extraktion
- Elektrochemie
- Arbeitssicherheit im Chemielabor

Elektrotechnik A + B

SI-System

- elektrische Netzwerke
- elektrische und magnetische Felder
- Wechselstromtechnik mit komplexen Zahlen
- Mehrphasensysteme
- Transformator
- Meßgeräte und Meßverfahren zur elektrischen Messung elektrischer und nichtelektrischer Größen

Maschinenbau A + B

Thermodynamik:

- Zustandsgrößen und deren Zusammenhang, Zustandsgleichungen einfacher thermodynamischer Systeme (Ideale Gase und Dämpfe)
- Zusammenhang zwischen Zustands- und Prozeßgrößen (Energiebilanzen) bei reibungsfreien Zustandsänderungen in einfachen geschlossenen und offenen Systemen
- die Entropie als Maß für die Nichtumkehrbarkeit aller natürlichen Prozesse

Strömungslehre:

- Auftrieb und Kraft auf ebene Wände (Hydrostatik)
- Bernoullische Energiegleichung, Impulssatz, Durchflußmeßgeräte (Hydrodynamik)

Wärmeübertragung:

- Wärmeleitung
- Wärmeübergang
- Wärmedurchgang
- Strahlungsaustausch
- Wärmeübertrager

Technologie der Kraft- und Arbeitsmaschinen:

- Carnot- und Joule-Prozeß
- Clausius-Rankine-Prozeß
- Drucksteigerung durch Pumpen und Verdichter
- Druckabsenkung und mechanische Leistungsgewinnung durch Flüssigkeits-, Gas- und Dampfturbinen

Grundlagen der Verfahrenstechnik A + B

A. Verfahrenstechnik I

- Einführung in die Verfahrenstechnik
- Bilanzgleichungen und Ähnlichkeitstheorie
- Partikel- und Separationstechnologie (zum Beispiel Zerkleinerung, Bewegung von Partikeln in Fluiden, Zentrifugation, Filtration, Membrantrennverfahren)
- Thermische Verfahrenstechnik (zum Beispiel Destillation, Rektifikation, Trocknung, Absorption, Adsorption, Extraktion)

B. Bioverfahrenstechnik

- Grundbegriffe der chemischen Verfahrenstechnik
- Biochemische und mikrobiologische Grundlagen
- Bioreaktoren
- Aufbereitungsverfahren

Wirtschaftswissenschaften I

Betriebswirtschaft

- betriebswirtschaftliche Grundbegriffe und Fragestellungen
- Grundlagen der betrieblichen Organisation

- betriebliche Zielsysteme und Kennzahlen
- Grundlagen der Kostenrechnung
- Grundlagen der Investitionsrechnung, Wirtschaftlichkeits- und Rentabilitätsrechnungen, Alternativenauswahl, Bestimmung optimaler Ersatzzeitpunkte, Lebenszyklus-Kalkulationen
- Betriebliches Controlling
- Grundlagen der Finanzierung unter Ausschöpfung von Förderhilfen für Umweltschutzmaßnahmen

Volkswirtschaft

- volkswirtschaftliche Grundbegriffe und Fragestellungen
- Umweltschutzziel, Sozialkosten, Ökobilanzen
- Zielkonflikte und Zielergänzungen zwischen betriebswirtschaftlichen und ökologischen Interessen
- Auswirkungen von Umweltschutzbestimmungen auf den Wettbewerb
- Umweltdumping
- Umweltschutzpolitik in Europa
- Umweltschutzorganisationen

Recht

Grundlagen Recht

- Unterscheidung öffentliches und privates Recht
- Einführung in die Verwaltungslehre und das Verwaltungsrecht
- wirtschaftlich relevante Teile des bürgerlichen Rechts (insbesondere Schuld- und Sachenrecht)
- Recht der Unternehmensformen (öffentliche Unternehmen, Personengesellschaften und Körperschaften)

Umweltrecht

- Besonderes Verwaltungsrecht
- Umweltverfassung und Umweltverwaltung
- Grundprinzipien des Umweltschutzes
- Instrumente des Umweltrechts
- Rechtsschutz und Umweltschutz
- Immissionsschutzrecht
- Atom- und Strahlenschutz
- Umweltbelange in der Raumplanung
- Naturschutz und Landschaftspflegerecht
- Gewässerschutzrecht
- Abfallrecht
- Gefahrstoffrecht
- Bodenschutzrecht

3. Sequenzen bei den Prüfungsfächern des Grundstudiums

1. Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfungsleistung Chemie A2 und C sowie am Praktikum Angewandte Physikalische Chemie ist die erbrachte Studienteilleistung Chemie A1.
2. Voraussetzung zur Teilnahme an der Studienleistung EDV A + B ist das erlangte Testat zu EDV A.

Anlage 2 B

Studienleistungen im Grundstudium

Zu erbringen sind folgende acht Studienleistungen:

- 3.1 Mathematik A2 + B
(eine Studienleistung bestehend aus zwei Studienteilleistungen)
- 3.2 Chemie A1 + B + D
(eine Studienleistung bestehend aus drei Studienteilleistungen)
- 3.3 Dynamik sowie Physik der Schwingungen und Wellen
(eine Studienleistung bestehend aus zwei Studienteilleistungen)
- 3.4 EDV A + B
- 3.5 Energie und Umwelt
- 3.6 Maschinenbau A + B
oder
Grundlagen der Verfahrenstechnik A + B, soweit nicht als Prüfungsleistung gewählt

3.7 Ökologie I

3.8 Wirtschaftswissenschaften I

oder

Recht,

soweit nicht als Prüfungsleistung gewählt

Anlage 3 B

Prüfungsleistungen und ihre Inhalte im Hauptstudium

1. Prüfungsleistungen

Zu erbringen sind die folgenden vier Prüfungsleistungen:

1.1 Produktionstechniken und Energieplanung (A + B)

1.2 Produktionstechniken und Energieplanung (C + D)

1.3 Umweltmeßtechnik und -analytik (A + B)

1.4 Entsorgung (A + B)

2. Inhalte der Prüfungsleistungen

Produktionstechniken und Energieplanung (A + B)

A. Verfahrenstechnik II

- Produktionstechniken in der Verfahrenstechnik
- Verfahrensintegrierter Umweltschutz
- Methoden der Investitions- und Kostenplanung verfahrenstechnischer Anlagen
- Additiver Umweltschutz; siehe Nr. 15

B. Umweltgerechtes Produzieren

- Eigenschaften metallischer und nichtmetallischer Werkstoffe einschließlich Energieeinsatz und Umweltbelastung bei ihrer Gewinnung
- Anforderungsgerechte Auswahl von Werkstoffen im Investitions- und Konsumgüterbereich unter besonderer Beachtung ihrer Wiedergewinnung und -verwertung
- Vergleich verschiedener Produktionsverfahren hinsichtlich Energieeinsatz und Umweltbelastung

Produktionstechniken und Energieplanung (C + D)

C. Genehmigungspflichtige Anlagen und Umweltverträglichkeitsprüfung

- Einflußgrößen (Flächenverbrauch, Vorbelastung, Schadstoffe, Lärm, Abfall, Abwasser)
- Sensible Bereiche (Mensch, Flora, Fauna, Wasser, Boden, Luft, Sachgüter)
- Kommunale UVP (einzelne Verfahrenselemente, Zuständigkeiten, Verfahrensablauf)
- UVP bei Anlagenprojektierung (Gesetzliche Grundlagen, UVPG, BImSchG, WHG, ABfG, Verfahrensablauf)
- UVP bei neuen Technologien und Entwicklungen
- Fallbeispiele

D. Energiesparkonzepte

Umweltmeßtechnik und -analytik (A + B)

A. Umweltanalytik

- Grundlagen der Analytischen Chemie
- Probennahme und Probenvorbereitung
- Anreicherungsverfahren und -techniken
- Titrationsverfahren
- Spektroskopische Methoden
- Chromatographische Methoden
- Wasseranalytik
- Bodenanalytik
- Gasanalytik
- Arbeitssicherheit im Chemielabor

B. Emissions-/Immissionsmeßtechnik, Schadstoffausbreitung

- Klimatologische Grundlagen
- Entstehung von Luftschadstoffen
- kontinuierliche Messung von Luftschadstoffen
- Grenzwerte, gesetzliche Regelungen
- Verknüpfung von Emissionswerten mit meteorologischen Daten, Immissionsprognosen
- Emissions-, Immissionskataster
- Ursachenanalysen
- Abhilfestrategien
- Maßnahmenpläne
- kontinuierliche Oberflächen- und Abwasseranalyse

Entsorgung (A + B)

A. Abfallwirtschaft

- Grundlagen entsprechender Gesetzesvorgaben
- Wiederverwertungsmöglichkeiten und -technologien
- Bau, Betrieb und Besonderheiten von Deponien

B. Abwasser

- Grundlagen der Abwasserentsorgung und -reinigung
- Entsorgungslogistische Ansätze

3. Sequenzen bei den Prüfungsfächern des Hauptstudiums

1. Teilnahmevoraussetzung für alle Prüfungsleistungen im Hauptstudium ist die bestandene Diplom-Vorprüfung.
2. Die Teilnahme am Berufspraktischen Studiensemester setzt die bestandene Diplom-Vorprüfung voraus.
3. Die Teilnahme an den Projektarbeiten setzt voraus, daß von den drei Prüfungsleistungen des vierten Semesters (siehe Anlage zur Studienordnung: Studienprogramm) zwei bestanden sind und daß das Berufspraktische Semester absolviert wurde (siehe Studienordnung § 7).
4. Voraussetzung zum Diplomarbeitenantritt sind das absolvierte Berufspraktische Semester und alle Prüfungsleistungen des Hauptstudiums sowie die Projektarbeiten.

Anlage 4 B

Studienleistungen im Hauptstudium

Zu erbringen sind die folgenden elf Studienleistungen:

- 3.1 Ökologie II
- 3.2 Wirtschaftswissenschaften II
- 3.3 EDV C, D, E (eine Studienleistung bestehend aus drei Studienteilleistungen)
- 3.4 Schutz und Sicherheit A + B + C
- 3.5 Entsorgung C
- 3.6 Systemanalyse und Regelungstechnik
- 3.7 Wasserversorgung
- 3.8 Moderation, Präsentation und Gesprächsführung
- 3.9 Kommunales Umweltprojekt, Industrielles Umweltprojekt (eine Studienleistung bestehend aus zwei Studienteilleistungen)
- 3.10 Aktuelle Ringlehrveranstaltungen (eine Studienleistung bestehend aus zwei Studienteilleistungen)
- 3.11 Seminar zum Berufspraktischen Semester

Anlage 5 B

FACHHOCHSCHULE WIESBADEN

FACHBEREICH 08

MATHEMATIK, NATURWISSENSCHAFTEN,

DATENVERARBEITUNG

Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester im Studiengang **UMWELTECHNIK / UMWELTMESSTECHNIK**

Fassung vom 9. Juli 1996

1. Allgemeines

- 1.1 In den Studiengang Umwelttechnik/Umweltmeßtechnik ist ein Berufspraktisches Studiensemester, das Praxissemester, eingeordnet.
- 1.2 Die Hochschule sichert durch Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen die rechtzeitige Bereitstellung von Praxisplätzen im erforderlichen Umfang.
- 1.3 Das berufspraktische Studium des einzelnen Studenten oder der einzelnen Studentin während des Praxissemesters an der Praxisstelle wird auf der Grundlage eines Mustersausbildungsvertrages (Anlage) zwischen Student bzw. Studentin und Praxisstelle geregelt.

2. Ziele

Ziele des Berufspraktischen Studiensemesters sind:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- Erwerb praktischer Kenntnisse und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
- Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,

- Beteiligungen am Arbeitsprozeß entsprechend dem Ausbildungsstand,
- Praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten,
- Gegebenenfalls Vorbereitung einer praxisbezogenen Diplomarbeit.

3. Dauer des Berufspraktischen Studiensemesters

Das Berufspraktische Studiensemester gliedert sich in 18 Wochen praktische Tätigkeit einschließlich einem Abschlußseminar von einer Semesterwochenstunde im Folgesemester.

4. Zulassung

Das Berufspraktische Studiensemester (BPS) baut auf dem dreisemestrigen Grundstudium und dem ersten Studiensemester des Hauptstudiums auf. Die Meldung zum Berufspraktischen Studiensemester erfolgt frühestens nach dem vierten Studiensemester innerhalb der vom Praktikantenamt des Fachbereichs festgelegten Frist.

Bei der Meldung sind das Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossene Diplom-Vorprüfung vorzulegen.

5. Praxisstellen, Verträge

5.1 Das Berufspraktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen, im folgenden „Praxisstellen“ genannt, so durchgeführt, daß ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird. Das Berufspraktische Studiensemester soll in Praxisstellen durchgeführt werden, die mit der Hochschule eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben. Daneben schließt der einzelne Student oder die einzelne Studentin vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Ausbildungsvertrag ab.

Dieser Vertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Praxisstelle:

- den Studenten oder die Studentin für die Dauer des Berufspraktischen Studiensemesters entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden,
- eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.

2. die Verpflichtung des Studenten oder der Studentin:

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstellen und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- einen schriftlichen Praxisbericht mit detaillierter Beschreibung der Ausbildungsabschnitte und der eigenen Aktivitäten anzufertigen,
- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, einzuhalten.

3. die Benennung eines Beauftragten oder einer Beauftragten der Praxisstelle für die Betreuung des Studenten oder der Studentin.

5.2 Die Betreuung des Studenten oder der Studentin am Praxisplatz soll durch einen von der Praxisstelle benannten Betreuer oder Betreuerin erfolgen, der oder die eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist.

Der Betreuer oder die Betreuerin hat die Aufgabe, die Einweisung des Studenten oder der Studentin in seine oder ihre Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Er oder Sie soll als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozeß unterstützen.

6. Praktische Tätigkeiten im Berufspraktischen Studiensemester

Die im Studium vermittelten Kenntnisse sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewandt werden. Der Student oder die Studentin soll im Lauf des Praxissemesters an die berufliche Tätigkeit eines Ingenieurs oder einer Ingenieurin der Umwelttechnik/Umweltmeßtechnik herangeführt werden.

7. Abschlußseminar im Folgesemester

Das Seminar zu Beginn des auf das Praxissemester folgenden Semesters beinhaltet eine Dokumentation über Tätigkeitsmerkmale, Anforderungsprofil und berufliche Perspektiven in

den einzelnen an der Ausbildung beteiligten Unternehmen oder Institutionen sowie ein Fachreferat über ein Thema aus dem Tätigkeitsfeld des jeweiligen berufspraktischen Studiensemesters und die seminaristische Erarbeitung von in der Praxis als wichtig erkannten Schwerpunkten, die im Fortgang des Studiums noch zu vertiefen sind.

8. Status des Studenten und der Studentin an der Praxisstelle

Während des Berufspraktischen Studiensemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt der Student oder die Studentin an der Fachhochschule Wiesbaden immatrikuliert und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz.

Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet. Der Student oder die Studentin ist an die Ordnungen seiner oder ihrer Praxisstelle gebunden.

9. Haftung

9.1 Das Land Hessen stellt die Trägerorganisationen der Praxisstellen von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen den Träger aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen des Berufspraktischen Studiensemesters geltend gemacht werden. Der Träger teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung vom Träger verlangen, daß der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus dem Träger entstehenden Kosten trägt das Land.

9.2 Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die dem Träger durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassung der auszubildenden Studenten und Studentinnen im Zusammenhang mit der Berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, sofern eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde. Paragraph 254 BGB bleibt unberührt.

9.3 Soweit das Land den Träger von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen des Trägers gegen den Schadensersatzverursacher auf das Land über.

10. Studiennachweis

Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung des Berufspraktischen Studiensemesters wird durch die Leistung des Studenten oder der Studentin in dem Abschlußseminar, dem schriftlichen Praxisbericht sowie durch Vorlage der Bescheinigung der Praxisstelle geführt.

11. Ausnahmeregelung

Für den Fall, daß ein zeitlich begrenzter Engpaß bei der Bereitstellung von Praxisplätzen auftritt, kann die zeitliche Abfolge des Studienverlaufs vorübergehend geändert werden.

Anlage zur Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester im Studiengang Umwelttechnik/Umweltmeßtechnik des Fachbereichs Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung der Fachhochschule Wiesbaden des Landes Hessen

Ausbildungsvertrag für das berufspraktische Studiensemester zwischen

..... und
(nachfolgend Praxisstelle genannt) Student/Studentin

.....
(Anschrift, Telefon) Anschrift, Telefon

1. Allgemeines

Grundlage dieses Ausbildungsvertrages ist die Rahmenvereinbarung zwischen der Fachhochschule Wiesbaden und der Praxisstelle vom über die Durchführung eines Berufspraktischen Studiensemesters.

2. Pflichten der Vertragspartner

2.1 Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. den Studenten bzw. die Studentin in der Zeit vom bis unter Beachtung der Rahmenvereinbarungen bei sich auszubilden,
2. dem Studenten bzw. der Studentin eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.

- 2.2 Der Student bzw. die Studentin verpflichtet sich,
1. die ihm bzw. ihr gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
 2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten,
 5. einen schriftlichen Praxisbericht der Ausbildungsabschnitte und der eigenen Aktivitäten anzufertigen.

3. **Ausbildungsbeauftragter bzw. Ausbildungsbeauftragte**
 Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau als Beauftragten bzw. Beauftragte für die Betreuung des Studenten oder der Studentin. Dieser bzw. diese Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner des Studenten oder der Studentin sowie des Studiengangs Umwelttechnik/Umweltmeßtechnik im Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften, Datenverarbeitung der Fachhochschule Wiesbaden.

4. **Vergütung**

5. **Haftpflicht**
 Dem Studenten bzw. der Studentin wird der Abschluß einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

6. **Schweigepflicht**
 Der Student bzw. die Studentin hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

7. **Auflösung des Vertrages**
 Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Fachhochschule Wiesbaden aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle die Studienordnung nicht gemäß Ziffer 1 der Rahmenvereinbarung beachtet oder der Student bzw. die Studentin die in Ziffer 2 Nummer 2 aufgeführten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

8. **Vertragsausfertigungen**
 Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die dritte leitet der Student bzw. die Studentin unverzüglich dem Studiengang Umwelttechnik/Umweltmeßtechnik der Fachhochschule Wiesbaden zu.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Praxisstelle)

.....
 (Student bzw. Studentin)

**HESSISCHES MINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

1323

Widmung von Neubaustrecken sowie Auf- und Abstufungen von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 253 und Landesstraße 3223 in der Ortslage der Stadt Felsberg, Stadtteil Gensungen, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 253 in der Ortslage der Stadt Felsberg, Stadtteil Gensungen im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke
 zwischen NK 4822 082 und NK 4822 066
 von Stat.-km (neu) 2,523
 bis Stat.-km (neu) 2,650 = 0,127 km
 von Stat.-km (neu) 2,658
 bis Stat.-km (neu) 2,667 = 0,009 km
 zwischen NK 4822 066 und NK 4822 016
 von Stat.-km (neu) 0,000
 bis Stat.-km (neu) 0,077 = 0,077 km
 gesamt 0,213 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und wird Bestandteil der Bundesstraße 253 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. April 1994 — BGBl. I S. 854).

2. Die im Zuge der Landesstraße 3223 in der Ortslage der Stadt Felsberg, Stadtteil Gensungen neugebaute Strecke
 zwischen NK 4822 066 und NK 4822 022
 von Stat.-km (neu) 0,004
 bis Stat.-km (neu) 0,036 = 0,032 km
 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3223 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 21
 zwischen NK 4922 006 und NK 4822 066
 von Stat.-km (alt) 3,569
 bis Stat.-km (alt) 3,582 = 0,013 km
 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 zur Bundesstraße 253 aufgestuft (§ 2 Nr. 3 a FStrG).
 Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Bundesrepublik Deutschland über (§ 5 Abs. 1 FStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der Gemeindestraße
 „Karthäuser Straße/Bahnhofstraße“
 zwischen NK 4822 066 und NK 4822 022
 von Stat.-km (neu) 0,119
 bis Stat.-km (neu) 0,367 = 0,248 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Landesstraße 3223 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

5. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 253 in Felsberg, Stadtteil Gensungen
 zwischen NK 4822 082 und NK 4822 016
 von Stat.-km (alt) 2,737
 bis Stat.-km (alt) 2,814 = 0,077 km
 von Stat.-km (alt) 0,000
 bis Stat.-km (alt) 0,003 = 0,003 km
 gesamt 0,080 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie werden als Teilstrecke der Landesstraße 3223 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

6. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 253 in Felsberg, Stadtteil Gensungen
 zwischen NK 4822 082 und NK 4822 016
 von Stat.-km (alt) 2,523
 bis Stat.-km (alt) 2,737 = 0,214 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Felsberg über (§ 43 HStrG).

7. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 253 in Felsberg, Stadtteil Gensungen
 zwischen NK 4822 082 und NK 4822 016
 von Stat.-km (alt) 0,003
 bis Stat.-km (alt) 0,078 = 0,075 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Felsberg über (§ 43 HStrG).

8. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3223 zwischen NK 4822 016 A (alt) und NK 4822 022 von Stat.-km (alt) 0,004 bis Stat.-km (alt) 0,228 = 0,224 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Felsberg über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim

Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32 in 34121 Kassel erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 1. Dezember 1997

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
V a 52 — 63 a 30 — 1801
StAnz. 50/1997 S. 3851

1324

Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 521 in der Gemarkung der Stadt Bad Vilbel, Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 521 in der Gemarkung der Stadt Bad Vilbel zwischen NK 5818 012 und NK 5818 012 B von Stat.-km 0,070 alt bis Stat.-km 0,189 alt = 0,119 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. November 1997 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Bad Vilbel über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim

Verwaltungsgericht Gießen, Talstraße 3 in 35394 Gießen, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. November 1997

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
V a 52 — 63 a 30 — 1827
StAnz. 50/1997 S. 3852

1325

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 10 in der Gemarkung der Stadt Bad Vilbel und Bad Vilbel, Stadtteil Dortelweil, Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 10 in der Gemarkung der Stadt Bad Vilbel und Bad Vilbel, Stadtteil Dortelweil („Friedberger Straße“) zwischen NK 5818 010 und NK 5718 056 von Stat.-km 0,006 (Büdinger Straße) bis Stat.-km 2,112 (nördlich Theodor-Heuss-Straße) = 2,106 km

hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. November 1997 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Bad Vilbel über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim

Verwaltungsgericht Gießen, Talstraße 3 in 35394 Gießen, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. November 1997

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
V a 52 — 63 a 30 — 1828
StAnz. 50/1997 S. 3852

1326

Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3393 in der Gemarkung der Gemeinde Diemelsee, Ortsteil Stormbruch im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3393 zwischen NK 4617 008 und NK 4617 009 (alt) von km 1,277 (alt) (Anschluß L 3393) bis km 1,295 (alt) (Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/K 61 alt) = 0,018 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Diemelsee über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim

Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32 in 34121 Kassel erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 1. Dezember 1997

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
V a 52 — 63 a 30 — 1795
StAnz. 50/1997 S. 3852

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

1327

Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung (VVAWS);

hier: Technische Regeln des DVWK (TRwS)
Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 6. August 1997 (StAnz. S. 2695)

Die mit Verwaltungsvorschrift vom 6. August 1997 unter Nr. 5.2 der Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung (VVAWS) vorgenommene Einführung der Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS)

- 132/1997 (Ausführung von Dichtflächen),
- 133/1996 (Flachbodentanks zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten) und
- 134/1996 (Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen)

als allgemein anerkannte Regeln der Technik wird bis zum 5. Januar 1998 ausgesetzt.

Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 29. September 1997 die genannten TRwS bei der EG-Kommission notifiziert. Wie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Schreiben vom 18. November 1997 mitgeteilt hat, haben die Mitgliedstaaten eine dreimonatige Stillhaltefrist zu beachten, die am 5. Januar 1998 endet. Werden Regelungen entgegen dieser Stillhaltepflicht eingeführt, kann dies ein Vertragsverletzungsverfahren nach sich ziehen.

Die Vertreter der Länder haben zwar in der Sitzung des Arbeitskreises „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser am 15./16. April 1997 gegenüber dem Vertreter des Bundesumweltministeriums die Auffassung vertreten, daß angesichts der Gleichwertigkeitsklausel in § 5 der VAWS eine besondere Notifizierung dieser TRwS nicht erforderlich sei. Da jedoch diese TRwS nun doch notifiziert worden sind, ist die Stillhaltefrist zu beachten.

Soweit während dieser Stillhaltefrist im wasserrechtlichen Vollzug Regelungen zu treffen sind, die den durch die genannten TRwS erfaßten Fachbereich betreffen, sind die nach § 19 g Abs. 3 WHG als Mindestanforderungen zu beachtenden allgemein anerkannten Regeln der Technik eigenständig zu ermitteln. Ich habe keine Bedenken, wenn dabei die genannten TRwS als Orientierungshilfe verwendet werden.

Dieser Erlaß wird in die Erlaßsammlung der Wasserwirtschaftsverwaltung aufgenommen.

Wiesbaden, 21. November 1997

**Hessisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**
III 6 — 79 g 12.01.1 — 204/97
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 50/1997 S. 3853

1328

Organisationsveränderungen für den Bereich der Hessischen Übergangwohnheime im Regierungsbezirk Kassel

Bezug: Einrichtungserlasse

- a) Hessischer Minister des Innern — X/1a2-58 b 12/89 vom 29. Februar 1959
- b) Hessisches Sozialministerium — StS-VB5a-7 b 02-27/ IVA3/ IVA4-58 b 12/88 vom 22. Juli 1988
- c) Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit — StS IB4a — 7 b 02-27/IVA3-58 b 12/88 vom 29. Januar 1992

Die in den Bezugserlassen zu a) und c) aufgeführten selbständigen Hessischen Übergangwohnheime Hofgeismar-Beberbeck und Homberg (Efze) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 dem im Erlaß zu b) aufgeführten Hessischen Übergangwohnheim Hessisch Lichtenau/ST Fürstenhagen als Außenstellen angegliedert.

Die Dienststellen unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht des Regierungspräsidiums Kassel.

Sie führen als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Wappenfigur des Landes (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über das Landessiegel vom 25. März 1949 — GVBl. S. 38). Die Dienstsiegel haben als Umschrift die Bezeichnungen:

„Hessisches Übergangwohnheim Hessisch Lichtenau/ST Fürstenhagen — Außenstelle Hofgeismar-Beberbeck —“

„Hessisches Übergangwohnheim Hessisch Lichtenau/ST Fürstenhagen — Außenstelle Homberg (Efze) —“

zu tragen.

Soweit es Schwierigkeiten bereitet, die angeführten Bezeichnungen ungekürzt auf den kleinen Landessiegeln unterzubringen, können zweifelsfreie Abkürzungen verwendet werden.

Wiesbaden, 25. November 1997

**Hessisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Jugend, Familie
und Gesundheit**
I 11 — 7 b 02-27
— Gült.-Verz. 340 —

StAnz. 50/1997 S. 3853

1329

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zum **Abt.-Direktor Ltd. Baudirektor (BaL)** Walther Holtzschmidt (1. 7. 97);

zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Florian Lühnsdorf (18. 7. 97);

zu **Regierungsdirektoren/direktorinnen** die Regierungsoberberräte/rätinnen (BaL) Heinz-Peter Schaubach, Christian Dornblüth, Christel Emmerich-Schöpp (sämtlich 1. 7. 97), Renate Hillenbrand-Beck (31. 7. 97);

zum **Verwaltungsdirektor** Verwaltungsobererrat (BaL) Alfred Schimpf, Betriebskrankenkasse des Landes Hessen (1. 7. 97);

zu **Bauoberräten** die Bauräte (BaL) Michael Krämer, Friedrich Baake (beide 1. 7. 97);

zum/zur **Regierungsobererrat/rätin** Regierungsrat/rätin (BaL) Fritjof Grimm, Dr. Andrea Härtling (beide 1. 7. 97);

zum **Forstoberrat** Forstrat (BaL) Hartmut Müller (1. 7. 97);

zur **Gartenbauoberrätin** Gartenbaurätin (BaL) Henriette Wache (1. 7. 97);

zur **Regierungsrätin (BaL)** Regierungsrätin z. A. (BaP) Annett Ulber (25. 7. 97);

zum **Regierungsrat** Regierungsrat z. A. (BaP) Martin Schmand (1. 7. 97);

zum **Biologierat z. A. (BaP)** Angestellter Dr. Christian Köhler (1. 10. 97);

zu/zur **Baureferendaren/referendarin** die Bewerber/in Jens-Martin Wolff, Enno Loose, Petra Brändner (sämtlich 1. 10. 97);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Stephan Biehl, Betriebskrankenkasse des Landes Hessen (1. 7. 97);

zum **Forstamtsrat** Forstamtmann (BaL) Laurenz Pries (1. 7. 97);
zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Jürgen Pohlmann, Landrat des Wetteraukreises (22. 7. 97), Hartmut Gally, Thomas Flach (beide 31. 7. 97);

zu **Forstamtmännern** die Forstoberinspektoren (BaL) Jürgen Lampert, Jürgen Heiß (beide 1. 7. 97);

zu **Amtmännern/frauen** die Oberinspektoren/Inspektorinnen Roland Riedel, Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Petra Kammer, Landrat des Odenwaldkreises (beide 1. 7. 97), Tanja Körner, Landrat des Wetteraukreises (22. 7. 97), Gernot Rödl, Landrat des Hochtaunuskreises (24. 7. 97);

zu **Oberinspektoren/inspektorinnen** die Inspektoren/innen (BaL) Andreas Schliesmeier, Landrat des Main-Taunus-Kreises, Jutta Milschner, Landrat des Landkreises Bergstraße, Tanja Ripper, Klaus-Peter Jackson, Robert Höhn, Doris Folchert, sämtlich Landrat des Landkreises Groß-Gerau, Michael Vogt, Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Klaus Krefß, Landrat des Wetteraukreises (sämtlich 1. 7. 97), Edwin Griebmann, Robert Heilig, Sabine Brink, sämtlich Landrat des Main-Kinzig-Kreises (sämtlich 24. 7. 97);

zu **Inspektoren/innen** (BaL) die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Sabine Reetz (24. 7. 97), Dietmar Müller, Michael Schröter, Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Peter Lippmann, Landrat des Kreises Offenbach, Bianca Luckhardt, Landrat des Main-Kinzig-Kreises (sämtlich 1. 10. 97);

zu **Inspektoren/innen** die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Thomas Gensler, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Patrick Beck, Angela Herrmann, beide Landrat des Main-Taunus-Kreises, Nicole Lehnardt, Ralf-Gerd Panzer, Oliver Krapp, Peggy Hotz, Simone Ewert, Nicole Wilhelm, Marcus Hohlfeld, Markus Roß, Landrat des Wetteraukreises, Stefan Klebow, Landrat des Hochtaunuskreises, Elke Gaber, Anja Michel, Brigitte Hennemann, Daniela Lobüscher (sämtlich 1. 10. 97);

zum/zur **Inspektor/innen** Hauptsekretär/innen (BaL) Michael Grzesik, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, Karin Bingel, Sonja Uhrmacher (sämtlich 1. 7. 97);

zum **Inspektor** (BaL) Hauptsekretär (BaP) Thorsten Sigwart (1. 7. 97);

zu **Inspektoren/innen z. A.** (BaP) die Inspektorinwärter/innen (BaW) Thorsten Ritter, Silke Langgut, Bianca Wetzel, Tina Hanig, Ulrike Klinzing, Jeannette Zigahn, Sonja Beutel, Xenia Bahlinger, Petra Borgenheimer, Claus Wölfinger, Thorsten Weber, Holger Jungbluth, Steffen Baumert, Sabine Linnert, Ellen Henrich, Tanja Maul, Felicia Turek, Yvonne Mötzing, Anja Michel, Christina Schwinn (sämtlich 1. 10. 97), Anita Kyaw, Jörg Schmid, Alexandra Bolz, Robert Kessler (sämtlich 10. 10. 97);

zu **Inspektorinwärtern/anwärterinnen** (BaW) die Bewerber/innen Torsten Ohlemutz, Andreas Michael, Andreas Höfler, Christian Daum, Stefan Kaaden, Karsten Krug, Sibylle Hässig, Ricarda Quick, Tatjana Quick, Annika Zellner, Ute Schollmaier, Sabine Hering, Andrea Kübrich, Sabine Meister, Nina Hornung (sämtlich 1. 10. 97);

zum/zur **Obersekretär/in** Sekretär/in (BaL) Horst Sommerfeldt, Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Monica Beck (beide 1. 7. 97);

zu **Obersekretärinnen** die Sekretärinnen (BaP) Tanja Wiesenacker, Landrat des Landkreises Groß-Gerau, Anke Lingemann, Angelika Schiedhel, Veronika Danicek (sämtlich 1. 7. 97);

zum/zur **Sekretär/in** Assistent/in (BaL) Walter Hess, Waltraud Stey (beide 1. 7. 97);

zu **Sekretärinnen** die Assistentinnen (BaP) Daniela Grobeis, Landrat des Odenwaldkreises, Anja Imasuen (beide 1. 7. 97);

zu **Assistentinnen** die Assistenten z. A. (BaP) Anja Jäckel, Nicole Scharkopf (beide 1. 9. 97);

zum/zur **Assistenten/Assistentinnen z. A.** (BaP) der/die Assistentenanwärter/innen (BaW) Christian Wüstendörfer, Diana Hölzel, Claudia Becker, Beate Schmitt (sämtlich 1. 9. 97), Regierungsassistentenanwärterin (BaW) Kathleen Scharfe, Landrat des Landkreises Offenbach (1. 10. 97);

zu **Assistentenanwärtern/anwärterinnen** (BaW) die Bewerber/innen Mario Moll, Manuel Feick, Marita Bössenrodt, Meike Stapf (sämtlich 1. 9. 97);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Inspektoren/Inspektorinnen (BaP) Sandra Kunze, Landrat des Hochtaunuskreises (24. 7. 97), Claudia Kötzer, Landrat des Main-Taunus-Kreises, Thomas Jehrike, Landrat des Main-Taunus-Kreises (beide 26. 9. 97), Tanja Gußmann (28. 9. 97),

Jens Viehmann (1. 10. 97), Dagmar Fey (24. 10. 97); Hauptsekretärin (BaP) Susanne Kirchner (1. 6. 97); die Obersekretärinnen (BaP) Edith Roche, Landrat des Kreises Offenbach (11. 8. 97), Susanne Buchheimer-Poell (20. 8. 97), Jutta Pfeifer, Landrat des Landkreises Bergstraße (6. 10. 97);

versetzt:

zum Magistrat der Stadt Hanau Bauoberrat (BaL) Gerhard Strauch (1. 9. 97);

zum Staatl. Rechnungsprüfungsamt Darmstadt Amtfrau (BaL) Christa Lurg (1. 6. 97);

zum Hessischen Landesinstitut für Pädagogik Amtfrau (BaL) Claudia Riemer (1. 10. 97);

zum Kreis Ausschuß des Landkreises Darmstadt/Dieburg Inspektorin (BaP) Heike Geis (1. 6. 97), Inspektorin z. A. (BaP) Katja Gärtner (15. 8. 97);

zum Magistrat der Universitätsstadt Gießen Inspektorin z. A. (BaP) Andrea Horner, Landrat des Hochtaunuskreises (1. 9. 97), Inspektorinwärterin (BaW) Stefanie Lehwalder (1. 10. 97);

zum Landeswohlfahrtsverband Hessen die Inspektorinnen z. A. (BaP) Brigitte Hennemann, Tina Hanig (beide 1. 10. 97), Obersekretärin (BaL) Silvia Schütz (1. 7. 97);

zum Kreis Ausschuß des Wetteraukreises Obersekretär (BaL) Lutz Henes (1. 8. 97);

in den Ruhestand versetzt:

Abt.-Direktor (BaL) Eberhard Bühner (30. 6. 97);

Regierungsdirektor (BaL) Norbert Jahn (30. 9. 97);

Oberamtsrat (BaL) Wolfgang Lohscheller, Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises (30. 9. 97);

Amtmann (BaL) Erich Hanke (30. 6. 97);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Baureferendare (BaW) Reiner Post, Andreas Lersch (beide 4. 7. 97);

die Inspektorinwärterinnen (BaW) Michèle Mahovsky (30. 9. 97), Jessica Stollhofer (6. 10. 97);

Hauptsekretärin (BaP) Martina Kuhl (19. 10. 97);

die Assistentinnen (BaP) Tatjana Quick, Ricarda Quick (beide 1. 10. 97).

Darmstadt, 24. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt

I 2 a — 27 — 8 b

StAnz. 50/1997 S. 3853

F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zum/zur **Ltd. Schulamtsdirektor/in** Schulamtsdirektor/in (BaL) Wolfgang Kreher, Staatl. Schulamt für den Hochtaunuskreis, Direktorin (BaL) Ute Schmidt, Staatl. Schulamt für die Landeshauptstadt Wiesbaden (beide 1. 7. 97);

zur **Schulamtsdirektorin** Schulrätin (BaL) Helga Epping, Staatl. Schulamt für den Hochtaunuskreis (1. 7. 97);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Matthias Diefenbach, Staatl. Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis (1. 7. 97);

versetzt:

zum Hessischen Landesinstitut für Pädagogik Ltd. Regierungsschuldirektor (BaL) Heinz Uhlendorf (8. 9. 97);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Regierungsschuldirektorin (BaL) Karin Schaal (30. 6. 97).

Darmstadt, 24. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt

I 2 a — 27 — 8 b

StAnz. 50/1997 S. 3854

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zum **Ltd. Gewerbedirektor** Gewerbedirektor (BaL) Harald Lorenz, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt a. M. (1. 7. 97);

zum/zu **Gewerbeoberrat/rätinnen** der/die Gewerbeoberrat/rätinnen (BaL) Dr. Andreas Anselm, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt, Eva Przybyla-Miron, Frauke Schorch, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Gewerberäten/rätinnen** (BaL) die Gewerbeoberrat/rätinnen z. A. (BaP) Dr. Andrea Hellmann, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt (26. 5. 97), Dr. Annette Stumpf, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden (4. 6. 97), Dr. Barbara Korall, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt, Dr. Roswita Eisbach, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt a. M. (beide 16. 6. 97), Dr. Hans-Peter Ziegenfuß, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt a. M. (1. 8. 97), Dr. Gerhard Feigl, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt a. M. (1. 9. 97);

zum **Gewerberat z. A. (BaP) Techn. Angestellter** Dr. Michael Hafner (9. 6. 97);

zum/zur **Baureferendar/in (BaW) Bewerber/in** Markus Schmerbeck, Nicole Ritter (beide 1. 10. 97);

zum **Techn. Oberamtsrat Techn. Amtsrat (BaL) Volker Feikus**, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (1. 7. 97);

zur **Techn. Amtsärztin Techn. Amtsfrau (BaL) Andrea Kreis-Loff**, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (1. 7. 97);

zu **Techn. Amtsmännern/frauen** die Techn. Oberinspektoren/inspektorinnen (BaL) Thomas Kastner, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt a. M., Rainer Klausen, Richard Riedel, beide Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden, Swenja Schrewe, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Sigrid Bücken (sämtlich 1. 7. 97);

zur **Techn. Amtsfrau (BaL) Techn. Oberinspektorin (BaP) Maria Nies**, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden (5. 7. 97);

zu **Amtsmännern** die Oberinspektoren (BaL) Thomas Paul, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden, Kai Werry (beide 1. 7. 97);

zur **Techn. Oberinspektorin (BaL) Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP) Daniela Wenzel**, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt a. M. (29. 10. 97);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Techn. Angestellter** Thomas Frisch, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt (4. 6. 97);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Peter Spatz, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt, Norbert Schnopp, Hess. Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge Schwalbach (beide 1. 7. 97);

zum **Techn. Oberinspektor Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Lars Jakob** (1. 7. 97);

zum **Inspektor (BaL) Inspektor z. A. (BaP) Werner Fecher** (1. 10. 97);

zum **Inspektor Inspektor z. A. (BaP) Karl-Heinz Kroll**, Staatl. Umweltamt Wiesbaden (1. 10. 97);

zu **Inspektoren** die Amtsinspektor (BaL) Norbert Schnopp, Hess. Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge Schwalbach (1. 7. 97);

zu **Techn. Inspektoranzwärtern/anwärterinnen (BaW)** die Bewerber/innen Klaus Krummenauer, Holger Jeuck, Evelyn Müller, Almut Wolf (sämtlich 1. 9. 97);

zum **Hauptsekretär Techn. Obersekretär (BaL) Stephan Sack**, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt am Main (1. 7. 97);

zum/zur **Techn. Obersekretär/in Techn. Sekretär/in (BaL) Ralf Wagner**, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden, Elisabeth Wilmes, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt (beide 1. 7. 97);

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zum **Ltd. Gewebedirektor Gewebedirektor (BaL) Wolf-Jürgen Hader**, Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Wiesbaden (1. 7. 97);

zu **Gewerbeoberräten** die Gewerbeoberrat (BaL) Wilfried Clausnitzer, Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Darmstadt, Gerhard Röhling, Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Frankfurt am Main (beide 1. 7. 97);

zum **Chemieoberrat Chemierat (BaL) Harald Thiele**, Staatliches Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen Wiesbaden (1. 7. 97);

zum **Pharmazieoberrätinnen** die Pharmazierätinnen (BaL) Dr. Ursula Timms, Dr. Birgit Jung, beide Staatliches Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen Wiesbaden (beide 1. 7. 97);

zum **Gewerberat Techn. Oberamtsrat (BaL) Jürgen Langanki**, Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Wiesbaden (1. 7. 97);

zur **Techn. Oberamtsärztin Techn. Amtsärztin (BaL) Inge Lamm**, Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Wiesbaden (1. 7. 97);

zur **Amtsärztin Amtsfrau (BaL) Brigitte Lange**, Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Wiesbaden (1. 7. 97);

zu **Techn. Amtsärztinnen** die Techn. Amtsmänner (BaL) Robert Rössler, Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Darmstadt, Erwin Wiegand, Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Frankfurt am Main (beide 1. 7. 97);

zu **Techn. Amtsmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Gerhard Bauer, Johannes Wilhelm, beide Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Darmstadt, Bert Engelmann (sämtlich 1. 7. 97);

zu **Techn. Oberinspektoren (BaL)** die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Stefan Wingenbach, Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Wiesbaden, Michael Schäfer, Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Frankfurt am Main (beide 1. 7. 97);

zu/zur **Techn. Oberinspektoren/inspektorin z. A. (BaP)** die Techn. Inspektoranzwärter/in (BaW) Peter Feit, Sabine Nath, beide Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Darmstadt, Thomas Braun, Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Wiesbaden (sämtlich 1. 7. 97), Techn. Angestellter Armin Deuchert, Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Darmstadt (20. 10. 97);

zur **Inspektorin Inspektorin z. A. (BaP) Sabine Mehler**, Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen Gelnhausen (1. 10. 97);

zu/zur **Techn. Inspektoranzwärtern/anwärterin (BaW)** die Bewerber/in Frank Otto, Marcus Gaub, Heike Müller, sämtlich Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Wiesbaden (sämtlich 1. 8. 97);

zum **Techn. Hauptsekretär Techn. Obersekretär (BaL) Adolf Wahl**, Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Frankfurt am Main (1. 7. 97);

zur **Techn. Obersekretärin Techn. Sekretärin (BaL) Sabine Bauer**, Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Darmstadt (1. 7. 97);

zur **Techn. Sekretärin (BaL) Techn. Sekretärin z. A. (BaP) Silke Mayer**, Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Frankfurt am Main (1. 10. 97);

zur **Sekretärin Assistentin (BaL) Claudia Bauer**, Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen Heppenheim (1. 7. 97).

Darmstadt, 24. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt

I 2 a — 27 — 8 b

StAnz. 50/1997 S. 3855

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Techn. Amtsfrau (BaP) Maria Nies, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Wiesbaden (5. 7. 97);

Inspektor/in (BaP) Birgit Gürtelschmied, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (9. 7. 97), Karl-Heinz Kroll, Staatl. Umweltamt Wiesbaden (12. 10. 97).

Darmstadt, 24. Oktober 1997

Regierungspräsidium Darmstadt

I 2 a — 27 — 8 b

StAnz. 50/1997 S. 3854

1330 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Genehmigung der „Werner und Gretchen Neumann-Stiftung“, Sitz Wiesbaden

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 20. April 1980 errichtete Stiftung des Bürgerlichen Rechts „Werner und Gretchen Neumann-Stiftung“, Sitz Wiesbaden, mit Stiftungsurkunde vom 25. November 1997 genehmigt.

Darmstadt, 25. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04.11 (14) — 76
StAnz. 50/1997 S. 3856

1331

Genehmigung der Stiftung „Vertriebene in Hessen“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 20. September 1997 errichtete Stiftung des Bürgerlichen Rechts „Vertriebene in Hessen“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 28. November 1997 genehmigt.

Darmstadt, 28. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04.11 (12) — 393
StAnz. 50/1997 S. 3856

1332

Genehmigung der Aufhebung der Hessischen Technologiestiftung, Sitz Wiesbaden

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich heute die am 17. Februar 1994 genehmigte Stiftung aufgehoben.

Darmstadt, 26. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (14) — 73
StAnz. 50/1997 S. 3856

1333

Aufhebung der Habilitantenstiftung der deutschen Apothekerschaft, Sitz Eschborn

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), in Verbindung mit § 87 BGB habe ich heute die am 28. Januar 1994 genehmigte Stiftung aufgehoben.

Darmstadt, 27. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (6) — 23
StAnz. 50/1997 S. 3856

1334

Widerruf der Genehmigung der Stiftung Philosophisches Institut Wiesbaden, Sitz Wiesbaden

Die mit Stiftungsurkunde vom 1. März 1994 zur Errichtung der Stiftung erteilte Genehmigung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), wurde durch Bescheid vom 8. Juli 1997 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 15. Oktober 1997 gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 1. Dezember 1996 (GVBl. I S. 454) widerrufen.

Darmstadt, 1. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04.11 (14) — 75
StAnz. 50/1997 S. 3856

1335

Beseitigung von Kampfmitteln aus dem I. und II. Weltkrieg;

hier: Durchführung der Kampfmittelräumung und -beseitigung sowie Kostentragung

Bezug: Bekanntmachung der „Grundsätze für die Kampfmittelräumung“ und der Liste der anerkannten Kampfmittelräumfirmen vom 22. September 1997 (StAnz. S. 2864)

Kampfmittelräumung ist das Suchen, Auffinden, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln. Auf kampfmittelverdächtigen oder kampfmittelbelasteten Grundstücken, die nicht im Landeseigentum stehen, ist die Kampfmittelräumung vor bodeneingreifenden Maßnahmen von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten selbst in Auftrag zu geben und auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

Die Kampfmittelräumung darf nur durch einen Fachkundigen bzw. durch ein fachkundiges Unternehmen erfolgen.

Die Liste der in Hessen anerkannten Kampfmittelräumungsunternehmen und die „Grundsätze für die Kampfmittelräumung in Hessen“ sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1997 Nr. 38 Seite 2864 veröffentlicht.

Die Feststellung eines Kampfmittelverdachts oder einer Kampfmittelbelastung von Grundstücken, die fachtechnische Beurteilung und Festlegung erforderlicher Maßnahmen wird auf Anfrage oder von Amts wegen vom Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt (KMRD) vorgenommen.

Aufgabe des KMRD ist es darüber hinaus, gefundene oder geborgene Kampfmittel, soweit erforderlich, zu entschärfen oder zu sprengen, abzutransportieren und auf der Anlage des Landes zu vernichten oder gegebenenfalls für eine anderweitige schadlose Beseitigung zu sorgen.

Auf landeseigenen Grundstücken ist er außerdem auch für die Untersuchung, Sondierung, das Aufsuchen und die Bergung sowie die Zwischenlagerung von Kampfmitteln zuständig.

Darmstadt, 2. Dezember 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
III 13 KMRD 6 b 02/01
StAnz. 50/1997 S. 3856

1336

Zwischenprüfung 1998 nach § 42 des Berufsbildungsgesetzes im Ausbildungsberuf der Ver- und Entsorgerin/des Ver- und Entsorgers

Die Zwischenprüfung 1998 für Ver- und Entsorger/innen findet am 4. und 5. Februar 1998 (Labor-Werkstattprüfung) und am 12. Februar 1998 (Kenntnisteil) statt.

Die Prüfung findet bei den beruflichen Schulen des Landkreises Waldeck/Frankenberg in Frankenberg/Eder statt.

Hierzu sind die Auszubildenden anzumelden, welche ihre Ausbildung am 1. August oder am 1. September 1996 begonnen haben.

Die Ausbildungsbetriebe mit eingetragenen Ausbildungsverhältnissen werden von der zuständigen Stelle (Regierungspräsidium Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt) noch schriftlich über die Anmeldekriterien benachrichtigt.

Die Anmeldungen zur Zwischenprüfung 1998 sind der zuständigen Stelle bis zum 31. Dezember 1997 vorzulegen.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind bei der Anmeldung mitvorzulegen:

1. Vorlage des Ausbildungsnachweises
2. Kopie des letzten Berufsschulzeugnisses
3. Eine ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes für Jugendliche, die bei Beginn der Ausbildung noch keine 18 Jahre alt waren.
4. Gegebenenfalls eine Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

Darmstadt, 20. November 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
IV Da 42.3 79 a 18/07
StAnz. 50/1997 S. 3856

1337

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

Die Anerkennung als EKVO-Labor vom 18. August 1997 (Az. V 39 a 12/01) der ESWE, Institut für Wasserforschung und Wassertechnologie GmbH, Söhnleinstraße 158, 65201 Wiesbaden, wird geändert in

Stadtwerke Wiesbaden AG
(ESWE-Labor und ESWE-Institut für Wasserforschung und Wassertechnologie GmbH),
Postfach 55 40, 65045 Wiesbaden.

Darmstadt, 30. September 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 f 12/01
StAnz. 50/1997 S. 3857

1338

KASSEL

Anordnung der Zusammenfassung der Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg sowie der Gemeinden Edermünde, Guxhagen, Körle, Malsfeld und Morschen, alle Schwalm-Eder-Kreis, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk, vom 21. November 1997

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg sowie die Gemeinden Edermünde, Guxhagen, Körle, Malsfeld und Morschen, alle Schwalm-Eder-Kreis, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes in der geltenden Fassung und auf die sich aus der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser in der geltenden Fassung ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des fließenden Verkehrs und der Überwachung des Transports gefährlicher Güter beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Melsungen erfüllt.

§ 4

Die Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg sowie der Gemeinden Guxhagen, Körle, Malsfeld und Morschen zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk vom 26. Dezember 1995 (StAnz. S. 433) wird aufgehoben.

§ 5

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 21. November 1997

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident
StAnz. 50/1997 S. 3857

1339

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichenberg bei Frieda“ vom 21. November 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die östlich von Frieda liegenden Waldbestände des Eichenberges mit den strukturreichen Waldrandbereichen und angrenzenden Grünländereien werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Eichenberg bei Frieda“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Frieda der Gemeinde Meinhard und Flächen der Gemarkung Wanfried der Stadt Wanfried im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von 14,14 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den wärmeliebenden Eichtrockenwald am südlichen Steilhang des Eichenberges zu schützen und die daran gebundene seltene Flora und Fauna zu erhalten,
2. die strukturreichen Waldrandbereiche zu sichern und durch geeignete Maßnahmen zu bewahren,
3. den Totholzanteil als Lebensraum für Höhlenbrüter und totholzbewohnende Insekten und Pilze im Wald zu erhöhen,
4. auf den Grünlandflächen durch extensive Bewirtschaftung einen Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten zu erhalten bzw. zu schaffen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege und bestehenden Wanderpfade zu betreten;
9. im Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
10. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
14. zu düngen;
15. Dünger, Silagen oder sonstige Wirtschaftsgüter zu lagern;
16. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Nadelholz anzupflanzen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende Maßnahmen im Wald unter der Maßgabe, standortgerechte und vielfältig strukturierte Laubwälder aus heimischen Laubbaumarten aufzubauen bzw. zu erhalten:
 - a) die einzelstammweise Nutzung der Laubholzbestände, auf den im öffentlichen Eigentum stehenden Waldflächen mit der Maßgabe, zehn Bäume/ha mit einem Brusthöhendurchmesser von über 40 cm zu überhalten und dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen,
 - b) die mittelwaldartige Bewirtschaftung der Eichenmischwälder,
 - c) Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, jedoch unter den in § 3 Nr. 14, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. die extensive Grünlandnutzung mit dem Einsatz von Phosphor- und Kalidünger sowie Stallmist, jedoch unter den in § 3 Nr. 13, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
3. die Jagd auf Schalenwild, Füchse und Waschbären;
4. die Imkerei sowie die Unterhaltung und Nutzung des Bienenhauses auf dem Grundstück in der Gemarkung Wanfried, Flur 3, Flurstück 26/2;
5. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen;
6. die Unterhaltung bestehender Kanzeln sowie der Bau von Anstanzleitern und Schirmen aus Holz;
7. der Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. März;
8. die Markierung der im Naturschutzgebiet vorhandenen Wanderwege und Wanderpfade;
9. Maßnahmen zur Überwachung der vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen;
10. folgende Maßnahmen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde:
 - a) Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Kalkschotter,
 - b) Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten der vorhandenen Ent- und Versorgungsleitungen,
 - c) die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen und von geführten Exkursionen und Fortbildungsveranstaltungen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer, Sumpf- oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege und bestehenden Wanderpfade betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 im Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege reitet;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Fluggeräte aller Art starten oder landen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder Drainmaßnahmen durchführt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Dünger, Silagen oder sonstige Wirtschaftsgüter lagert;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Pflanzenschutzmittel anwendet;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Nadelholz anpflanzt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

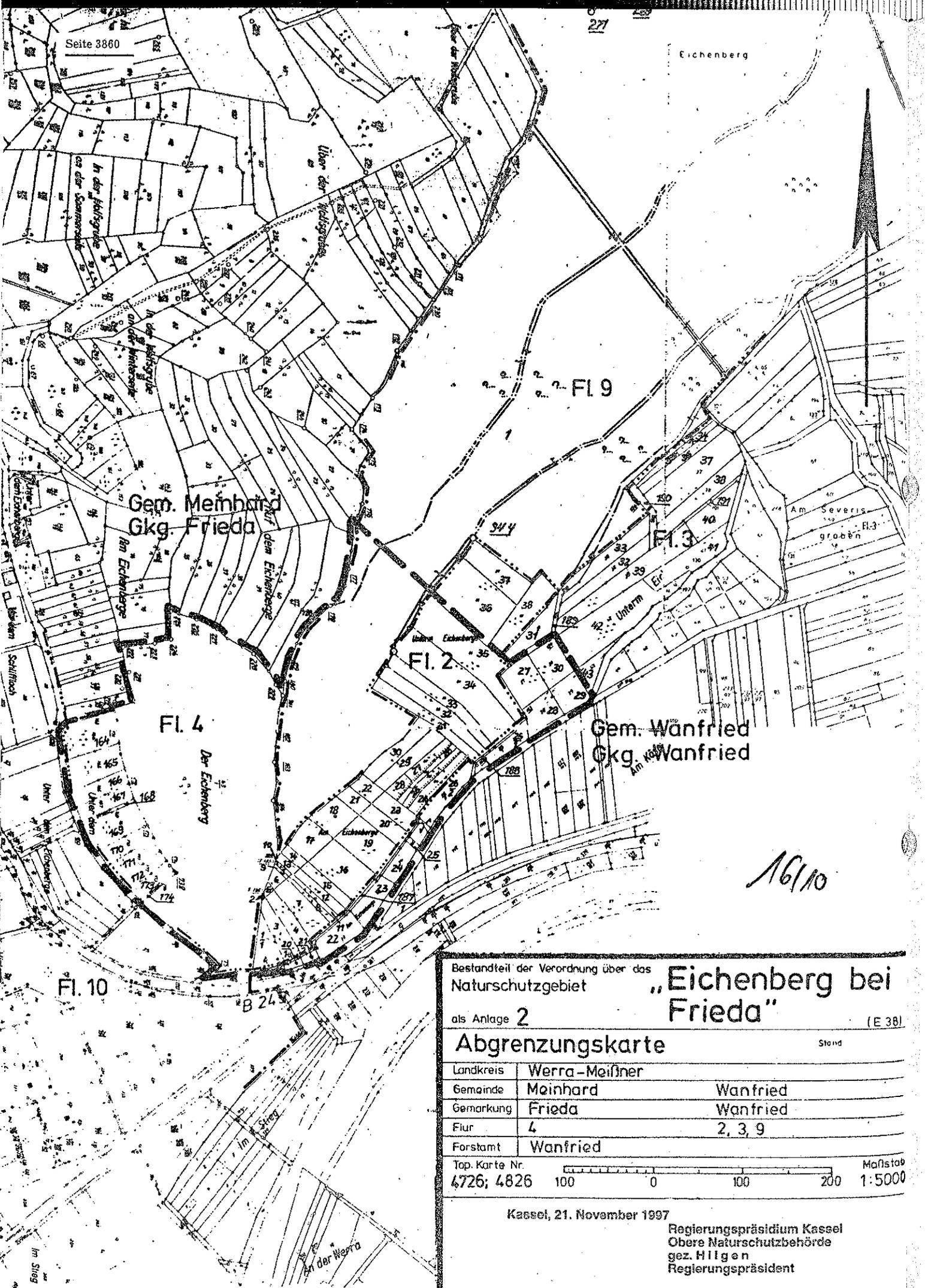
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 21. November 1997

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Hilgen
Regierungspräsident

St.Anz. 50/1997 S. 3857



Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet **„Eichenberg bei Frieda“**
 als Anlage 2 (E 38)

Abgrenzungskarte Stand

Landkreis	Werra-Meißner	
Gemeinde	Meinhard	Wanfried
Gemarkung	Frieda	Wanfried
Flur	4	2, 3, 9
Forstamt	Wanfried	

Top. Karte Nr. 4726; 4826 Maßstab 1:5000

Kassel, 21. November 1997

Regierungspräsidium Kassel
 Obere Naturschutzbehörde
 gez. Hilgen
 Regierungspräsident

16/10

1340

Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

Anerkennungsbescheid

1. Gegenstand der Anerkennung

Das Labor für Umweltanalytik Umlab GmbH, Karthäuser Straße 3 a, 34117 Kassel, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwasser-eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerrufen als EKVO-Überwachungsstelle nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

2. Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und technische Überprüfung gemäß der nachstehend genannten Herkunftsbereiche:

Anhang:

- 1 Gemeinden
- 6 Erfrischungsgetränke
- 11 Brauereien
- 22 Mischabwasser
- 24 Eisen-/Stahlerzeugung
- 26 Steine und Erden
- 31 Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung
- 40 Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
- 41 Glas
- 49 Mineralöhlhaltiges Abwasser
- 51 Ablagerung von Siedlungsabfällen
- 52 Chemschreinigung
- 53 Photographische Prozesse

3. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum **30. November 2002**.

Kassel, 28. November 1997

Regierungspräsidium Kassel
42.4/Ks — 79 b 06.27 B
StAnz. 50/1997 S. 3861

1341

Vorhaben der Hessischen Industriemüll GmbH

Die Hessische Industriemüll GmbH hat Antrag auf Erteilung einer altlastenrechtlichen Genehmigung für die Sanierung der Altlast in der Leuschnerstraße 39—41 in Kassel, Gemarkung Niederzwehren, Flur 4, Flurstücke 21/27 und 21/28, gestellt. Die Sanierung soll nach Bescheiderteilung voraussichtlich im Frühjahr 1998 durchgeführt werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 13 des Hessischen Altlastengesetzes (HALtLastG) vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764) in Verbindung mit § 21 HALtLastG der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 13 HALtLastG in Verbindung mit § 73 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454) in der Fassung vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66) bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom **29. Dezember 1997 bis einschließlich 12. Januar 1998** beim Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 34117 Kassel, Zimmer 729, und beim Magistrat der Stadt Kassel, Obere Königsstraße 8 (Rathaus), 34117 Kassel, Hauptamt, 3. Stock, Hauptgebäude, Zimmer W 303, aus und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom **29. Dezember 1997 (erster Tag) bis einschließlich 26. Januar 1998 (letzter Tag)** können gemäß § 13 HALtLastG in Verbindung mit § 73 HVwVfG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der **5. Februar 1998** bestimmt.

Der Erörterungstermin findet ab 9.00 Uhr im Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, im kleinen Sitzungssaal statt.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur die Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollten keine Einwendungen eingehen, so wird der Erörterungstermin, mit Zustimmung der an dem Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Behörden, entfallen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, 26. November 1997

Regierungspräsidium Kassel
43.1/Ks — 100 i 10.01 SG01
StAnz. 50/1997 S. 3861

1342

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Einführung der „Dienstbegleitenden Unterweisung“ für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Fachangestellte/Fachangestellter für Bürokommunikation“ (FBK)

Der Berufsbildungsausschuß hat in seiner Sitzung am 24. Februar 1997 den Hessischen Verwaltungsschulverband beauftragt, ab dem Ausbildungsjahr 1997/98 für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf Fachangestellte/r für Bürokommunikation im ersten und zweiten Ausbildungsjahr eine Dienstbegleitende Unterweisung in den Fachgebieten

Personalwesen	30 Stunden	ab 2. Ausbildungshalbjahr
Finanzwesen	30 Stunden	ab 2. Ausbildungshalbjahr
Verwaltungsrecht	30 Stunden	ab 3. Ausbildungshalbjahr
Organisation		
— Aufbau —	10 Stunden	ab 2. Ausbildungshalbjahr

durchzuführen.

Grundlage der Dienstbegleitenden Unterweisung ist der Ausbildungsrahmenplan der praktischen Ausbildung.

Auszubildende im Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Bürokommunikation“, die in 1997 ihre dreijährige Ausbildung begonnen haben, erhalten damit ein vergleichbares Qualifizierungsangebot wie die Auszubildenden für den Beruf des/der Verwaltungsfachangestellten.

Bitte melden Sie Ihre Auszubildenden (FBK) umgehend zur Dienstbegleitenden Unterweisung ab **Frühjahr 1998** bei den nachfolgend aufgeführten Verwaltungsseminaren an:

Verwaltungsseminar Darmstadt
Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt
Tel.: 0 61 51/49 81-0, Fax-Nr.: 0 61 51/49 81 50

Verwaltungsseminar Frankfurt am Main
Niddagastraße 32, 60489 Frankfurt am Main 90
Tel.: 0 69/97 84 61-0, Fax-Nr.: 0 69/7 89 47 48

Verwaltungsseminar Kassel
Kurfürstenstraße 7, 34117 Kassel
Tel.: 05 61/7 07 96-0, Fax-Nr.: 05 61/7 07 96 24
Verwaltungsseminar Wiesbaden
Steubenstraße 11, 65189 Wiesbaden
Tel.: 06 11/30 50 37-38, Fax-Nr.: 06 11/37 67 49

Darmstadt, 28. November 1997

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Schulleiter

StAnz. 50/1997 S. 3861

1343

Fortbildungslehrgang 1998 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet in Wiesbaden folgenden Lehrgang an:

F 03-20	Neues Recht im Städtebau — BauROG 1998
Zielgruppe:	Mitarbeiter/innen aus allen berührten Bereichen bzw. Ämtern der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bauverwaltungen
Ziel:	Am 1. Januar 1998 wird das Bau- und Raumordnungsgesetz wirksam. Aufgrund der Vielzahl an Änderungen, der Übernahme mancher Regelung aus dem befristeten Maßnahmen-gesetz ins Dauerrecht, der geänderten Genehmigungs- und Verfahrenserfordernisse, der

Fülle an neuen Verfahrensregelungen ist ein genauer Blick auf das Recht notwendig.

Die Veranstaltung ist praxisorientiert, sie hat insbesondere die Bauverwaltungen im Blick.

- Schwerpunkte:
- Verfahren und Inhalte der Bauleitplanung
 - Verhältnis zum Umwelt- und Naturschutzrecht
 - Deutlich geringere Plangenehmigungserfordernisse, Träger öffentlicher Belange
 - Planvollzug: Baugenehmigungspraxis, Bodenordnung, Erschließung
 - Stadtsanierung und städtebauliche Entwicklungsmaßnahme
 - Raumordnungsgesetz
 - Sonstige Änderungen im Überblick

Dauer: 8 Stunden
Veranstaltungsort: Wiesbaden

Zeitplan: 13. Januar 1998, von 9.00 bis 16.00 Uhr

Dozent: Herr Dipl.-Ing. Ingold

Namentliche Anmeldungen erbitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Steubenstraße 11, 65189 Wiesbaden.

Die Lehrgangsgebühren betragen pro Unterrichtsstunde 12 DM für Mitglieder und 15 DM für Nichtmitglieder des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden, 06 11 / 30 50 37 / 38, Tel./Fax 37 67 49, eingeholt werden.

Wiesbaden, 2. Dezember 1997

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Wiesbaden
StAnz. 50/1997 S. 3862

BUCHBESPRECHUNGEN

Deutsche Orden und Ehrenzeichen. Kommentar zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen von der Kaiserzeit bis zur Gegenwart. Begr. von Hans Karl Geeb und Heinz Kirchner, fortgef. von Heinz Kirchner und Hermann-Wilhelm Thiemann, neubearb. von Heinz Kirchner und Birgit Laitenberger. 5., neubearb. u. erg. Aufl., 1997, XXIV, 457 S., zahlr. Abb., geb. 168,— DM. Carl Heymanns Verlag, Köln. ISBN 3-452-23210-7

Wer glaubt, Orden seien eine rein historische Angelegenheit, die sich überlebt habe, der irrt sich sehr. Auch nach der Wiedervereinigung ist das Interesse (um nicht zu sagen der Bedarf) an staatlichen Auszeichnungen keineswegs geringer geworden — eher im Gegenteil! Jeder mag darüber denken, wie er will: allein die Tatsache, daß dieses Standardwerk bereits in der 5. Auflage erscheint zeigt zur Genüge, wie lebendig die Entwicklung auf diesem Gebiet ist. Der ehemalige Bundespräsident Gustav Heinemann stand — das sei nicht verschwiegen — der Verleihungspraxis des Bundesverdienstkreuzes sehr kritisch gegenüber. In der Bevölkerung wird dies aber oftmals ganz anders beurteilt.

Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis klärt darüber auf, wie vielgestaltig die deutsche Ordenslandschaft ist. Neben den älteren Auszeichnungen aus der Zeit bis 1945 sind auch sämtliche Ehrungen des Bundes und der Länder aufgeführt, ferner — erstmals in dieser Vollständigkeit — die Orden der ehemaligen DDR. Hinzugekommen sind in der Neuauflage auch die erst kürzlich gestifteten Landesorden, zum Beispiel von Nordrhein-Westfalen (1994), das in Bayern das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt (1994), ebenso wie der 1990 geschaffene Hessische Verdienstorden. Im Anhang finden sich die dazugehörigen Rechtsvorschriften. Zahlreiche Abbildungen ergänzen diese Informationen.

Der Hauptteil des Buches ist der Kommentar zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen. Wer selbst mit einem Orden ausgezeichnet wurde, sollte diese Vorschriften kennen, da sie alles Wissenswerte über Stiftung, Verleihung, Entziehung und Trageweise enthalten.

Gewöhnliche Sterbliche, die selten oder nie mit diesen Dingen zu tun haben, werden erstaunt sein, wie viele und welche Auszeichnungen es für verdiente Mitbürgerinnen und Mitbürger gibt. Auch ohne dienstlich mit Ordensangelegenheiten befaßt zu sein, ist die Lektüre aufschlußreich und sogar spannend.

Orden sind nicht nur als Würdigung einer Leistung beliebt und begehrt, sondern auch als kulturhistorisch sehr reizvolle Sammelobjekte. Für die nächste Auflage, die ohne Zweifel kommen wird, erlaube ich mir den Vorschlag, auch auf diesen Gesichtspunkt einzugehen. Wünschenswert wäre darüber hinaus ein kurzer Überblick, wie oft derartige Orden verliehen wurden.

Staatliche Ehrungen aller Art dienen nicht nur der Auszeichnung einer bestimmten Person, sondern sollen auch deren Arbeit und Wirkungsbereich öffentlich ins rechte Licht rücken. Freilich gehen die vielen „Stillen im Lande“ oftmals leer aus (und leider sind dies hauptsächlich Frauen); doch das Problem einer wirklich gerechten Verteilung läßt sich kaum befriedigend lösen.

Amtsrat Gerhard P o n s

Öffentliche Verwaltung im Internet. Praktischer Ratgeber für Behörden, Bürger, Parteien, Regierungen und Verbände. Von Thorsten Buller diek und Manfred Greve. 1997, 203 S., kart., 48,— DM. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-42182-2

Der Inhalt dieses Buches besteht hauptsächlich aus Internetadressen von und für Öffentliche Verwaltungen.

Diese Zusammenstellung von Adressen ist gleichzeitig die Stärke und die Schwäche dieses Buches. Die Stärke, weil man eine umfassende Sammlung von Internetadressen zum Thema Verwaltung in dieser Form sonst nicht finden würde, die Autoren beschränken sich dabei nicht auf reine verwaltungsrelevante Adressen, sondern erwähnen auch andere interessante Internetquellen, wie zum Beispiel zum Thema Presse und Medien oder Wirtschaft und Finanzen.

Schwerpunkt der Beispiele liegt im Bereich Niedersachsen, es gibt aber ausreichende Beispiele auch aus anderen Bundesländern.

Die Schwäche besteht darin, daß sich das Netz vom Prinzip her mit einem Buch nicht erschließen läßt. Adressen und Inhalte ändern sich, schon bei den wenigen Stichproben, die von mir gemacht wurden, kam es zu Schwierigkeiten beim Auffinden der Adressen oder stellte sich die Seite ganz anders da, als sie in dem Buch abgebildet ist.

Nützlich sind auf jeden Fall Informationen über Rechtsfragen (auch Hinweise auf Internetseiten, die Rechtsfragen und Gesetzestexte beinhalten), Datenschutz und den Gebrauch von E-Mail. Angaben über Provider sind sinnvoll, veralten aber auch relativ schnell.

Außerdem wird auch auf den Sinn von Internetpräsentationen für Städte und Gemeinden eingegangen und eine relativ knapp gehaltenen allgemeine Einführung in das Netz der Netze gegeben. Das Glossar am Ende des Buches setzt in den Erklärungen zu viel Fachwissen voraus.

Fazit: Die allgemeinen Informationen sind nicht außergewöhnlich und teilweise auch etwas knapp geraten, für den/die Internetnutzer/in in der Verwaltung dürfte das Werk wegen seines speziellen Inhalts nützlich sein.

Alexander B u d j a n

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1997

MONTAG, 15. DEZEMBER 1997

Nr. 50

Gerichtsangelegenheiten

7431

371 a E 3 Sd. Bd. Argenta Inkasso — Änderung der Erlaubnisurkunde vom 25. Juni 1986: Die Firma Argenta Inkasso GmbH, der am 25. Juni 1986 die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung fremder Forderung nach Maßgabe des Artikels 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 4 des Rechtsberatungsgesetzes erteilt wurde, hat ihren Sitz in die Georg-Büchner-Straße 1 in 63263 Neu-Isenburg verlegt.

Ausübungsberechtigter dieser Erlaubnis ist weiterhin der Geschäftsführer Bernd Leibrock, Am Tiefen Born 13 in Karben.

Offenbach am Main, 18. 11. 1997

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

7432

GR 615 — Veränderung — 20. 11. 1997: Johann Götz, geboren am 12. Mai 1937, und Inge Götz geb. Dalhoeven, geboren am 20. September 1946, beide Karben. Durch notariellen Vertrag vom 27. März 1995 ist die Gütertrennung aufgehoben; die Ehegatten leben im Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Bad Vilbel, 26. 11. 1997

Amtsgericht

7433

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2900 — 14. 11. 1997: Die Eheleute Wilhelm Kreuzer und Irmgard Anna Kreuzer geb. Orleth, Roßdorf, haben durch Vertrag vom 26. Juli 1993 Gütertrennung vereinbart.

GR 2908 — 14. 11. 1997: Die Eheleute Dr. Günter Wenisch und Gabriele Margarete Knops geb. Feilner, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 9. September 1997 Gütertrennung vereinbart.

GR 2909 — 24. 11. 1997: Die Eheleute Werner Bodo Schudek, Darmstadt, und Sanija Schudek-Crnovrsanin, Offenbach am Main, haben durch Vertrag vom 18. September 1997 Gütertrennung vereinbart.

GR 2910 — 24. 11. 1997: Die Eheleute Ulrich Korbinian Amann und Kumiko Kikuchi, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 7. Oktober 1997 Gütertrennung vereinbart.

GR 2915 — 17. 11. 1997: Die Eheleute Norbert Helmut Katzenmeier und Lieselotte Nettermann, Alsbach-Hähnlein, haben durch Vertrag vom 27. August 1997 Gütertrennung vereinbart.

GR 2916 — 25. 11. 1997: Die Eheleute Anton Meurer und Anna Meurer geb. Lakhtikova, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 16. Oktober 1997 Gütertrennung vereinbart.

GR 2917 — 14. 11. 1997: Die Eheleute Volker Timmerbeil und Carmen Timmerbeil geb. Herhaus, Mühlthal, haben durch Vertrag

vom 25. August 1997 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 1. 12. 1997

Amtsgericht

7434

6 GR 987 — Neueintragung — 20. 11. 1997: Schnobl, Barbara, geb. Blum, geboren am 15. 9. 1961, Schnobl, Dieter, geboren am 20. 10. 1957, Wehretal. Durch notariellen Vertrag vom 29. September 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Eschwege, 26. 11. 1997

Amtsgericht

7435

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 17128: René Moriggl geborener Matscheduldng, geboren am 13. August 1951, und Erika Moriggl, geboren am 30. Juni 1952, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. Mai 1996 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17129: Slavko Josic, geboren am 3. Oktober 1963, und Janja, geborene Markic, geboren am 1. Mai 1965, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. September 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17130: Herbert Josef Althans, geboren am 10. Juli 1952, und Angelika Karin, geborene Frohnmaier, geboren am 11. April 1955, Hofheim am Taunus. Durch Ehevertrag vom 15. September 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17131: Zoran Orlovic, geboren am 8. Januar 1969, und Ljubica Bojanic-Orlovic geborene Bojanic, geboren am 4. März 1966, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 29. September 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 17132: Thomas Krauss, geboren am 5. Juni 1971, und Daniela, geborene Winter, geboren am 8. August 1975, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 17. April 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

73 GR 15947: Dane Brnić, geboren am 11. September 1958, und Bora, geborene Kovac, geboren am 24. Dezember 1960, Offenbach am Main. Durch Ehevertrag vom 6. Oktober 1997 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Frankfurt am Main, 1. 12. 1997

Amtsgericht, Abt. 73

7436

GR 2650 — Neueintragung — 27. 11. 1997: Zott, Michael, geboren am 13. 7. 1961, und Zott geb. Möckel, Cornelia Birgit, geboren am 4. 5. 1967, beide Nieder-Mörlar-Straße 7, 61231 Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 16. Oktober 1997.

Friedberg (Hessen), 27. 11. 1997 Amtsgericht

7437

GR 3062 — Neueintragung — 4. 11. 1997: Eheleute Benmoussa, Abdelkader, geboren am 21. 6. 1966, Benmoussa geb. Hoffmann, Ingeborg Maria, geboren am 17. 12. 1959, beide in Linden-Leihgestern. Durch Vertrag

vom 10. September 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Gießen, 26. 11. 1997

Amtsgericht

7438

GR 343 — Neueintragung — 28. 11. 1997: Bezeichnung der Ehegatten: Dickhaut, Martin Lothar, geboren am 13. 5. 1957, Hospitalstraße 20, 34576 Homberg, Dickhaut geb. Klüppel, Anja, geboren am 4. 7. 1970, Hospitalstraße 20, 34576 Homberg. Durch notariellen Vertrag vom 25. April 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Homburg/Elze, 28. 11. 1997

Amtsgericht

7439

8 GR 1000 — Neueintragung — 27. 11. 1997: Wermelskirchen geb. Klöffel, Herta, geboren am 14. 10. 1939, Wermelskirchen, Heinz-Willy, geboren am 23. 8. 1941, beide Langen. Durch notariellen Vertrag vom 17. Oktober 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 27. 11. 1997

Amtsgericht

7440

8 GR 1001 — Neueintragung — 27. 11. 1997: Moritz, Walter, geboren am 5. 2. 1955, Rödermark, Moritz geb. Krawinkel, Birgit, geboren am 21. 8. 1964, Rödermark. Durch notariellen Vertrag vom 21. Oktober 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 27. 11. 1997

Amtsgericht

7441

7 GR 1033 — Neueintragung — 26. 11. 1997: Hubert Putz, geboren am 4. 7. 1955, und Petra Cechol-Putz, geboren am 25. 6. 1959, beide wohnhaft in 65520 Bad Camberg, Hofgnadenthalstraße 20. Durch notariellen Vertrag vom 8. Oktober 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 1. 12. 1997 Amtsgericht

7442

7 GR 1034 — Neueintragung — 26. 11. 1997: Simone Mehler geb. Wecker, geboren am 19. 6. 1964, und Klaus-Dieter Mehler, geboren am 4. 5. 1952, beide wohnhaft Kiefernweg 4, 65520 Bad Camberg. Durch notariellen Vertrag vom 23. Juli 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 26. 11. 1997

Amtsgericht

7443

GR 874 — Neueintragung — 27. 11. 1997: Eheleute Andreas Hans Eisel, geboren am 29. 10. 1962, und Petra Strasser-Eisel geb. Strasser, geboren am 9. 9. 1956, Roßsteinstraße 15, 35781 Weilburg-Kirschhofen. Durch Ehevertrag vom 9. Juli 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 27. 11. 1997

Amtsgericht

7444

GR 875 — Neueintragung — 27. 11. 1997: Eheleute Norbert Hoyer, geboren am 14. 3.

1956, und Helga Hoyer geb. Löhn, geboren am 5. 3. 1957, Forsthausstraße 16, 35792 Löhnberg. Durch Ehevertrag vom 16. Januar 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 27. 11. 1997 **Amtsgericht**

7445

GR 876 — Neueintragung — 27. 11. 1997: Eheleute Reiner Weber, geboren am 16. Juni 1941, und Sigrid Klara Emma Weber geb. Lillie, geboren am 8. Dezember 1947, Johann-Ernst-Straße 4, 35781 Weilburg. Durch Ehevertrag vom 27. Mai 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 27. 11. 1997 **Amtsgericht**

7446

GR 877 — Neueintragung — 27. 11. 1997: Eheleute Wolfgang Keusch, geboren am 6. 11. 1951, und Bettina Keusch geb. Hohmann, geboren am 10. 10. 1961, Talstraße 19, 35789 Weilmünster. Durch Ehevertrag vom 4. September 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 27. 11. 1997 **Amtsgericht**

7447

GR 878 — Neueintragung — 27. 11. 1997: Eheleute Stefan Klein, geboren am 4. 10. 1968, und Manuela Klein geb. Brock, geboren am 22. 8. 1965, Taunusstraße 9, 35792 Löhnberg. Durch Ehevertrag vom 22. Juni 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 27. 11. 1997 **Amtsgericht**

7448

GR 879 — Neueintragung — 27. 11. 1997: Eheleute Ahmad Reza Sepehri, geboren am 5. 12. 1953, und Elisabeth Sepehri geb. Singer, geboren am 4. 2. 1951, Taunusstraße 11, 35796 Weinbach-Gräveneck. Durch Ehevertrag vom 12. September 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 27. 11. 1997 **Amtsgericht**

7449

GR 880 — Neueintragung — 27. 11. 1997: Schmidt, Gerhard, geboren am 7. Mai 1956, 35789 Weilmünster-Wolfenhausen, Elkerhäuser Berg 17, und Ellen, geb. Schmidt, geboren am 21. Dezember 1958, wohnhaft ebenda. Durch Ehevertrag vom 29. September 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 27. 11. 1997 **Amtsgericht**

7450**Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden**

GR 4952 — 17. 11. 1997: Norbert Becht, geboren am 30. 3. 1943, und Elke Becht geb. Petzl, geboren am 29. 11. 1963, Wiesbaden, Bingerstraße 41 b. Durch Ehevertrag vom 20. August 1997 ist vereinbart, daß für den Fall der Scheidung ein Zugewinnausgleich nicht stattfindet.

GR 4953 — 19. 11. 1997: Gabriele Elisabeth Pillitz, geboren am 15. 7. 1954, Mazen Tarabeine, geboren am 20. 12. 1970, Wiesbaden, Nerostraße 7. Durch Ehevertrag vom 14. April 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

GR 3850 — 3. 11. 1997: Michael Anspach und Marion Anspach geb. Mayes. Durch Ehevertrag vom 5. September 1997 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinngemeinschaft vereinbart.

Wiesbaden, 28. 11. 1997 **Amtsgericht**

Vereinsregister**7451**

VR 330 — Neueintragung — 28. 11. 1997: Förderverein der Fußballabteilung des TUS Wrexen 1894 e. V., Diemelstadt-Wrexen.

Bad Arolsen, 28. 11. 1997 **Amtsgericht**

7452

VR 460 — Neueintragung — 21. 11. 1997: Interessengemeinschaft der Eigentümer und Erbbauberechtigten Freizeitpark Stromberg, Bad Vilbel.

Bad Vilbel, 21. 11. 1997 **Amtsgericht**

7453

VR 486 — Neueintragung — 27. 11. 1997: Arbeiterwohlfahrt, Verein für den Betrieb von Sozialeinrichtungen in Büdingen, Büdingen.

Büdingen, 27. 11. 1997 **Amtsgericht**

7454

VR 487 — Neueintragung — 27. 11. 1997: German Mine Clearance Association, Ortenberg.

Büdingen, 27. 11. 1997 **Amtsgericht**

7455

VR 267 — Neueintragung — 28. 10. 1997: Ökologisches Textil NETZwerk. Sitz: 35510 Butzbach.

Butzbach, 28. 10. 1997 **Amtsgericht**

7456**Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt**

VR 2755 — 31. 10. 1997: SchwuF — Schwules Forum Darmstadt in Darmstadt.

VR 2756 — 31. 10. 1997: BIG BESSUNGER INTERESSENGEMEINSCHAFT e. V., Darmstadt.

VR 2757 — 7. 11. 1997: Historischer und Kultureller Förderverein Schloß Alsbach, Alsbach-Hähnlein.

VR 2758 — 10. 11. 1997: Kultur- und Sozialverein Didar Darmstadt in Darmstadt.

VR 2759 — 13. 11. 1997: Konzentriere Dich fit! (e. V.), Darmstadt.

VR 2760 — 18. 11. 1997: Baba Jaga, Darmstadt.

VR 2761 — 24. 11. 1997: Netzwerk ROPE — Netzwerk Ressourcenorientierter Perspektiven für Europa e. V., Darmstadt.

VR 2762 — 27. 11. 1997: KONAKTIVA, Darmstadt.

VR 2763 — 27. 11. 1997: Türkischer Arbeiterverein 51 e. V., Pfungstadt.

Darmstadt, 1. 12. 1997 **Amtsgericht**

7457**Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main**

73 VR 11276 — 7. 11. 1997: Freundeskreis der Gorbatschow Foundation.

73 VR 11277 — 10. 11. 1997: Freies Bürgerhaus Frankfurt.

73 VR 11278 — 10. 11. 1997: Sozialzentrum für Familien-Kranken- und Altenpflege.

73 VR 11279 — 11. 11. 1997: DMSB — Deutscher Motor-Sport Bund.

73 VR 11280 — 11. 11. 1997: Zentrum für Psychotraumatologie.

73 VR 11281 — 11. 11. 1997: Motor-Sport-Club Frankfurt-Ahornstraße 1997.

73 VR 11282 — 17. 11. 1997: Deutscher Fliegerarztverband.

73 VR 11283 — 17. 11. 1997: CO.CO.RI.S.C.

73 VR 11284 — 17. 11. 1997: Selbsthilfeverband der Deutschen Druckindustrie (SDI).

73 VR 11285 — 25. 11. 1997: Initiative Frankfurter Stiftungen.

73 VR 11286 — 26. 11. 1997: Deutscher Verband Financial Planners.

73 VR 11287 — 28. 11. 1997: Huayin Chinesische Sprachenschule Frankfurt am Main.

Veränderungen

73 VR 7258 — 2. 9. 1997: BV Caledonia Frankfurt. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 9602 — 4. 11. 1997: BI DepoNIE/Abfallvermeidung und Verwertung im Main-Taunus-Kreis. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 10418 — 11. 11. 1997: Humanitäre Hilfe für Bosnien und Herzegowina K.F.K. Der Verein ist aufgelöst.

Frankfurt am Main, 1. 12. 1997

Amtsgericht, Abt. 73

7458

VR 958 — Neueintragung — 26. 11. 1997: Dartclub Logo e. V. in Linsengericht-Eidengesaß.

Gelnhausen, 26. 11. 1997 **Amtsgericht**

7459**Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen**

VR 2288 — 22. 10. 1997: Deutsche Gesellschaft der Ärzteschaft für Qualitätsmanagement, Gießen.

VR 2317 — 30. 9. 1997: Gießener Verein zur Förderung der Deutsch-Ukrainischen Kultur- und Wirtschaftsbeziehungen, Gießen.

VR 2319 — 9. 10. 1997: Freundeskreis Botanischer Garten der Justus-Liebig-Universität Gießen, Gießen.

Löschung

VR 820 — 16. 10. 1997: Offizierheimgesellschaft Bundeswehrkrankenhaus Gießen, Gießen. Die Mitgliederversammlung vom 26. September 1997 hat die Auflösung des Vereins mit Wirkung zum Ablauf des 30. September 1997 beschlossen.

Gießen, 26. 11. 1997 **Amtsgericht**

7460

VR 560 — Neueintragung — 27. 11. 1997: Heimat- und Geschichtsverein Breitscheid. Sitz: 35767 Breitscheid.

Herborn, 27. 11. 1997 **Amtsgericht**

7461

VR 456 — Neueintragung — 3. 12. 1997: SV Gottstreu, Oberweser-Gottstreu.

Hofgeismar, 3. 12. 1997 **Amtsgericht**

7462

VR 518 — Neueintragung — 27. 11. 1997: Big Band Idstein e. V., Sitz in Idstein.

Idstein, 27. 11. 1997 **Amtsgericht**

7463

8 VR 952 — Neueintragung — 26. 11. 1997: Versorgungs-Trust Gillette Gruppe Deutschland e. V., Kronberg im Taunus.

Königstein im Taunus, 26. 11. 1997 **Amtsgericht**

7464

VR 456 — Neueintragung — 14. 11. 1997: Förderverein Leichtathletik im Vogelsbergkreis. Sitz: 36341 Lauterbach.

Lauterbach (Hessen), 14. 11. 1997

Amtsgericht

7465

VR 457 — Neueintragung — 17. 11. 1997: Karnevalsverein KIKIRIKI e. V., Sitz: 36399 Freiensteinau.

Lauterbach (Hessen), 17. 11. 1997
Amtsgericht

7466

VR 784 — Neueintragung — 18. 11. 1997: Förderverein Handball Fränkisch-Crumbach e. V., 64497 Fränkisch-Crumbach.

Michelstadt, 27. 11. 1997
Amtsgericht

7467

VR 785 — Neueintragung — 25. 11. 1997: Sinnan — Förderung von Ökologischer Bildungsarbeit und Kulturaustausch e. V., 64385 Reichelsheim.

Michelstadt, 27. 11. 1997
Amtsgericht

7468

VR 616 — Neueintragung — 1. 12. 1997: Bundesverband Verkehrsdienst, Rüsselsheim.

Rüsselsheim, 1. 12. 1997
Amtsgericht

7469

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar
VR 1534 — 12. 8. 1997: Internationaler Rasse-, Jagd-, Gebrauchshunde Verband Gruppe Lahn-Dill e. V., Sitz: Wetzlar.

VR 1535 — 12. 8. 1997: Geländewagen — Club Wetzlar, Sitz: Wetzlar.

VR 1536 — 12. 8. 1997: Förderkreis der Grundschule Atzbach, Sitz: Lahnau-Atzbach.

VR 1537 — 13. 8. 1997: Verein zur Erhaltung der mittelhessischen Mundart und Kultur, Sitz: Solms.

VR 1538 — 13. 8. 1997: Verein Freiwillige Feuerwehr Dutenhofen, Sitz: Wetzlar-Dutenhofen.

VR 1539 — 28. 9. 1997: Tauschinitiative Wetzlarer Talente, Sitz: Wetzlar.

VR 1540 — 5. 11. 1997: Arbeitsgemeinschaft Kulturelle Kooperation Mittelhessen, Sitz: Wetzlar.

VR 1541 — 28. 10. 1997: Angelsportverein Kölschhausen 1985, Sitz: Kölschhausen.

VR 1542 — 14. 11. 1997: „TF 1997 Vollnkirchen“ (Tennisfreunde Vollnkirchen), Sitz: Hüttenberg-Vollnkirchen.

Veränderung
VR 933 — 6. 11. 1997: Arbeitskreis Biblische Seelsorge e. V., Sitz: Wetzlar. Der Sitz ist verlegt nach 64385 Reichelsheim/Odw.

Löschungen
VR 951 — 18. 11. 1997: CB-Funk Team Stadt Solms e. V., Sitz: Solms. Die Mitgliederversammlung vom 15. Oktober 1996 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

VR 1405 — 25. 11. 1997: Türk Gücü Sportverein, Sitz: Aßlar. Die Mitgliederversammlung vom 18. Januar 1997 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Wetzlar, 27. 11. 1997
Amtsgericht

7470

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 3298 — 17. 11. 1997: Entsorgungsgemeinschaft „Bauen und Umwelt“, Wiesbaden.

VR 3299 — 17. 11. 1997: FKK-St. TROPEZ, Wiesbaden.

Auflösung
VR 2966 — 18. 11. 1997: Marokkanischer Kulturverein Wiesbaden, Wiesbaden. Die Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 1997 hat die Auflösung des Vereins beschlos-

sen. Zu Liquidatoren sind bestellt: Mohamed Koury, Kfz-Mechaniker, 65205 Wiesbaden, und Mohamed Laamimach, 65203 Wiesbaden.

Wiesbaden, 28. 11. 1997
Amtsgericht

Vergleiche – Konkurse**7471**

N 28/97 — Beschluß: Über das Vermögen des Wolfgang Rehn, Arnshainer Straße 29, 36326 Antrifttal, wurde am 10. November 1997, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wurde ernannt: Rechtsanwalt Holger Siebert, Grünberger Straße 89, 36304 Ailsfeld.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Dezember 1997.

Vor dem Amtsgericht Ailsfeld, Amthof 12, Raum 17, werden folgende Termine abgehalten:

7. Januar 1998, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Dies ist gleichzeitig der Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Anhörung nach § 204 KO.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Dezember 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre ist angeordnet. Sie erstreckt sich nicht auf Sendungen des Konkursgerichts und des Konkursverwalters.

Ailsfeld, 10. 11./11. 11. 1997
Amtsgericht

7472

N 52/93 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Rollina Bautechnik Beteiligungs GmbH, Ailsfeld, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Ailsfeld, 24. 11. 1997
Amtsgericht

7473

N 21/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Alspack Verpackung GmbH, Ailsfeld, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, ggf. zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Mittwoch, 28. Januar 1998, 14.30 Uhr, Zimmer 17 bestimmt.

Ailsfeld, 25. 11. 1997
Amtsgericht

7474

6 N 82/97: Am 25. November 1997, 12.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen des Klaus-Dieter Steffens, Institut Garnier 4, 61381 Friedrichsdorf. Konkursgrund: Zahlungsunfähigkeit.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Klose, Am Houiller Platz 4 A, 61381 Friedrichsdorf/Ts., Telefon: 0 61 72/73 17-0, Telefax: 0 61 72/73 17-17.

Anmeldefrist: 16. Februar 1998. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum: 16. Januar 1998.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, Raum 120, I. Stock:

1. am 5. Januar 1998, um 9.15 Uhr, zur Beschlußfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 9. März 1998, um 9.15 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 25. 11. 1997
Amtsgericht

7475

6 N 80/97: In dem Konkursverfahren der W.I.P. Wohnen im Park Grundbesitz- und Bauträgergesellschaft mbH & Co. KG, Seifgrundstraße 2, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, Geschäftsführer: Ulrich Ansin, Wolfgang Herbert, wird dem vorläufigen Vergleichsverwalter, Herrn Rechtsanwalt Bernd Klose, Am Houiller Platz 4 A, 61381 Friedrichsdorf/Ts., aus der berechneten Vergütung nach der Frankfurter Tabelle in Höhe von 38 404,48 DM festgesetzt:

a) Bruttovergütung 38 404,48 DM, b) zu zahlende MwSt. inkl., c) Auslagen 749,— DM, d) MwSt. auf die Auslagen 112,35 DM, Gesamtbetrag 39 265,83 DM.

Bad Homburg v. d. Höhe, 26. 11. 1997
Amtsgericht

7476

6 N 13/97 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Sun-Tours-Travel GmbH, Am Römischen Hof 46, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Geschäftsführer: Ulrike Renate von den Driesch und Hans-Joachim von den Driesch wird heute, am 26. November 1997, um 12.00 Uhr, zur Sicherung der Masse Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung der Sequesterin erfolgen.

Zur Sequesterin wird bestellt: Frau Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, 61476 Kronberg/Ts., Telefon: 0 61 73/94 03 41, Telefax: 0 61 73/94 03 42.

Bad Homburg v. d. Höhe, 26. 11. 1997
Amtsgericht

7477

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Hippokrates Hospital GmbH, hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig (BAG AP Nr. 1 zu § 60 KO m. Anm. Henckel; LG Mannheim KTS 1979, 129 f., m. Anm. Weber/Irschlinger/Wirth, Uhlenbruch KTS 1978, 66 LOG Köln ZIP 1980, 855, 860).

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter

Achim Stamm, Wilhelmstraße 2, 61231 Bad Nauheim, schriftlich geltend zu machen.

Bad Nauheim, 26. 11. 1997

Der Konkursverwalter
Stamm, Rechtsanwalt

7478

1 N 26/97: Über das Vermögen der Firma CWM Consulting, Werbe- und Managementstrategien GmbH, Vilbeler Straße 28, 61184 Karben, vertreten durch den Geschäftsführer Johannes Sandkühler, ist am 24. November 1997, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Winfried Reiß, Telemannstraße 18, 60323 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind bis 23. Februar 1998 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

15. Januar 1998, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

19. März 1998, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Bad Vilbel, Saal 3.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Januar 1998 anzeigen.

Bad Vilbel, 24. 11. 1997

Amtsgericht

7479

1 N 38/96 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma SMA Schaut GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Josef Schaut, Robert-Bosch-Straße 2—4, 61184 Karben, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 146 132,68 DM inkl. 7,5% Umsatzsteuer ausgleich und auf seine Auslagen in Höhe von 1 360,70 DM inkl. 15% MwSt. zu entnehmen.

Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.

Bad Vilbel, 25. 11. 1997

Amtsgericht

7480

3 N 23/93 — Beschluß vom 11. 11. 1997: Das am 4. Mai 1993 über das Vermögen der Firma ABR-Creativ Warenhandels GmbH in Limeshain/Wetteraukreis, Neuhausstraße 2—4 eröffnete Konkursverfahren wird mangels weiterer, die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

Büdingen, 13. 11. 1997

Amtsgericht

7481

7 N 12/97: — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hippokrates-Hospital- und Heimbetriebs GmbH & Co. KG, Ortenberg, wird dem Konkursverwalter ein Vorschuß auf seine zu erwartende Vergütung und seine Auslagen in Höhe von 400 000,— DM festgesetzt.

Dem Konkursverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Konkursmasse zu entnehmen.

Büdingen, 1. 12. 1997

Amtsgericht

7482

5 N 32/97 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma B. L. Fotografie GmbH Gesellschaft für digitale Fotografie, digitale Bildverarbeitung und Archivierung mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Gerald Link, Robert-Bosch-Straße 8, 35510 Butzbach, wird heute, 1. Dezember 1997, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/79 70, Fax: 0 60 31/79 72 00.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 14. Januar 1998.

Vor dem Amtsgericht Butzbach, Raum 1, Stock E (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Färbgasse 24, 35510 Butzbach, werden folgende Termine abgehalten:

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, 7. Januar 1998, 9.30 Uhr,

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Mittwoch, 4. Februar 1998, 10.00 Uhr.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Januar 1998 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Sie erstreckt sich nicht auf Sendungen des Konkursgerichts und des Konkursverwalters.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Wetterauer Volksbank Friedberg (Hessen), Schulze-Delitzsch-Straße 1, 61169 Friedberg (Hessen), BLZ 518 900 00, Kto. Nr. 51 240 219.

Butzbach, 2. 12. 1997

Amtsgericht

7483

61 N 68/96: Das am 20. Mai 1996 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Impulse Datensysteme GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Peter Müller, Schloßgartenplatz 7, 64289 Darmstadt, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (204 KO).

Die Konkursverwaltervergütung ist festgesetzt auf 6 944,80 DM (inkl. Umsatzsteuer).

Darmstadt, 14. 10. 1997

Amtsgericht

7484

5 N 40/97 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Sinner Spedition und Lageregesellschaft mbH, Schelder Hütte, 35687 Dillenburg-Niederschedl, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Doris Rompf, Schönblick 20, 35756 Mittenaar-Bicken — Schuldnerin —, wird heute, am Montag, dem 1. Dezember 1997, 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Firma überschuldet und zahlungsunfähig ist.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar.

Bis zum Samstag, dem 31. Januar 1998, sind Konkursforderungen beim Gericht anzumelden.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines

neuen Konkursverwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wird Termin bestimmt auf

Montag, den 19. Januar 1998, 8.00 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7.

Zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird Termin bestimmt auf

Montag, den 16. März 1998, 8.00 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Gemeinschuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die aus den Sachen abgesonderte Befriedigung erlangt wird, dem Konkursverwalter bis zum 31. Januar 1998 anzeigen.

Post-, Telefon- und Telegrafensperre wird angeordnet. Sie erstreckt sich nicht auf Sendungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder des Konkursverwalters.

Dillenburg, 1. 12. 1997

Amtsgericht

7485

5 N 41/97 — Beschluß: Über das Vermögen der Doris Rompf als Betreiberin der Firma Haigerer Möbelmontage, Schelder Hütte, 35687 Dillenburg-Niederschedl, — Schuldnerin —, wird heute, am Montag, dem 1. Dezember 1997, 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar.

Bis zum Samstag, dem 31. Januar 1998, sind Konkursforderungen beim Gericht anzumelden.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Konkursverwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wird Termin bestimmt auf

Montag, den 19. Januar 1998, 8.15 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7.

Zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird Termin bestimmt auf

Montag, den 16. März 1998, 8.15 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Gemeinschuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die aus den Sachen abgesonderte Befriedigung erlangt wird, dem Konkursverwalter bis zum 31. Januar 1998 anzeigen.

Post-, Telefon- und Telegrafensperre wird angeordnet. Sie erstreckt sich nicht auf Sendungen der Gerichte, der Staatsanwaltschaft oder des Konkursverwalters.

Dillenburg, 1. 12. 1997

Amtsgericht

7486

5 N 3/92 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma IAM Industrieanlagen und -montage GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Marucha, Am Kronberg 21, 35716 Dietzhöfental-Ewersbach, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) sowie zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf

ε

w

Di

74:

3

trag:
Tran
retal
vemb
Gesch.
allgen
Eschw

7488

1 N

Vermöge
lerfachb
Bad Vilb.
Nach c
walters is
her angefr
digen Ber
nicht ausre
schulden k
Rangfolge
Eine Verteil
folgen, wen
rechte bedie
vollständig v
segläubigern
auf Befriedigu
Vollstreckung
daher unzuläss.
Zur Wahrn.
Massegläubiger
che unmittelbar
schriftlich gelter

Frankfurt am Ma
Der K.
Andre:

7489

81 N 975/96: In
über den Nachlab
Traude Schramm ge
17./23. 8. 1995, wo
Eyth-Straße 23, Fran.
Schlußverteilung stat
für 4 625,24 DM zur
noch die Masseverbin

Es sind zu berücksic.
Forderungen: keine,
Forderungen in Höhe v

Das Schlußverzeichn
schäftsstelle des Amtsgc
Main offen.

Frankfurt am Main, 26. 1
Die Konkur
Dr. Fische

7490

9 N 62/94: In dem Konku
das Vermögen der Firma IF
für Sondertechnik GmbH i
straße 27, 61476 Kronberg,
nehmigung des Gerichtes die
lung statt.

Die Schlußrechnung ist auf c
stelle des Amtsgerichts Köm
kursgericht) niedergelegt word

Die Summe der zu berück
Forderungen beträgt 39 159,77 L
Massebestand von 30 639,65 DM
aus dem aber noch Massekosten
chen sind.

Frankfurt am Main, 28. 11. 1997
Der Konkursverw
Hembach, Rech

Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist.

Klagen von Massegläubigern gegen die Konkursverwalterin auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckungen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig (BAG AP Nr. 1 zu § 60 KO m. Anm. Weber/Irschlinger/Wirth; Uhlenbruck KTS 1978, 66, OLG Köln ZIP 1980, 855, 860).

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei der Konkursverwalterin, Frau Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, 60320 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/56 97 31 oder 0 69/56 12 77, Fax: 0 69/56 53 51, geltend zu machen.

Frankfurt am Main, 3. 12. 1997

Die Konkursverwalterin
Hildegard A. Hövel
Rechtsanwältin

7499

N 33/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Stoll GmbH i. L.**, gesetzlich vertreten durch den Liquidator Christoph v. Vegesack, Am Gärtenich 4, 67697 Otterberg, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 30 000,— DM inkl. Umsatzsteuerausgleichsbetrag zu entnehmen.

Friedberg (Hessen), 20. 11. 1997 **Amtsgericht**

7500

N 30/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Heinrich Rüter KG, Wilhelm-Leuschner-Straße 10, 61169 Friedberg (Hessen)**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Bernd Rüter, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 17. Februar 1998, 11.00 Uhr, Raum 236, II. Stock, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen).

Friedberg (Hessen), 24. 11. 1997 **Amtsgericht**

7501

N 20/90 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 27. 2. 1990 verstorbenen, zuletzt in **Bad Nauheim wohnhaft** gewesen **Klaus Schälicke** ist mit Zustimmung der Gläubiger eingestellt worden.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 5 971,83 DM, Auslagen 416,64 DM.

Friedberg (Hessen), 28. 11. 1997 **Amtsgericht**

7502

N 31/97: Über den Nachlaß des am 31. 8. 1996 verstorbenen **Lothar Ingo Ruths**, zuletzt **wohnhaft Liebersbacher Straße 69, 69488 Birkenau**, wird heute, Donnerstag, 27. November 1997, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Wilhelm Oelert, Darmstädter Straße 23, 64372 Ober-Ramstadt.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 2. Februar 1998.

Vor dem Amtsgericht Fürth, Raum 22, I. Stock, werden folgende Termine abgehalten:

Freitag, 9. Januar 1998, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in

§§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ggf. gemäß § 204 KO.

Freitag, 13. März 1998, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Januar 1998 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Volksbank Ober-Ramstadt eG, Kto. Nr. 7 500 092 100, BLZ: 508 643 22.

Fürth/Odw., 1. 12. 1997 **Amtsgericht**

7503

N 99/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betr. **Helmut Fritz Amend, Brentanostraße 1, 63571 Gelnhausen**, ist am 27. November 1997, 9.00 Uhr, gegen den Schuldner aufgrund § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen sowie die Sequestration des Vermögens des Schuldners angeordnet worden.

Sequester ist Martin Wahl, Triebstraße 43, 60388 Frankfurt am Main.

Gelnhausen, 27. 11. 1997 **Amtsgericht**

7504

N 124/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betr. **Firma Interartive Communications Agentur für Multimarketing GmbH, Am Hallenbad 8, 63571 Gelnhausen**, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Werner Reinhardt, Stoltzestraße 81, 63263 Neu-Isenburg, ist am 3. Dezember 1997, 9.30 Uhr, gegen die Schuldnerin aufgrund § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen sowie die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden.

Sequester ist Rechtsanwalt Hans-Ulrich Kloz, Friedrich-Ebert-Anlage 11 b, 63450 Hanau.

Gelnhausen, 3. 12. 1997 **Amtsgericht**

7505

24 N 89/97: In dem Konkursantragsverfahren der Firma **Trouco Treubesitz GmbH, Raiffeisenstraße 19, 64342 Seeheim-Jugenheim**, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Anja Kinski, Nahestraße 12, 64560 Riedstadt, Antragstellerin und Schuldnerin, wird heute, am 21. November 1997, um 12.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gegen die Antragstellerin angeordnet:

es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt, darunter fällt auch die Einziehung von Außenständen, die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Antragstellerin.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Rolf-Rainer Barenberg, Henckellstraße 15, 65185 Wiesbaden.

Groß-Gerau, 21. 11. 1997 **Amtsgericht**

7506

24 N 125/97: In dem Konkursantragsverfahren gegen die **Computer Systemtechnik MDE GmbH**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Volker Christ, Opelstraße 2, 64546 Mörfelden-Walldorf, Schuldnerin und Antragsgegnerin, wird heute, am 27. November 1997, 11.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gegen die Antragsgegnerin angeordnet:

es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt,

die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin.

Zur Sequesterin wird bestellt: Rechtsanwältin Renate Rosenbrock, Im Teich 98, 64569 Nauheim.

Groß-Gerau, 27. 11. 1997 **Amtsgericht**

7507

24 N 119/97: In dem Konkursantragsverfahren gegen **Lucio Ardito, Europaring 4, 64521 Groß-Gerau**, Schuldner und Antragsgegner, wird heute, am 27. November 1997, 14.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gegen den Antragsgegner angeordnet:

es wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt,

die Sequestration des Geschäftsbetriebes des Schuldners.

Zur Sequesterin wird bestellt: Rechtsanwältin Renate Rosenbrock, Im Teich 98, 64569 Nauheim.

Groß-Gerau, 27. 11. 1997 **Amtsgericht**

7508

6 N 38/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Beate Fischer, Friedensstraße 7, 65599 Dornburg-Frickhofen**, wird der Schlußtermin auf den 26. Januar 1998, 9.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 1 im Erdgeschoß, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 12 744,04 DM zuzüglich 7,5% Mehrwertsteuerausgleich in Höhe von 955,80 DM und die ihm zu erstattenden Auslagen auf 120,— DM zuzüglich 15% Mehrwertsteuer in Höhe von 18,— DM festgesetzt.

Hadamar, 1. 12. 1997 **Amtsgericht**

7509

6 N 36/97: Über das Vermögen des **Armin Fischer, Mühlstraße 23, 65604 Elz**, ist am 27. November 1997, 15.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Steuerberater Wolfgang Kalker in 53743 St. Augustin, Kölnstraße 135.

Konkursforderungen sind bis 9. Januar 1998 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

26. Januar 1998, 9.30 Uhr, im Amtsgericht, Raum 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 9. Januar 1998 anzeigen.

Hadamar, 27. 11. 1997 **Amtsgericht**

7510

3 T 281/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Leinhaas Umformtechnik GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Ulrich Verhoeven, Altenhaßlauer Weg 4, 63571 Gelnhausen-Hailer (Aktenzeichen des AG Gelnhausen N 49/97) hat das Landgericht Hanau am 24. November 1997 beschlossen:

Der Beschluß des Amtsgerichts Gelnhausen vom 23. Juli 1997 wird aufgehoben. Der Rechtspfleger wird angewiesen, Rechtsanwalt Frank Bayer als Prozeßbevollmächtigten der Beschwerdeführer zu 1—41 nicht aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses zurückzuweisen.

Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wird angeordnet.

Die Gerichtsgebühren des Unterliegenden (Wert: 10 000,— DM) tragen die Beschwerdeführer zu 1—41.

Gerichtliche Auslagen werden nicht erhoben.

Kurzfassung der Entscheidungsgründe: Die Beschwerde hat im wesentlichen Erfolg, weil die Wirksamkeit der Prozeßvollmacht von einer etwaigen Interessenkollision des Prozeßbevollmächtigten nicht berührt wird und ein etwaiges strafbares Verhalten des Prozeßbevollmächtigten im Konkursverfahren nicht aufgeklärt werden kann. Die Beschwerde hatte teilweise keinen Erfolg, weil die Beschlüsse der Gläubigerversammlung nicht mit der Beschwerde angefochten werden können.

Hanau, 24. 11. 1997
Landgericht — 3. Zivilkammer

7511

42 N 128/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Nesselträger GmbH, Plantagenstraße 4, 63452 Hanau, vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Nesselträger, wird die Vergütung des Sequesters gemäß dem Antrag vom 2. Oktober 1997 auf 13 225,— DM inkl. 15% MwSt. festgesetzt. Die Auslagenerstattung wird in Höhe von 100,— DM zuzüglich 15% MwSt. festgesetzt.

Die Kosten der Sequestration trägt die Gemeinschuldnerin. Die Vergütung kann der Konkursmasse entnommen werden.

Hanau, 24. 11. 1997
Amtsgericht

7512

42 N 102/96: In dem Konkurseröffnungsverfahren betreffend die Firma Unitrend Hynie & Hradec GmbH, Tilsiter Straße 13 b, 63454 Hanau, vertreten durch den Geschäftsführer Milos Hynie, wird die Vergütung des Sequesters gemäß dem Antrag vom 3. September 1997 auf 12 995,— DM inkl. 15% MwSt. festgesetzt. Die Auslagenerstattung wird in Höhe von 100,— DM zuzüglich 15% MwSt. festgesetzt.

Die Kosten der Sequestration trägt die Gemeinschuldnerin.

Hanau, 25. 11. 1997
Amtsgericht

7513

42 N 48/97: Über das Vermögen des Jörg Kittler, Otto-Hahn-Straße 4, 61137 Schöneck, wird heute, am Dienstag, 25. November 1997, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Frank Bayer, Lohmühlenweg 29, 63571 Gelnhausen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 25. Januar 1998.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205 B, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nussallee 17, werden folgende Termine abgehalten:

16. Januar 1998, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134,

137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

20. Februar 1998, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Januar 1998 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Gelnhausen.

Hanau, 25. 11. 1997
Amtsgericht

7514

42 N 311/97: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma Friedrich Heuser Schreinerei u. Möbelhaus GmbH, 63505 Langenselbold, Friedrichstraße 6 a—8, vertreten durch den Geschäftsführer Friedrich Wilhelm Heuser, werden heute, Mittwoch, 26. November 1997, 17.15 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester ist der Rechtsanwalt Hans-Ulrich Kloz, Kurt-Blaum-Platz 8, 63450 Hanau.

Hanau, 26. 11. 1997
Amtsgericht

7515

Hiermit zeige ich in meiner Eigenschaft als Konkursverwalter über das Vermögen der Firma Haustechnik Meyer GmbH, N 56/95 an, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht. Aus diesem Grund werden Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO bedient. Eine Befriedigung erfolgt jedoch erst, wenn die Verwertung der Konkursmasse vollständig abgeschlossen ist und alle Aus- und Absonderungsrechte erfüllt sind.

Massegläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche direkt dem Konkursverwalter Karl Jahn, Sandeldamm 24 a, 63450 Hanau, anzuzeigen.

Hanau, 25. 11. 1997
Der Konkursverwalter
Jahn, Rechtsanwalt

7516

42 N 259/97: In dem Konkursantragsverfahren betreffend den Walter Bodensohn, Inhaber der Gaststätte TFC Steinheim, Karlstraße 55, 63456 Hanau, wohnhaft Kappesweg 17, 63512 Hainburg, hat die Gläubigerin den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners für erledigt erklärt. Der Schuldner erhält Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen zu der beantragten Kostenentscheidung Stellung zu nehmen.

Der Beschluß vom 19. November 1997, mit dem die Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot sowie die Einholung eines Sachverständigengutachtens angeordnet wurde, wird daher aufgehoben.

Hanau, 26. 11. 1997
Amtsgericht

7517

42 N 270/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Mediton Bau-geschäft GmbH, Brahmstraße 13, 61130 Nidderau, vertreten durch den Geschäfts-

führer Ante Stojanovic, wird die Vergütung des Sequesters gemäß dem Antrag vom 18. April 1997 auf 10 626,— DM inkl. 15% MwSt. festgesetzt. Die Auslagenerstattung wird in Höhe von 1 160,72 DM zuzüglich 15% MwSt. festgesetzt.

Die Kosten der Sequestration trägt die Gemeinschuldnerin. Die Vergütung kann der Konkursmasse entnommen werden.

Hanau, 27. 11. 1997
Amtsgericht

7518

42 N 314/97: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma Oppermann GmbH, Robert-Koch-Straße 6, 63543 Neuberger, vertreten durch den Geschäftsführer Heinrich Oppermann, werden heute, Donnerstag, 27. November 1997, 15.45 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester ist der Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Hanau, 27. 11. 1997
Amtsgericht

7519

42 N 144/96: In dem Konkursverfahren betreffend die Firma Baudekoration Wahl Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bahnhofstraße 20, 63549 Ronneburg, jetzt Tulpenhofstraße 12, 63067 Offenbach am Main, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Wahl, wird die Vergütung des Sequesters gemäß dem Antrag vom 31. Oktober 1997 auf 9 610,— DM zuzüglich 7,5% Mehrwertsteuerausgleich festgesetzt. Die Auslagenerstattung wird in Höhe von 87,50 DM zuzüglich 15% MwSt. festgesetzt.

Die Kosten der Sequestration trägt die Gemeinschuldnerin. Die Vergütung kann der Konkursmasse entnommen werden.

Hanau, 28. 11. 1997
Amtsgericht

7520

N 21/96 — Beschluß: In der Konkurs-sache über das Vermögen der Firma Heinrich Vaupel & Sohn GmbH, Hans-Staden-Allee 28, 34576 Homberg/Efze (HRB 41 AG Homberg), vertreten durch die Geschäftsführerin Waltraud Vaupel, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von insgesamt 111 197,11 DM (in Worten: einhundertelftausendeinhundertsiebenundneunzig 11/100 Deutsche Mark) zu entnehmen.

Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.

Homberg/Efze, 27. 11. 1997
Amtsgericht

7521

4 N 30/97 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Rudolf Puff Bauunternehmung GmbH in Hünsteden wird zur Beschlüßfassung der Gläubiger über Abberufung/Neuwahl eines Mitglieds des Gläubigerausschusses eine Gläubigerversammlung bestimmt auf

Dienstag, den 13. Januar 1998, 14.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein.

Idstein, 1. 12. 1997
Amtsgericht

7522

650 N 6/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der GAFD — Gesellschaft für berufsspezifische Ausbildung, Fortbildung und Dienstleistung mbH, K6-

nigstor 10—12, 34117 Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer Rudolf Künstel, ist Schlußtermin bestimmt auf

Mittwoch, 7. Januar 1998, 12.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 01).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 45 262,20 DM, seine Auslagen sind auf 500,— DM festgesetzt.

Kassel, 27. 11. 1997 Amtsgericht, Abt. 650

7523

650 N 158/95: Das am 12. September 1996 über das Vermögen der **König & Lampe Handelsgesellschaft für spezielle Dachbaustoffe mbH, Heupel 9, 34253 Lohfelden (HRB 5688)**, vertreten durch den Geschäftsführer Axel König, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO).

Kassel, 27. 11. 1997 Amtsgericht, Abt. 650

7524

8 (1) N 4/96: Das am 9. Februar 1996 über das Vermögen des **Kaufmanns Hans-Joachim Kausch in 34513 Waldeck-Höringhausen, Eichenweg 10**, eröffnete Konkursverfahren wird mangels weiterer, die Kosten des Verfahrens, deckender Masse, eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 7 123,87 DM, seine Auslagen auf 650,— DM, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer festgesetzt.

Korbach, 23. 10. 1997 Amtsgericht

7525

N 77/97 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren des Dieter Friedle, Kettelerstraße 74, 58642 Bürstadt — Gläubiger —, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heinz u. Koll., Wambolterhofstraße 13, 64625 Bensheim, gegen Firma **Decon Bau-Planungsgesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Dexler, Carl-Benz-Straße 2, 64625 Bensheim — Gemeinschaftschuldnerin —, wird das allgemeine Veräußerungsverbot vom 19. November 1997 aufgehoben, nachdem die Forderung bezahlt wurde.

Lampertheim, 2. 12. 1997 Amtsgericht

7526

7 N 193/97 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma „**E.I.C.-GmbH für Stahlhallensystembau**“, Goethestraße 68, 63322 Rödermark, vertreten durch die Geschäftsführerin Karla Mitteldorf, Breslauer Straße 9, 63322 Rödermark, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zur Sequestrierung wird Frau Rechtsanwältin Anette Schilling, Große Langgasse 1 A, 55116 Mainz, Tel.: 06131/23 21 92, Fax: 0 61 31/22 95 23 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten; Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 27. 11. 1997 Amtsgericht

7527

7 N 80/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „**Christian Schäfer V., Bauunternehmung GmbH**“, Pittlerstraße 67, 63225 Langen, Ge-

schäftsführer: Stefan Georg, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschub auf seine Vergütung in Höhe von 23 000,— DM zu entnehmen.

Langen, 27. 11. 1997 Amtsgericht

7528

7 N 151/96 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „**Aquaprint Verlags GmbH**“, Darmstädter Landstraße 3 b, 63329 Egelsbach, Geschäftsführer: Heiko Bleher, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschub auf seine Vergütung und auf seine Auslagen in Höhe von 15 000,— DM zu entnehmen.

Langen, 2. 12. 1997 Amtsgericht

7529

N 19/97: Über das Vermögen der Firma **Heinrich Dickert Fünftler GmbH & Co. KG**, vertreten durch die Firma Dickert Verwaltungen-GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Heinrich Dickert, Schlitzer Straße 22—24, 36110 Schlitz-Wilofs, wird heute, am 26. November 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschaftschuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Peter Heid, Lindenstraße 28, 36037 Fulda.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Januar 1998 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände

Freitag, 9. Januar 1998, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, 20. Februar 1998, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 36341 Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Januar 1998 anzeigen.

Lauterbach (Hessen), 28. 11. 1997

Amtsgericht

7530

N 14/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Anton Jellen KG**, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Anna Jellen geb. Schill, Kreuzweg 1, 36110 Schlitz, wird gemäß § 204 KO eingestellt.

Lauterbach (Hessen), 13. 6. 1997

Amtsgericht

7531

N 15/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **JE TRANS Reinhard Jellen Speditions KG**, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin Frau Anna Jellen, Kreuzweg 1, 36110 Schlitz, wird gemäß § 204 KO eingestellt.

Lauterbach (Hessen), 13. 6. 1997

Amtsgericht

7532

7 N 35/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Produktionsagentur Rath**

GmbH, Berliner Straße 26, 65520 Bad Camberg, vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Rath, Mauritiusstraße 3 A, 65520 Bad Camberg, wird Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, 15. Januar 1998, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Limburg, Raum 16, im Gerichtsgebäude A, Schiede 14.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Limburg a. d. Lahn, 24. 11. 1997

Amtsgericht

7533

N 71/97: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des **Herrn Rudolf Josef Becker, Inhaber der Firma Rudolf J. Becker Eigenheim, Rodensteiner Straße 7, 64407 Fränkisch-Crumbach**.

Am 26. November 1997, 16.00 Uhr, ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Die Sequestrierung des Geschäftsbetriebes wurde angeordnet.

Zum Sequester wurde bestellt: Herr Rechtsanwalt Wilhelm Oelert, Darmstädter Straße 23, 64372 Ober-Ramstadt.

Michelstadt, 26. 11. 1997

Amtsgericht

7534

8 N 33/97 — **Beschluß**: Über das Vermögen des am 13. September 1996 verstorbenen **Peter Beltzer-Haupt, zuletzt wohnhaft 35410 Hungen-Utphle, Berstädter Straße 28**, ist am 26. November 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Jörg Dauernheim, Hanauer Straße 30, 63674 Altenstadt.

Konkursforderungen sind bis 1. Januar 1998 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

9. Januar 1998, 9.15 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

17. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Nidda, Schloßgasse 23, Raum 12.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Dezember 1998 anzeigen.

Nidda, 27. 11. 1997

Amtsgericht

7535

7 N 79/97: Über das Vermögen der Firma **N. Y.-Bau Gesellschaft für Hoch- und Tiefbau mbH, Bernardstraße 3, 63067 Offenbach am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer Necmettin Yildirim, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Geißler und Lay, Kaiserstraße 21, 63065 Offenbach am Main, wird heute, am 5. November 1997, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Matthias Hartard, Kaiserstraße 54, 63065 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 21. Januar 1998 bei Gericht in doppelter Ausfertigung

und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, den 13. Januar 1998, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, den 3. Februar 1998, 14.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude F, Kaiserstraße 29 (Hinterhaus), Erdgeschoß, Saal 1001.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 6. Januar 1998.

Offenbach am Main, 5. 11. 1997 Amtsgericht

7536

7 N 300/97: Über das Vermögen der Firma Mettin GmbH, Mühlheimer Straße 337, 63075 Offenbach am Main, vertreten durch den Geschäftsführer Egon Mettin, Lessingring 12, 65795 Hattersheim, wird heute, am 5. November 1997, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter; Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 14. Januar 1998 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Montag, den 12. Januar 1998, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Mittwoch, den 4. Februar 1998, 14.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude F, Kaiserstraße 29 (Hinterhaus), Erdgeschoß, Saal 1001.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 5. Januar 1998.

Offenbach am Main, 5. 11. 1997 Amtsgericht

7537

7 N 122/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma GFD Gesellschaft für Dienstleistungen mbH, Wilhelm-Leuschner-Straße 23, 63123 Dietzenbach, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Offenbach am Main, 20. 11. 1997

Amtsgericht

7538

7 N 235/94: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. Juli 1994 mit letztem Wohnsitz in Obertshausen, Bachstraße 4 a, verstorbenen Herrn Hans Willi Hooch, ist nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder wurde auf 700,— DM, die Auslagen auf 40,— DM zuzüglich 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Offenbach am Main, 20. 11. 1997

Amtsgericht

7539

7 N 278/96: Das am 30. Dezember 1996 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Klaus D. Harth, ehemaliger Inhaber der gleichnamigen erloschenen Firma (HRA 8771 Amtsgericht Offenbach am Main), früher Theodor-Heuss-Straße 7,

63179 Obertshausen, jetzt Kornstraße 8, 26389 Wilhelmshaven, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: 1 283,72 DM Vergütung und 57,50 DM Auslagen, jeweils einschließlich Mehrwertsteuer.

Offenbach am Main, 25. 11. 1997

Amtsgericht

7540

In dem Konkursverfahren beim Amtsgericht Rüsselsheim, Aktenzeichen 4 N 87/97, Firma Mobir Bau GmbH, 65451 Kelsterbach, vertreten durch den Geschäftsführer Marian Olczak, ist infolge Ansprüchen der Berufsgenossenschaft sowie Sozialabgaben Masseunzulänglichkeit eingetreten.

Rüsselsheim, 2. 12. 1997

Der Konkursverwalter

Rechtsanwalt Ullrich F. Köster

7541

N 19/94 — Beschluß: In dem Konkursverfahren der Damaschke Straßen- und Tiefbau GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dipl.-Ing. Helmut Henning und Dipl.-Ing. Erwin Koch, Sachsenstraße 5—7, 36396 Steinau, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Neuroth, Brüder-Grimm-Straße 53, 36396 Steinau, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 25 000,— DM zu entnehmen.

Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung anzurechnen.

Schlüchtern, 27. 11. 1997

Amtsgericht

7542

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Sinner Spedition- und Lagerei GmbH, Schelder Hütte, 35687 Dillenburg-Niederscheid, reicht die Konkursmasse zur Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus.

Wetzlar, 1. 12. 1997 Der Konkursverwalter Ache, Rechtsanwalt

7543

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Doris Rompf, Betreiberin der Haigerer Möbelmontage, Schelder Hütte, 35687 Dillenburg-Niederscheid, reicht die Konkursmasse zur Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus.

Wetzlar, 1. 12. 1997 Der Konkursverwalter Ache, Rechtsanwalt

7544

3 N 61/96: In dem Konkursverfahren betreffend die Firma Druckgußwerk Niederweidbach GmbH, Industriestraße 12, 35649 Bischoffen-Niederweidbach, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 60 000,— DM Gebühren nebst 7,5% Mehrwertsteuer ausgleich und 3 387,16 DM Auslagen nebst 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Wetzlar, 26. 9. 1997

Amtsgericht

7545

62 N 35/97: In dem Konkursantragsverfahren betreffend DEVA Mode GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Karin Brähler, Adelheidstraße 72, 65185 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 10. Juni 1997 mangels Masse abgewiesen.

Das am 12. Februar 1997 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 10. 11. 1997

Amtsgericht

7546

62 N 260/96: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Sommer Vertrieb für Umwelt- und Entsorgungstechnik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Sommer, Kirchbachstraße 1, 65189 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 22. Juli 1997 mangels Masse abgewiesen.

Das am 18. Dezember 1996 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben.

Wiesbaden, 12. 11. 1997

Amtsgericht

7547

62 N 283/97: Konkursantragsverfahren betreffend Barbara Merckens, Fuchstanzstraße 6, 65824 Schwalbach.

Der Schuldnerin ist am 24. November 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 24. 11. 1997

Amtsgericht

7548

62 N 269/97: Konkursantragsverfahren betreffend die Global Franchise GmbH, vertreten durch die faktische Geschäftsführerin Barbara Sabine Merckens, Paul-Friedländer-Straße 6, 65203 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 25. November 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 25. 11. 1997

Amtsgericht

7549

62 N 92/97: In dem Konkursantragsverfahren betreffend DOMARUS Projektentwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, „Projekt Holunderweg 9 + 11“ & Co. KG, vertreten durch die DOMARUS Projektentwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Norbert G. Maxeiner, Sonnenberger Straße 9, 65193 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens am 25. August 1997 mangels Masse abgewiesen.

Das am 18. April 1997 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 12. 11. 1997

Amtsgericht

7550

62 N 273/97: Konkursantragsverfahren betreffend GFB Gesellschaft für Wohnbau mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Hunsänger, Moritzstraße 6, 65185 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 24. November 1997, 11.00 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 24. 11. 1997

Amtsgericht

7551

62 N 291/97: Konkursantragsverfahren betr. die Firma Die Ente vom Lehel Hans-Peter Wodarz GmbH i. L., Kapellenstraße 29, 65193 Wiesbaden, vertreten durch den Liquidator Hans-Peter Wodarz.

Der Schuldnerin ist am 28. November 1997 verboten worden, über Gegenstände ih-

res Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 28. 11. 1997

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

7552

K 31/95: Das im Grundbuch von Homberg, Bezirk Alsfeld, Band 73, Blatt 2679, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Homberg, Flur 1, Nr. 377/4, Hof- und Gebäudefläche, Marktstraße 34, Größe 1,06 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Februar 1998, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 7. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Waltraud Brüggemann geb. Hoffmann, Marktstraße 34, Homberg/Ohm.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

274 680,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 17. 11. 1997

Amtsgericht

7553

K 48/96: Das im Grundbuch von Heringen, Band 69, Blatt 2123, eingetragene Grundeigentum,

Flur 2, Flurstück 349/6, Gebäude- und Freifläche, Leimbacher Straße 5, Größe 5,36 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Februar 1998, 8.30 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Bad Hersfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 11. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Nennstiel in Heringen.

Es handelt sich um ein Wohnhaus, Baujahr vor 1945, mit Anbau, Baujahr 1975/76. Das Gebäude befindet sich in einem renovierungsbedürftigen Zustand.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 26. 11. 1997

Amtsgericht

7554

6 K 53/95: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Ober Eschbach, Blatt 2895 und 2855,

a) Blatt 2895,

lfd. Nr. 1: 15,688/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ober Eschbach, Flur 1, Flurstück 1462/30, Gebäude- und Freifläche, Jakob-Lengfelder-Straße 44, 46, 48, 50, 52, Größe 22,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Kelleranteil, Nr. 004 des Aufteilungsplanes,

b) Blatt 2855,

lfd. Nr. 1: 1/166 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Ober Eschbach, Flur 1, Flurstück 1462/31, Gebäude- und Freifläche, An der Leimenkaut, Größe 31,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 110 bezeichneten Pkw-Einstellplatz, soll am Donnerstag, dem 5. Februar 1998, 10.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Alwin Antoni.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 2895 auf 223 800,— DM (Erdgeschoßwohnung in 3geschossiger Wohnanlage mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoß; Wohnfläche: 57,39 qm),

Blatt 2855 auf 18 000,— DM (TG-Plan in Tiefgaragenanlage — Baujahr 1984 —).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 7. 11. 1997

Amtsgericht

7555

6 K 76/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Köppern, Blatt 3835 und 3833,

A) Köppern, Blatt 3835:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Köppern, Flur 17, Flurstück 36/18, Gebäude- und Freifläche, Mühlstraße 32, Größe 1,31 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 36/19, Verkehrsfläche, Mühlgraben, Größe 0,14 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 36/20, Verkehrsfläche, Mühlstraße, Größe 0,14 Ar,

B) Köppern, Blatt 3833:

betroffen ist 1/12 Miteigentumsanteil an den Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Köppern, Flur 17, Flurstück 36/22, Verkehrsfläche, Mühlstraße, Größe 0,72 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 36/23, Wasserfläche, Mühlgraben, Größe 1,52 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 36/24, Verkehrsfläche, Mühlstraße, Größe 0,24 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 17, Flurstück 36/35, Verkehrsfläche, Mühlstraße, Größe 2,16 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 17, Flurstück 36/37, Gebäude- und Freifläche, Mühlstraße, Größe 0,07 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. Januar 1998, 9.00 Uhr, Raum 103, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Majidsolat Farvid in Teheran.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

A) lfd. Nr. 1 auf 252 000,— DM

(einseitig angebautes 3geschossiges Reihenendhaus; Baujahr ca. 1986, ca. 108 qm Wohn- bzw. Nutzfläche; Wertminderung infolge Wasserschäden im Keller und Reparaturstau im ganzen Haus; nicht vermietet),

lfd. Nr. 2 auf 12 600,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 12 600,— DM,

B) lfd. Nr. 1 auf 5 400,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 1 140,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 1 800,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 16 200,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 525,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 12. 1997

Amtsgericht

7556

In der Zwangsversteigerungssache gegen Hans Fernstädt (2 K 28/96) wird die Terminbestimmung (Termin: 23. Januar 1998) hinsichtlich der Bezeichnung des Objektes zu 1) wie folgt berichtigt:

1 329/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bleidenstadt, Flur 16, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Westerwaldstraße 17, Größe 11,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1.

Bad Schwalbach, 30. 10. 1997

Amtsgericht

7557

8 K 32/97: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Groß Karben, Band 55, Blatt 2387, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Karben, Flur 11, Flurstück 29/5, Ackerland, Ortsguldenwald, Größe 50,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Otto, Außenliegend 11, 61184 Karben.

Beschlagnahmedatum: 11. Mai 1996.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 27 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 7. 10/26. 11. 1997

Amtsgericht

7558

4 K 35/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heppenheim, Band 453, Blatt 16330, Gemarkung Heppenheim,

Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 100/3, Gebäude- und Freifläche, in den langen Äckern, Größe 4,50 Ar,

soll am Montag, dem 2. Februar 1998, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eberhard Klein, in den langen Äckern 1, 64646 Heppenheim, — zu fünf Achten —,

Siglinde Klein geb. Mende, in den langen Äckern 1, 64646 Heppenheim, — zu drei Achten —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 470 000,— DM

(älteres Einfamilien-Wohnhaus; Gesamtwohnfläche ca. 144 qm, Einzelgarage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 28. 11. 1997 Amtsgericht

7559

7 K 26/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Merkenfritz, Band 17, Blatt 595,

Gemarkung Merkenfritz, Flur 7, Nr. 2/8, Wasserfläche, im Grund, Größe 34,56 Ar, soll am Donnerstag, dem 12. Februar 1998, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 9. April 1997 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

49 120,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 1. 12. 1997 Amtsgericht

7560

61 K 227/98: Das im WE-Grundbuch von Messel, Band 55, Blatt 2105, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 13,793 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Messel, Flur 9, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Kohlweg 19, Größe 53,95 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3.10 bezeichneten Wohnung (III. Geschoß); eine Benutzungsregelung hinsichtlich der Pkw-Stellplätze ist getroffen;

soll am Dienstag, dem 7. April 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer Nr. 109, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 12. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

5 a) Dieter Brandt, geboren am 7. Februar 1957, Groß-Umstadt,

5 b) Gudrun Brandt geb. Ottmann, geboren am 22. August 1958, Groß-Umstadt, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksmiteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 9. 10. 1997 Amtsgericht

7561

61 K 198/94: Das im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 94, Blatt 5004, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 2, Flurstück 242/1, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Straße 22, Größe 7,99 Ar, nach der Bildung von WEG lautet die grundbuchmäßige Bezeichnung jetzt:

Grundbuch von Ober-Ramstadt,

1. Band 215, Blatt 8633,

2. Band 215, Blatt 8632,

soll am Dienstag, dem 17. März 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 109, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sigrid Borell geb. Schwebel, geboren am 21. 4. 1942, Ober-Ramstadt.

Zur Versteigerung kommt der Grundbesitz in seinem tatsächlichen und ursprüngli-

chen Bestand, unabhängig von der jetzigen Grundbuchbezeichnung.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

775 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 6. 11. 1997 Amtsgericht

7562

3 K 33/97: Das im Grundbuch von Lengfeld, Band 66, Blatt 2607, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Lengfeld, Flur 13, Flurstück 70/110, Gebäude- und Freifläche, Reinheimer Straße 36, Größe 3,98 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. März 1998, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Schumacher, Otzberg,

b) Birgit Schumacher geb. Lenz, daselbst, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 28. 11. 1997 Amtsgericht

7563

3 K 25/97: Das im Grundbuch von Sontra, Band 101, Blatt 2957, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sontra, Flur 26, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Adam-von-Trott-Straße 11, Größe 8,04 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Februar 1998, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 7. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Tuch, Oliver, Berlin.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

133 000,— DM

Das Grundstück ist mit einem teilunterkellerten Einfamilienwohnhaus in Massivbauweise (Baujahr 1955) mit teilweise ausgebautem Dachgeschoß bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 28. 11. 1997 Amtsgericht

7564

84 K 102/96: Das im Grundbuch-Bezirk Nied des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 176, Blatt 5091, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 85,159/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nied, Flur 1, Flurstück 118/2, Gebäude- und Freifläche, Beunestraße 12, Größe 9,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 mit Terrasse nebst Keller Nr. 14 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 5092—5116) (Dreizimmerwohnung),

soll am Donnerstag, dem 12. März 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer

137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 7. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Wolfgang Banik, Wickerer Straße 18, 60326 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

349 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 9. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

7565

84 K 116/96: Das im Grundbuch-Bezirk Nied des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 176, Blatt 5094, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 55,164/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main-Nied, Flur 1, Flurstück 118/2, Gebäude- und Freifläche, Beunestraße 12, Größe 9,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 13 nebst Keller Nr. 6 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 5091—5093, 5095—5116) (Zweizimmerwohnung),

soll am Donnerstag, dem 12. März 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 7. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Wolfgang Banik, Wickerer Straße 18, 60326 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

201 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 9. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

7566

84 K 195/96: Das im Erbbau-Grundbuch-Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 100, Blatt 3387, eingetragene Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1 an den Grundstücken

a) Bezirk 37, Blatt 2216, Bestandsverzeichnis Nr. 102, Gemarkung 37, Flur 16, Flurstück 81/2, Hof- und Gebäudefläche, Saonestraße 10, Größe 12,10 Ar,

eingetragen in Abteilung II unter Nr. 4,

b) Bezirk Schwanheim, Blatt 4037, Amtsgericht Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bestandsverzeichnis Nr. 100, Gemarkung Schwanheim, Flur 37, Flurstück 8500/124, Bauplatz, Lyoner Straße, Größe 4,44 Ar,

eingetragen in Abteilung II unter Nr. 8;

bis zum 31. Dezember 2052,

soll am Dienstag, dem 28. April 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 19. 9. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Kurt Wiegand KG, Frankfurt am Main.

Grundstückseigentümer: Stadt Frankfurt am Main, Veräußerungsbeschränkung.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 241 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 6. 11. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

7567

84 K 35/96: Das im Grundbuch-Bezirk 32, des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 20, Blatt 6716, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 297,73/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3-23, Größe 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 37 — Haus 2 — des Aufteilungsplans,

und das im Grundbuchbezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 22, Blatt 7437, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1: 6,15/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 557, Flurstück 283/18, Gebäude- und Freifläche, Mailänder Straße 3-23, Größe 233,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kfz-Einstellplatz Nr. 758 des Aufteilungsplans,

das jeweilige Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (insgesamt eingetragen Band 204-242, Blatt 6680-7831) und in der Veräußerung beschränkt;

sollen am Donnerstag, dem 30. April 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 3. 1996 bzw. 18. 11. 1996 (Versteigerungsvermerke): Edith van der Ham, Frankfurt am Main.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Wohnungseigentum auf 348 600,— DM,
das Teileigentum auf 18 000,— DM,
insgesamt auf 366 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 24. 11. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

7568

84 K 104/95: Das im Grundbuch-Bezirk 68 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 318, Blatt 10415, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 75/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 68, Gebäude- und Freifläche, Flur 30, Flurstück 93/1, Vilbeler Landstraße 186, Größe 8,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplanes; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10409 bis Blatt 10420);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 13. März 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Herr Karl Otto Kasper, Vilbeler Landstraße 186, 60388 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 29. 9. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

7569

84 K 85/96: Das im Grundbuch-Bezirk 34 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 174, Blatt 6243, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt am Main 34, Flur 4, Flurstück 16/1, Gebäude- und Freifläche, Große Seestraße 59 und 59 A (Mehrfamilienhaus laut Gutachten mit Vorderhaus und Hinterflügel), Größe 3,18 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Mai 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 5. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Haritun Kupeliyan, Am Wilhelmshof 1 c, 63303 Dreieich.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

950 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 10. 11. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

7570

84 K 229/96: Die im Grundbuch-Bezirk 34 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 181, Blatt 6477, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt am Main 34, Flur 13, Flurstück 1488/149, Hofraum, Adalbertstraße 25, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt am Main 34, Flur 13, Flurstück 1489/150, Hofraum, Adalbertstraße 25, Größe 0,32 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Frankfurt am Main 34, Flur 13, Flurstück 149/4, Gebäude- und Freifläche, Adalbertstraße 25, Größe 4,35 Ar,

sollen am Montag, dem 2. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 1996 (Versteigerungsvermerk):

a) Inge Karaschkewitz geborene Burmeister, Adalbertstraße 25, 60486 Frankfurt am Main, — zur Hälfte —,

b) Ursula Stöhr, Homburger Straße 23, 60486 Frankfurt am Main,

c) Manfred Veh, Fasanenweg 1, 63674 Altenstadt,
zu b) und c) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf 1 000,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 25 000,— DM,

lfd. Nr. 9 auf 2 160 000,— DM,

die drei Grundstücke: 2 186 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 11. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

7571

84 K 198/96: Das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 108, Blatt 3815, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 554, Flurstück 315, Hof- und Gebäudefläche, Briandring 24, Größe 24,87 Ar, soll am Dienstag, dem 12. Mai 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 10. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Frau Pepi Perlitz, Briandring 24, 60598 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 300 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 27. 11. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

7572

K 65/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 205,

lfd. Nr. 1, Blatt 6784: 39,744/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Nauheim, Flur 9, Flurstück 798, Hof- und Gebäudefläche, Rosbacher Straße 2-6, Größe 28,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22 und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11 R, mit Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 21,

soll am Montag, dem 9. Februar 1998, 9.00 Uhr, Saal 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 11. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ursula Nawrath geb. Traubach, geboren am 21. 9. 1945.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 340 408,— DM (Eigentumswohnung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 24. 11. 1997 Amtsgericht

7573

K 71/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 199, Blatt 6611,

lfd. Nr. 1: 99/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Flurstück 727, Hof- und Gebäudefläche, Franz-Groedel-Straße 5, Größe 6,65 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4,

soll am Montag, dem 16. Februar 1998, 10.30 Uhr, Saal 18, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 9. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rosemarie Deike geb. Zeller, geboren am 30. 10. 1937, Hauptstraße 40, 97941 Taubertschloßheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 134 000,— DM (Eigentumswohnung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 24. 11. 1997 Amtsgericht

7574

K 7/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rodheim, Band 84, Blatt 3645,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodheim v. d. H., Flur 8, Flurstück 99/11, Hof- und Gebäudefläche, Stürzelheimer Straße 1, Größe 7,30 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Februar 1998, 9.00 Uhr, Saal 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 3. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Enzmann, Stürzelheimer Straße 1, Rosbach v. d. H.,

Marija Enzmann, ebenda, — je zur Hälfte. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 695 000,— DM (Wohnhaus mit Anbau).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 24. 11. 1997 Amtsgericht

7575

K 19/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Beienheim, Band 32, Blatt 1208,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beienheim, Flur 5, Flurstück 106/7, Hof- und Gebäudefläche, Gartenfeldstraße 5, Größe 8,36 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Februar 1998, 9.00 Uhr, Saal 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ursula Ingrid Gehrels geb. Kirmse, geboren am 19. 4. 1927, Bremen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 335 000,— DM (1-Familien-Wohnhaus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 25. 11. 1997 Amtsgericht

7576

K 93/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

I. Nieder-Florstadt, Band 90, Blatt 3588, Miteigentumsanteil von 480/10 000 an Grundstück Nieder-Florstadt, Flur 2, Nr. 446/7, Gebäude- und Freifläche, Friedberger Landstraße 3, Größe 69,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, dem Keller und dem Sondernutzungsrecht an dem Garten, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13 bzw. „M“;

II. Nieder-Florstadt, Band 91, Blatt 3596, Miteigentumsanteil von 20/10 000 an Grundstück Nieder-Florstadt, Flur 2, Nr. 446/7, Gebäude- und Freifläche, Friedberger Landstraße 3, Größe 69,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgarageneinstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 21;

III. Nieder-Florstadt, Band 91, Blatt 3597, Miteigentumsanteil von 20/10 000 an Grundstück Nieder-Florstadt, Flur 2, Nr. 446/7, Gebäude- und Freifläche, Friedberger Landstraße 3, Größe 69,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgarageneinstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22;

soll am Freitag, dem 27. Februar 1998, 9.00 Uhr, Saal 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 1. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Stefan Berger, geboren am 12. 12. 1958, 61200 Wölfersheim,

2. Iris Berger, geboren am 17. 3. 1960, 61200 Wölfersheim,

3. Michael Günther Wandt, geboren am 24. 6. 1961, 61197 Florstadt,

4. Kerstin Geis-Wandt, geboren am 9. 3. 1964, 61197 Florstadt,

— je zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

bzgl. I.: 996 000,— DM für Luxuseigentumswohnung über 4 Etagen.

Der Wert beinhaltet eine Einbauküche (geschätzt Wert 72 000,— DM);

bzgl. II.: 18 000,— DM;

bzgl. III.: 18 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 26. 11. 1997 Amtsgericht

7577

K 33/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bönstadt, Band 33, Blatt 1298,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bönstadt, Flur 4, Flurstück 52/4, Gartenland, Die Pflanzländerweid, Größe 3,17 Ar,

soll am Montag, dem 23. Februar 1998, 9.00 Uhr, Saal 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heller, Erika, Niddatal, — zur Hälfte,

b) Herbst, Hermine, Niddatal,

c) Kopp, Sybille, Niddatal,

d) Herbst, Monika, Niddatal,

zu b) bis d) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 510,— DM (Gartenland mit Gartenhütte).

Wert der Gartenhütte: 2 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 26. 11. 1997 Amtsgericht

7578

K 31/96: Das im Grundbuch von Gornheim, Band 10, Blatt 315, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gornheim, Flur 1, Flurstück 16/13, Hof- und Gebäudefläche, Am Buacker 3, Größe 6,41 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert und Eleonore Stanyak, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

640 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Dreifamilienhaus mit Anbau bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 27. 11. 1997 Amtsgericht

7579

K 4/97: Das im Grundbuch von Albersbach, Band 6, Blatt 158, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Albersbach, Flur 1, Nr. 11/2, Gebäude- und Freifläche, Am Wingersberg 1, Größe 4,35 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. April 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Claus Braese, Rimbach-Albersbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

530 000,— DM.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus („Okal“-Fertighaus) bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 1. 12. 1997 Amtsgericht

7580

5 K 77/96: Das im Grundbuch von Oberrode, Band 6, Blatt 184, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Oberrode, Flur 4, Flurstück 25/20, Gebäude- und Freifläche, Am Vemel 24, Größe 8,20 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. Februar 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 490 000,— DM

Eingetragene Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (24. 9. 1996):

Egon Kopschke,

Frau Leni Kopschke geb. Ebert,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 28. 11. 1997 Amtsgericht

7581

K 79/96: Die im Grundbuch von Neuenhaßlau, Band 58, Blatt 1531, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 5, Gemarkung Neuenhaßlau, Flur 11, Flurstück 5/33, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 18, Größe 5,88 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 6, Gemarkung Neuenhaßlau, Flur 11, Flurstück 5/3, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 16, Größe 6,03 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 25. Februar 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhäusen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bruno Görgner in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 5/33 auf 240 000,— DM,

Flurstück 5/3 auf 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 25. 11. 1997 Amtsgericht

7582

42 K 67/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Reiskirchen, Band 58, Blatt 1935,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 77, Gebäude- und Freifläche, Oberdorfstraße 21, Größe 7,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Februar 1998, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 8. 1995 (Versteigerungsvermerk):

- a) Marianne Renz geb. Mebus,
b) Egon Renz, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

406 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 25. 11. 1997 Amtsgericht

7583

42 K 5/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Krumbach, Band 36, Blatt 1220, halber Miteigentumsanteil des Stefan Knecht am Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 226/2, Gebäude- und Freifläche, Marburger Straße 18, Größe 5,55 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. März 1998, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 2. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Stefan Horst Knecht, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Anteil am Grundstück lfd. Nr. 2 auf

110 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 25. 11. 1997 Amtsgericht

7584

42 K 84/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Gießen, Band 531, Blatt 19069,

lfd. Nr. 1: 1 285,528/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gießen, Flur 9, Nr. 337, Gebäude- und Freifläche, Johann-Sebastian-Bach-Straße 18, Größe 22,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 20 im I. Obergeschoß nebst Keller Nr. 20 im Kellergeschoß

(Wohnungsgröße ca. 19,01 qm),

soll am Mittwoch, dem 4. März 1998, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 8. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Uwe Niebergall.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 28. 11. 1997 Amtsgericht

7585

24 K 125/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 153, Blatt 7201,

BV lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 1107/4, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Heinrichstraße 9, Größe 4,59 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 12. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Georg Josef Klug,
Marianne Katharina Scholl-Klug,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 20. 11. 1997 Amtsgericht

7586

24 K 61/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 298, Blatt 11534

BV lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 47/1 000 an Grundstück Flur 4, Nr. 791/1, Gebäude- und Freifläche, Albrecht-Dürer-Ring 37 und 39, Größe 18,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen und Balkon im 3. Obergeschoß und Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4,

soll am Montag, dem 16. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Daniela Springborn.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

335 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 20. 11. 1997 Amtsgericht

7587

42 K 156/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 100, Blatt 3469,

BV lfd. Nr. 1: 290/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wachenbuchen, Flur 7, Flurstück 21/7, Gebäude- und Freifläche, Kilianstädter Straße 3, Größe 6,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß rechts mit dem darüber gelegenen Spitzboden sowie einem Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 3 bezeichnet; Sondernutzungsrecht an Stellplatz Nr. 1;

soll am Dienstag, dem 10. März 1998, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Milko Bechert, 63477 Maintal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 535 000,— DM (lt. Schätzung ca. 134 qm Wohnfläche).

Die Zuschlagsversagungsgründe gemäß §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 25. 11. 1997 Amtsgericht

7588

42 K 150/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 76, Blatt 2750,

BV lfd. Nr. 1: 17,85/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Wachenbuchen, Flur 17, Flurstück 30/12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Hochstädter Rain 6—12, Größe 24,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der 2-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 518 bezeichnet; soll am Dienstag, dem 10. März 1998, 10.30 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Milko Bechert, 63477 Maintal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 000,— DM

(lt. Schätzung ca. 54 qm Wohnfläche, 3. OG rechts).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 28. 11. 1997 Amtsgericht

7589

42 K 114/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ronneburg, Band 12, Blatt 336,

BV lfd. Nr. 1. Gemarkung Ronneburg, Flur 1, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Am Schmiedeberg 12, Größe 4,31 Ar,

soll am Dienstag, dem 31. März 1998, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Ralph Hugo Eisermann,
b) Umay Eisermann, 63456 Hanau,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM

(lt. Schätzung Einfamilienhaus mit Nebengebäuden).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 1. 12. 1997 Amtsgericht

7590

K 2/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Deisel, Band 78, Blatt 1611,

Gemarkung Deisel, Flur 8, Flurstück 41/1, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 14, Größe 2,23 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. März 1998, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Harms, 34388 Trendelburg-Deisel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

194 000,— DM.

Versagung des Zuschlags aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG ist ausgeschlossen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 26. 11. 1997 Amtsgericht

7591

2 K 13/96: Das im Grundbuch von Eiterfeld, Band 24, Blatt 702, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Eiterfeld, lfd. Nr. 24, Flur 3, Flurstück 522/35, Gebäude- und Freifläche, Fürstenecker Straße 14, Größe 5,19 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 5, Flurstück 43/23, Gebäude- und Freifläche, Ebertsgraben 3 a, Größe 8,98 Ar,

Flur 5, Flurstück 43/24, Gebäude- und Freifläche, Ebertsgraben 3, Größe 8,81 Ar,

Flur 5, Flurstück 43/25, Gebäude- und Freifläche, Größe 7,30 Ar, Landwirtschaftsfläche, Ebertsgraben, Größe 8,15 Ar,

Grundstück lfd. Nr. 24: bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnhaus, einem weiteren Wohnhaus (Altbau) und einem Scheunen- und Stallgebäude;

Grundstück lfd. Nr. 25: Flurstück 43/25 bebaut mit einem Werkstattgebäude, Flurstücke 43/23 und 43/24 unbebaut;

soll am Donnerstag, dem 12. März 1998, 9.30 Uhr, Raum 11, I. Stock, Hauptstraße 24, Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 11. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sonja Nophut geb. Karamfilova, Schlesierweg 11, jetzt: Fürstenecker Straße 14, 36132 Eiterfeld.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 24 des Bestandsverzeichnisses auf 293 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 25 des Bestandsverzeichnisses auf 271 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 25. 11. 1997 Amtsgericht

7592

640 K 264/96: Das im Grundbuch von Kassel, Band 686, Blatt 17731, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 155/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Kassel, Flur 15, Flurstück 62/6, Gebäude- und Freifläche, Heinrichstraße 7, Größe 7,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 15, K 15 des Aufteilungsplans;

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 17717—17783);

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 7. 8. 1991

(1-Zimmer-Appartement); soll am Dienstag, dem 3. März 1998, 9.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Zimmer-Nr. 201 (Sitzungsraum 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 24. 9. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Michael Boblenz, geboren am 5. März 1959,

b) Ingrid Boblenz geb. Guhl, geboren am 10. März 1959, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG:

67 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 27. 10. 1997 Amtsgericht

7593

5 K 3/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Schwabendorf, Band 13, Blatt 378, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Schwabendorf, Flur 3, Flurstück 12/4, Hof- und Gebäudefläche, Brachter Straße 10, Größe 7,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, einem Keller- und der Doppelgarage im Keller- und Erdgeschoß des Hauses, im Aufteilungsplan mit I bezeichnet und orange umrandet,

soll am Mittwoch, dem 4. Februar 1998, 14.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Niederrheinische Straße 32, 35274 Kirchhain, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christian Koch und Angela Koch geb. Henkel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 13. 11. 1997 Amtsgericht

7594

8 K 21/97: Das im Grundbuch von Korbach, Band 299, Blatt 8802, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 21, Flurstück 306, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Moersstraße 5, Größe 5,61 Ar,

soll am Freitag, dem 30. Januar 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 132, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainhard Weskamp, Renate Weskamp geb. Kastner, beide Korbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

398 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 25. 11. 1997 Amtsgericht

7595

7 K 52/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Götzenhain, Band 38, Blatt 2076,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 381, Hof- und Gebäudefläche, Dietzenbacher Straße 20, Größe 6,54 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. April 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frank Peter Petersen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

854 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Langen, 25. 11. 1997 Amtsgericht

7596

7 K 71/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 188, Blatt 8287,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 496/2, Hof- und Gebäudefläche, Buchwaldstraße 7, Größe 8,77 Ar,

soll am Dienstag, dem 28. April 1998, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Yasmina Stratmann.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

670 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Langen, 25. 11. 1997 Amtsgericht

7597

7 K 62/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 151, Blatt 5662,

lfd. Nr. 1: 180/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 23/94, Gebäude- und Freifläche, Kabelstraße 6, Größe 18,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Fitness-Center im Untergeschoß, Nr. 0.1. des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5662—5708); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsrecht an den Kfz-Abstellplätzen 0.1.1. und 0.1.2. sowie Mitbenutzungsrecht an der Gemeinschaftstoilettenanlage;

eingetragen im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 151, Blatt 5663,

lfd. Nr. 1: 740/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 23/94, Gebäude- und Freifläche, Kabelstraße 6, Größe 18,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Restaurant mit Nebenräumen im Untergeschoß, Nr. 0.2. des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5662—5708); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsrecht an den Kfz-Abstellplätzen 0.2.6, 0.2.7, 0.2.8, 0.2.9, 0.2.10, 0.2.11, der Restaurantterrasse und dem Aufzugsmaschinenraum unter dem Dach;

eingetragen im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 151, Blatt 5684,

lfd. Nr. 1: 183/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 23/94, Gebäude- und Freifläche, Kabelstraße 6, Größe 18,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Appartement im 2. OG, Nr. 2.8 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5662—5708); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz 2.8 sowie gemeinschaftliches Son-

dernutzungsrecht (mit jeweiligem Eigentümer der Wohneinheit Nr. 2.1) an dem der Wohnung vorgelagerten Flur;
und eingetragen im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 151, Blatt 5704,

Ifd. Nr. 1: 198/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 23/94, Gebäude- und Freifläche, Kabelstraße 6, Größe 18,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Appartement im 5. OG, Nr. 5.4 des Aufteilungsplanes;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5662—5708); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz 5.4 sowie gemeinschaftliches Sondernutzungsrecht (mit jeweiligem Eigentümer der Wohneinheit Nr. 5.5) an dem der Wohnung vorgelagerten Flur;

soll am Dienstag, dem 5. Mai 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bruno Stüben.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Blatt 5662 auf	130 000,— DM,
b) Blatt 5663 auf	650 000,— DM,
c) Blatt 5684 auf	130 000,— DM,
d) Blatt 5704 auf	140 000,— DM,
Gesamtverkehrswert:	1 050 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 1. 12. 1997 Amtsgericht

7598

K 33/95: Folgende Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von

a) Reichlos, Band 9, Blatt 274, Gemarkung Reichlos,

Ifd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 54, Landwirtschaftsfläche, Langenacker, Größe 317,55 Ar, Wert: 53 400,— DM,

Ifd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 81, Landwirtschaftsfläche, Im Dorf, Größe 46,40 Ar, Wert: 8 230,— DM,

Ifd. Nr. 3, Flur 4, Nr. 80, Gebäude- und Freifläche, Höhenstraße 3, Größe 53,94 Ar (Landwirtschaftliches Anwesen), Wert: 831 000,— DM,

b) Grundbuch von Gunzenau, Band 8, Blatt 265, Gemarkung Gunzenau, Ifd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 55, Landwirtschaftsfläche, Am Stöck, Größe 102,83 Ar, Wert: 12 853,75 DM,

c) Grundbuch von Reichlos, Band 9, Blatt 276, Gemarkung Reichlos, Ifd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 60, Landwirtschaftsfläche, Weiherwiesen, Größe 226,83 Ar, Wert: 26 085,45 DM,

d) Grundbuch von Reichlos, Band 9, Blatt 275, Gemarkung Reichlos, Ifd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 55, Landwirtschaftsfläche, Am Ziegelteich, Größe 105,47 Ar, Wert: 13 183,75 DM,

Ifd. Nr. 2, Flur 5, Nr. 50, Landwirtschaftsfläche, Großen Bornacker, Größe 200,00 Ar, Wert: 26 000,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 26. Februar 1998, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 12. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

zu a): Birgit Groß geb. Susewind, Maika Schröder,

— je zur Hälfte —

zu b): Birgit Groß geb. Susewind, zu c): Birgit Groß geb. Susewind, zu d): Maika Schröder.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 28. 11. 1997

Amtsgericht

7599

7 K 18/96: Das im Grundbuch von Allna, Band 11, Blatt 298, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Allna, Flur 9, Flurstück 22/4, Gebäude- und Freifläche, Lindengasse 13, Größe 14,27 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Februar 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 5. 1996/26. 2. 1997 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Willy Jucknat, Margarete Jucknat geb. Lehr, beide wohnhaft Lindengasse 13, 35096 Weimar-Allna, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 14. 11. 1997 Amtsgericht, Abt. 7

7600

7 K 14/96: Das im Grundbuch von Niederasphe, Band 48, Blatt 1780, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niederasphe, Flur 25, Flurstück 143, Freifläche, Amselweg 2, Größe 7,27 Ar,

soll am Donnerstag, dem 5. Februar 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Helmut Schäfer, wohnhaft Bahnhofstraße 10, 35083 Wetter,

b) Emma Schwarzkopf, wohnhaft Bahnhofstraße 10, 35083 Wetter, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 102 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 14. 11. 1997 Amtsgericht, Abt. 7

7601

7 K 16/97: Die im Grundbuch von Caldern, Band 17, Blatt 533, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Caldern, Flur 12, Flurstück 9/14, Hof- und Gebäudefläche, Raiffeisenstraße 7, Größe 4,70 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Caldern, Flur 12, Flurstück 9/15, Grünland, Dorfwiesen, Größe 3,54 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 19. Februar 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 6. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Bernhard Nowitzki, Raiffeisenstraße 5 a, 35094 Lahntal,

2. Adelheid Nowitzki geb. Maass, Reitgasse 13—15, 35037 Marburg, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 2 auf 256 000,— DM,

Ifd. Nr. 3 auf 7 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 24. 11. 1997 Amtsgericht, Abt. 7

7602

7 K 23/97: Die im Grundbuch von Simtshausen, Band 10, Blatt 284, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Simtshausen, Flur 5, Flurstück 36/79, Hof- und Gebäudefläche, Johannes-Linne-Weg 1, Größe 5,29 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Simtshausen, Flur 5, Flurstück 36/75, Hof- und Gebäudefläche, Johannes-Linne-Weg 1, Größe 0,01 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Simtshausen, Flur 5, Flurstück 36/76, Hof- und Gebäudefläche, Johannes-Linne-Weg 1, Größe 0,81 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 5. März 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Wilhelm Becker, Johannes-Linne-Weg 1, 35117 Münchhausen,

2. Elisabeth Becker geb. Ruppel, Battenberger Straße 12, 35117 Münchhausen, — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 496 000,— DM (als wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg, 24. 11. 1997 Amtsgericht, Abt. 7

7603

K 61/96: Das im Wohnungseigentums-Grundbuch von Stockheim, Band 19, Blatt 556, eingetragene Grundstück, 4 905/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Stockheim, Flur 1, Nr. 360, Gebäude- und Freifläche, Bensheimer Weg 4, Größe 9,96 Ar,

— Wohnung im Erdgeschoß, links, bestehend aus Wohn-/Schlafraum, Garderobe, Bad, Kochen; ca. 30 qm —,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 L bezeichneten Wohnung und Keller, mit Sondernutzungsrecht am Kfz-Abstellplatz Nr. 7 und beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen in Blatt 550—562 gehörenden Sondereigentumsrechte,

soll am Donnerstag, dem 19. Februar 1998, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Kerstin Landek, Dortmund,

2. Claudia Maria Ch. Jost, Dortmund,

3. Ralph Christian Jost, Dortmund,

4. Gabriele Jost, Dortmund,

5. Karin Jost, Hagen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 15. 10. 1997 Amtsgericht

7604

7 K 32/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Inheiden, Bezirk Nidda, Band 30, Blatt 1290,

Flur 1, Nr. 78/2, Gebäude- und Freifläche, Holzbrückenweg 5/1, Größe 5,27 Ar, soll am Freitag, dem 6. Februar 1998, 9.00 Uhr, Raum 1 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Nazim Kamaoglu, Hungen-Inheiden.

Im Versteigerungstermin am 25. Juli 1997 wurden keine Gebote abgegeben.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

492 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 2. 12. 1997

Amtsgericht

7605

K 34/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ronshausen, Band 47, Blatt 1593, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ronshausen, Flur 11, Flurstück 83/25, Gebäude- und Freifläche, Eisenacher Straße 69, Größe 9,84 Ar, soll am Freitag, dem 27. Februar 1998, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stojkovic, Dragan, geboren am 18. 3. 1960, Eisenacher Straße 69, Ronshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 26. 11. 1997

Amtsgericht

7606

K 60/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bebra, Band 104, Blatt 3393, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bebra, Flur 20, Flurstück 80, Landwirtschaftsfläche, Lüstenaus, Größe 12,81 Ar,

soll am Freitag, dem 27. Februar 1998, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Mohr Küchentechnik Vertriebs GmbH, In der Lüstenaus 4—6, Bebra.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

83 265,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 26. 11. 1997

Amtsgericht

7607

K 34/95: Das im Grundbuch von Salmünster, Band 44, Blatt 1543, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 12, Flur 14, Flurstück 309, Hof- und Gebäudefläche, Schwedenring, Größe 2,75 Ar

— zweigeschossiges Wohnhaus —,

lfd. Nr. 14, Flur 4, Flurstück 234, Gartenland (Obstbäume), Im Gräbchen, Größe 1,44 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 11, Flurstück 90, Wald (Holzung), Im Orbertal, Größe 26,89 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 11, Flurstück 134, Ackerland, In der Struth, Größe 160,18 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 13, Flurstück 73, Grünland, Auf der unteren Aue, Größe 44,33 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 11, Flurstück 50/1, Ackerland, Grünland, Am Fischborn, Größe 125,84 Ar,

lfd. Nr. 14, 16 bis 19: nichtbebaubare landwirtschaftliche Grundstücke,

soll am Donnerstag, dem 5. März 1998, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, 36381 Schlüchtern, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 4. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Josef Dieter, Wächtersbach-Aufenaus, Gertrud Serchx, — in Erbengemeinschaft. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 14, Flurstück 309 auf 312 000,— DM,

Flur 4, Flurstück 234 auf 1 440,— DM,

Flur 11, Flurstück 90 auf 3 500,— DM,

Flur 11, Flurstück 134 auf 21 000,— DM,

Flur 13, Flurstück 73 auf 5 800,— DM,

Flur 11, Flurstück 50/1 auf 16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 27. 11. 1997

Amtsgericht

7608

3 K 37/94: Die im Grundbuch von Schwarzenborn, Band 44, Blatt 1232, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Schwarzenborn, Flur 16, Flurstück 79/2, Gebäude- und Freifläche, Oberaulaer Straße 23, Größe 20,44 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Schwarzenborn, Flur 16, Flurstück 78, Grünland, Oberaulaer Straße, Größe 5,70 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Schwarzenborn, Flur 16, Flurstück 79/1, Grünland, Oberaulaer Straße, Größe 61,03 Ar,

sollen am Freitag, dem 6. Februar 1998, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 7. 1994/1. 2. 1996 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Hans-Dieter Greve, geboren am 12. 12. 1958,

Heidemarie Greve geb. Jürgensen, geboren am 8. 10. 1958, Oberaulaer Straße 23, Schwarzenborn, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 16, Flurstück 79/2 auf 185 000,— DM,

Flur 16, Flurstück 79/1 auf 40 000,— DM,

Flur 16, Flurstück 78 auf 4 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 24. 10. 1997

Amtsgericht

7609

4 K 43/96: Das im Grundbuch von Dorfweil, Band 29, Blatt 895, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dorfweil, Flur 2, Flurstück 33/1, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 1, Größe 7,85 Ar,

soll am Dienstag, dem 31. März 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erich Müller, Ringstraße 1, 61389 Schmitten.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— DM

(Zweifamilienwohnhaus und Nebengebäude, ca. 195 qm Wohnfläche, 76 qm Nfl.).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 14. 11. 1997

Amtsgericht

7610

8 K 17/96: Das im Grundbuch von Weyer, Band 20, Blatt 729, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 194, Gartenland, Auf der Goß, Größe 1,70 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 8, Flurstück 193, Gartenland, Auf der Goß, Größe 1,60 Ar,

— erschließungsbeitragsfreies baureifes Land —,

soll am Donnerstag, dem 12. Februar 1998, 13.00 Uhr, Raum 28, im I. OG des Gerichtsgebäudes, Mauerstraße 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 5. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Gerhard Müller, Hohlstraße 11, 65606 Villmar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 des BV auf 19 000,— DM,

lfd. Nr. 7 des BV auf 18 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 25. 11. 1997

Amtsgericht

7611

3 K 97/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Werdorf (Stadtteil von 35614 Aßlar), Band 95, Blatt 3646,

Gemarkung Werdorf, Flur 22, Flurstück 310, Bauplatz, Schwalbenweg, — Schwalbenweg 1 —, Größe 9,49 Ar,

— Zweifamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Garagen —,

soll am Montag, dem 9. März 1998, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 12. 1994 bzw. 20. 4. 1995 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

1 a) Friedrich Jung, Werdorf,

b) Ingrid Jung geb. Jung, Werdorf,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

540 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 12. 11. 1997

Amtsgericht

7612

3 K 2/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Niederweidbach, Band 25, Blatt 960,

lfd. Nr. 6, Flur 9, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 1, Größe 6,11 Ar,

— Gaststätte, Wohnhaus, Nebengebäude, Wert: 670 610,— DM,

lfd. Nr. 8, Flur 9, Flurstück 1, Hof- und Gebäudefläche, An der Hauptstraße, Größe 4,68 Ar,

Wert: 58 500,— DM,

lfd. Nr. 10, Flur 9, Flurstück 4, Hof- und Gebäudefläche, An der Hauptstraße, Größe 5,98 Ar,

Wert: 94 750,— DM,

lfd. Nr. 11, Flur 9, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, An der Hauptstraße, Größe 3,66 Ar,

Wert: 45 750,— DM,

soll am Mittwoch, dem 28. Januar 1998, 10.30 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eduard Willi Rentsch,

Maren Rentsch, beide Ringstraße 28, Bischoffen, — je zur Hälfte —.

In dem Termin vom 11. April 1997 ist der Zuschlag hinsichtlich der Grundstücke lfd. Nr. 8 und 10 bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie vorstehend festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 17. 11. 1997

Amtsgericht

7613

3 K 97/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Burgsolms (OT von 35606 Solms), Band 114, Blatt 2163,

Gemarkung Burgsolms, Flur 19, Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Burgsolmsener Straße 4, Größe 7,80 Ar,

— Einfamilienwohnhaus mit Anbauten,

soll am Montag, dem 30. März 1998, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günther Schuller, Solms.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

295 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 20. 11. 1997

Amtsgericht

7614

3 K 11/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Atzbach, Band 101, Blatt 3435,

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 167/5, Gebäude- und Freifläche, Westendstraße 11, Größe 5,69 Ar,

— Wohnhaus mit Anbau —,

soll am Mittwoch, dem 4. Februar 1998, 10.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B in Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bernd Schaub,

Ingeborg Schaub, beide Uhlandstraße 13, Lahnau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 452 595,— DM (Gebäude- und Freifläche, Westendstraße 11).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 18. 11. 1997

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2. Nachtrag zur Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung vom 20. Mai 1994 des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten

Die Zweckverbandsversammlung hat am 30. Oktober 1997 die nachstehende 2. Änderung der Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung vom 20. Mai 1994 beschlossen:

§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühren betragen

- a) für die Entsorgung von Schlachtstätten (ohne Geflügel-schlachtstätten)
- | | | |
|-----------------|---------------------------------------|-----------------|
| bei 1— 2 500 | geschlachteten Tieren im Kalenderjahr | 5,30 DM je Tier |
| 2 501— 5 000 | geschlachteten Tieren im Kalenderjahr | 4,40 DM je Tier |
| 5 001— 10 000 | geschlachteten Tieren im Kalenderjahr | 2,65 DM je Tier |
| 10 001— 30 000 | geschlachteten Tieren im Kalenderjahr | 2,20 DM je Tier |
| 30 001— 60 000 | geschlachteten Tieren im Kalenderjahr | 1,80 DM je Tier |
| 60 001—120 000 | geschlachteten Tieren im Kalenderjahr | 1,50 DM je Tier |
| 120 001—160 000 | geschlachteten Tieren im Kalenderjahr | 1,30 DM je Tier |
| über 160 000 | geschlachteten Tieren im Kalenderjahr | 1,20 DM je Tier |

§ 6 (Gebühr für die Entsorgung an Samstagen) wird ersatzlos gestrichen.

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Lauterbach (Hessen), 26. November 1997

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Hopfgarten
gez. Wyrski
Verbandsvorsitzender

Jahresrechnung 1996 des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord

Die Zweckverbandsversammlung hat am 14. November 1997 die Jahresrechnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord für 1996 beschlossen und den Vorstand entlastet.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 18 KGG in Verbindung mit § 114 HGO in der Zeit vom 12. Januar 1998 bis 23. Januar 1998 während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Freiheiter Straße 16, 34576 Homberg/Efze, Zimmer 209, öffentlich aus.

Homberg/Efze, 14. November 1997

Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Hessen-Nord
gez. Hasheider, Landrat
Zweckverbandsvorsitzender

Jahresrechnung 1996 und Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 1998 des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“, 65510 Idstein

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“ in ihrer Sitzung am 27. November 1997 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1996 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 1998 verabschiedet.

Die Jahresrechnung 1996 sowie die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 1998 werden gemäß § 114 Abs. 2 HGO und § 97 Abs. 5 ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“, Escher Straße 12, I. Stock, in 65510 Idstein, für die Dauer von zwei Wochen während der Dienstzeit öffentlich ausgelegt.

Idstein, 27. November 1997

**Zweckverband
„Naturpark Rhein-Taunus“
Der Vorstandsvorsitzende
gez. Klaus Frietsch
Landrat**

Öffentliche Ausschreibungen

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb

Bauherr: Klinikum Darmstadt
Grafenstraße 9
D-64283 Darmstadt
vertreten durch die Bauabteilung,
Tel.: 0 61 51/1 07-50 50

Bauort: Klinikum Darmstadt
Grafenstraße 9
D-64283 Darmstadt

Art und Umfang der Leistung

Lieferung und Montage einer Wärmeversorgung für das Klinikum, einschließlich Übergabestationen in den einzelnen Gebäuden

Einen Niederdruck-Heißwasserkessel, ca. 4 000 kW, mit Feuerungsanlage,

einen Niederdruck-Heißwasserkessel, ca. 5 800 kW, mit Feuerungsanlage,

Rohrleitungssystem innerhalb der Heizzentrale, einschließlich Pumpen, Absperrorganen, Ausdehnungsanlage, Sicherheitsarmaturen, MSR-Technik, notwendige Demontearbeiten an Altanlagen.

Ausführung nach VOB.

Ausführungsfrist: Anfang April bis Ende September 1998

Leistungsfähige Unternehmen, die am Wettbewerb teilzunehmen wünschen, werden gebeten, die Verdingungsunterlagen ab sofort, spätestens jedoch bis 20. Dezember 1997, anzufordern bei

Ing.-Büro Herz + Schlögl
Mergenthaler Allee 2-4
D-65760 Eschborn/Ts.
Tel.: 0 61 96/4 50 25, Fax: 0 61 96/4 12 98

Für die Verdingungsunterlagen ist eine Schutzgebühr von 50,— DM per Verrechnungsscheck zu entrichten. Die Gebühr wird nicht erstattet.

Die Verdingungsunterlagen können ab 2. Februar 1998 zugesandt werden.

Submission: Montag, den 2. März 1998, 10.00 Uhr

Ort der Submission: Sitzungszimmer der Verwaltungsdirektion, 3. OG im
Klinikum Darmstadt
Grafenstraße 9
D-64283 Darmstadt

Bieter und deren Bevollmächtigte sind zugelassen.

Die Submissionsunterlagen sind bis zum Eröffnungstermin in geschlossenem und entsprechend gekennzeichnetem Umschlag einzureichen bei:

Klinikum Darmstadt, Poststelle, Grafenstraße 9, 64283 Darmstadt.

Bewerber werden gebeten, der Anfrage Unterlagen und Referenzen nach VOB/A, § 8, Nr. 3 beizufügen, nach denen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit im Klinikbau beurteilt werden kann.

Für vertragsmäßige Ausführung hat der Auftragnehmer Sicherheits-einbehalte bzw. Bankbürgschaft zu leisten.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 13. April 1998.

Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A Vergabepflichtstelle: RP Darmstadt

Darmstadt, 5. Dezember 1997

Klinikum Darmstadt

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb

Bauherr: Klinikum Darmstadt
Grafenstraße 9
D-64283 Darmstadt
vertreten durch die Bauabteilung,
Tel.: 0 61 51/1 07-50 50

Bauort: Klinikum Darmstadt
Grafenstraße 9
D-64283 Darmstadt

Art und Umfang der Leistung

Lieferung und Montage einer zentralen Kälteversorgung für das Klinikum

Eine Absorptionskältemaschine, ca. 420 kW Kälteleistung, mit Rückkühlwerk,

eine NH3-Kältemaschine, ca. 450 kW Kälteleistung, mit Rückkühlwerk,

einen Eisspeicher, ca. 2 300 kWh, Rohrleitungssystem innerhalb der Kältezentrale, einschließlich Pumpen, Absperrorganen, Ausdehnungsanlage, Sicherheitsarmaturen, MSR-Technik, notwendige Demontearbeiten an Altanlagen.

Ausführung nach VOB.

Ausführungsfrist: Anfang April bis Ende September 1998

Leistungsfähige Unternehmen, die am Wettbewerb teilzunehmen wünschen, werden gebeten, die Verdingungsunterlagen ab sofort, spätestens jedoch bis 20. Dezember 1997, anzufordern bei

Ing.-Büro Herz + Schlögl
Mergenthaler Allee 2-4
D-65760 Eschborn/Ts.
Tel.: 0 61 96/4 50 25, Fax: 0 61 96/4 12 98

Für die Verdingungsunterlagen ist eine Schutzgebühr von 40,— DM per Verrechnungsscheck zu entrichten. Die Gebühr wird nicht erstattet.

Die Verdingungsunterlagen können ab 2. Februar 1998 zugesandt werden.

Submission: Montag, den 2. März 1998, 10.00 Uhr

Ort der Submission: Sitzungszimmer der Verwaltungsdirektion, 3. OG im
Klinikum Darmstadt
Grafenstraße 9
D-64283 Darmstadt

Bieter und deren Bevollmächtigte sind zugelassen.

Die Submissionsunterlagen sind bis zum Eröffnungstermin in geschlossenem und entsprechend gekennzeichnetem Umschlag einzureichen bei:

Klinikum Darmstadt, Poststelle, Grafenstraße 9, 64283 Darmstadt.

Bewerber werden gebeten, der Anfrage Unterlagen und Referenzen nach VOB/A, § 8, Nr. 3 beizufügen, nach denen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit im Klinikbau beurteilt werden kann.

Für vertragsmäßige Ausführung hat der Auftragnehmer Sicherheits-einbehalte bzw. Bankbürgschaft zu leisten.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 13. April 1998.

Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A Vergabepflichtstelle: RP Darmstadt

Darmstadt, 5. Dezember 1997

Klinikum Darmstadt

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Sozialstation Bockenheim,

Rohmerplatz 15, 60486 Frankfurt am Main,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Bodenbelagsarbeiten in den Treppenhäusern T 1 + T 2 nach DIN 18365

Ausführungsfristen: Beginn: Februar 1998

Eröffnungstermin: 8. Januar 1998, 9.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 8. Februar 1998

Ausschreibungsnummer: 0004

Sicherheitsleistungen: keine

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 23. Dezember 1997 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 11.3, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrech-

nungsstelle 97.0.1.6010.1322, lfd. Nr. 0004, mit dem Vermerk „Rohmerplatz 15, Bodenbelagsarbeiten“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 11.3, Herr Bertram,
Telefonnummer: 0 69/2 12-3 79 12, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 27. November 1997

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Josephskirchstraße 9; Ziehenschule,
60433 Frankfurt am Main,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Umbau von Duschanlagen auf Wasserspartechnik

Ausführungsfristen: Beginn: 4. KW 1998, Ende; 6. KW 1998

Eröffnungstermin: 7. Januar 1998, 10.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 2. Februar 1998

Ausschreibungsnummer: 0006

Sicherheitsleistungen: 5%

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht“, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 06 11/8 15-0, Telefax: 06 11/8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 18. Dezember 1997 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 21.21, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 97.0.1.6010.1322, lfd. Nr. 0006, mit dem Vermerk „Einbau von Wasserspartechnik, Ziehenschule (65.C21.21)“, einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 21.21, Herr Vestweber,
Telefonnummer: 0 69/2 12-3 78 26.

Frankfurt am Main, 4. Dezember 1997

Der Magistrat

KREISSTADT HOFHEIM, 65719 Hofheim am Taunus

Öffentlicher Teilnehmerwettbewerb für die Beschränkte Ausschreibung

Erschließung des Baugebietes „Südlich zu den Eichen“ im Ortsteil Langenhain

Umfang der Leistungen:

- Kanalisation ca. 3 000 lfd. m DN 300 bis DN 2 000 zuzüglich Schächte und Sonderbauwerke
- Wasserversorgung ca. 1 700 lfd. m DN 100 bis DN 150 duktiles Gußrohr mit Armaturen
- Straßenbau ca. 2 000 m³ Bodenbewegung
ca. 4 000 m³ Frostschutz
ca. 6 000 m² Asphalttragschicht
ca. 2 800 lfd. m Bordsteine

Der Bieter hat seine Qualifikation im Rahmen eines Leistungsvergleiches nachzuweisen.

Interessierte und qualifizierte Bewerber werden gebeten, ihre Teilnahme am Wettbewerb bis spätestens 19. Dezember 1997 bei der ausschreibenden Stelle

**Magistrat der Stadt Hofheim — Stadtbauamt —,
Chinonplatz 2,
65719 Hofheim am Taunus,**

Telefon 0 61 92/2 02-3 25, 2 02-3 26, 2 02-3 27, Telefax 16 79,

zu beantragen. Der Antrag muß in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Die Qualifikationsnachweise sind bis spätestens zum 2. Januar 1998 einzureichen.

Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden spätestens am 15. Januar 1998 verschickt. Die Baumaßnahme soll bis Frühjahr 1999 abgeschlossen werden.

Verlangte Sicherheiten:

5% der Auftragssumme als Vertragserfüllungsbürgschaft

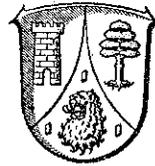
3% der Auftragssumme als Gewährleistungsbürgschaft mit fünf Jahren Gewährleistungsfrist.

Nachprüfstelle: VOB-Stelle Darmstadt.

Hofheim am Taunus, 2. Dezember 1997

Der Magistrat

Stellenausschreibungen



Gemeinde Glashütten (Hochtaunuskreis)

Bei der Gemeinde Glashütten ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Glashütten hat z. Z. rund 5 300 Einwohner. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird am 1. März 1998 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Glashütten für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 22. März 1998 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Juli 1998.

Zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ausgeschlossen sind.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes. Danach können Wahlvorschläge von Parteien i. S. des Artikels 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens am 26. Januar 1998, bis 18.00 Uhr, schriftlich beim Wahlleiter der Gemeinde Glashütten, Rathaus, Schloßborner Weg 2, Einwohnermeldeamt, 61479 Glashütten, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor dem 26. Januar 1998 einzureichen, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Von der künftigen Bürgermeisterin/vom künftigen Bürgermeister wird erwartet, daß sie/er ihren/seinen Wohnsitz in der Gemeinde Glashütten nimmt.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten besteht z. Z. folgende Sitzverteilung: CDU 13, SPD 7, FWG 5, Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ 3, F.D.P. 3.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 6. Dezember 1997 im Amtsblatt der Gemeinde Glashütten und in den Aushangkästen in allen drei Ortsteilen der Gemeinde Glashütten öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Glashütten, 27. November 1997

**Der Gemeindewahl Ausschuß
der Gemeinde Glashütten
gez. Gottschalk
Gemeindewahlleiter**



In der Stadt Kirchhain

im Landkreis Marburg-Biedenkopf ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Stadt Kirchhain hat z. Z. rund 17 000 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 8. März 1998 von den Bürgerinnen/Bürgern der Stadt Kirchhain für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 22. März 1998 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. August 1998.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und jede/r nichtdeutsche/r Unionsbürger/In mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die/der am 8. März 1973 oder früher geboren wurde, am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlages erfolgen.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes i. d. F. vom 18. Oktober 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462, berichtigt durch GVBl. I 1996 S. 46).

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, den 2. Februar 1998, bis 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindevorstand, Am Markt 6/8 in 35274 Kirchhain, Zimmer 34 im 3. Obergeschoß, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

Die künftige Bürgermeisterin/der künftige Bürgermeister hat ihren/seinen Wohnsitz in Kirchhain zu nehmen.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain besteht z. Z. folgende Sitzverteilung: SPD = 18, CDU = 12, GRÜNE = 3, UWG = 4.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 3. Dezember 1997 öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Kirchhain, 28. November 1997

Der Gemeindevorstand der Stadt Kirchhain
gez. Holz, Gemeindevorstand

Das Hessische Statistische Landesamt in Wiesbaden

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

Programmierer/in

Aufgaben:

- Erstellung von Programmen im Rahmen der statistischen Verbundprogrammierung, vor allem mit Hilfe der Software ADABAS/NATURAL,
- Entwicklung der Programmkonzeptionen für Programmieraufgaben mit hohem Schwierigkeitsgrad,
- Tests der Programme anhand selbst zu konstruierender Testfälle,
- Administration der ADABAS-Datenbank, Implementieren eigener Programme und solcher aus dem Programmverbund der statistischen Landesämter.

Anforderungen:

- Einschlägiges Fachhoch- oder Hochschulstudium,
- Erfahrung in der Konzeption und Entwicklung von Programmen; Kenntnisse in der Programmiersprache NATURAL sowie des Datenbanksystems ADABAS sind erforderlich, bzw. es muß die Bereitschaft vorliegen, sich diese Kenntnisse rasch anzueignen,
- Fähigkeit und Interesse, sich selbständig in neue Ideen, Methoden und Werkzeuge einzuarbeiten und diese erfolgreich anzuwenden,
- Fähigkeit, fachspezifische Zusammenhänge schnell zu erfassen und mit den Fachabteilungen produktiv zu kooperieren,
- Freude an einem teamorientierten Arbeitsstil.

Bezahlung:

Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 Teil II Abschnitt B Unterabschnitt III der Anlage 1 a zum BAT.

- Nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in Verbindung mit dem Frauenförderplan ist das Hessische Statistische Landesamt verpflichtet, den Frauenanteil in dem Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.
- Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
- Teilzeitbeschäftigung ist im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse grundsätzlich möglich.

Bewerbungsunterlagen sind bis zum 15. Januar 1998 zu richten an das

Hessische Statistische Landesamt — Zentralabteilung —,
Rheinstraße 35/37 in 65185 Wiesbaden,
Tel.: 06 11/38 02-9 43.

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden



In der Stadt Heringen (Werra)

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Stadt Heringen hat rund 8 700 Einwohner, besteht aus acht Stadtteilen und liegt im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 1. März 1998 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Heringen (Werra) für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 15. März 1998 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Juli 1998.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunal-Besoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/in), die am 1. März 1973 oder früher geboren wurden, am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) i. d. F. vom 19. Oktober 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1995 (GVBl. I S. 462, berichtigt durch GVBl. I 1996 S. 46). Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Art. 21 GG, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, dem 26. Januar 1998, bis 18.00 Uhr, schriftlich bei der Gemeindevahleilerin in 36266 Heringen (Werra), Rathaus, Obere Goethestraße 17, 36266 Heringen (Werra), einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Von der/dem künftigen Bürgermeisterin/Bürgermeister wird erwartet, daß sie/er ihren/seinen Wohnsitz in Heringen (Werra) nimmt.

In der Stadtverordnetenversammlung besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 20, CDU 11.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am Donnerstag, dem 11. Dezember 1997, öffentlich im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Mitteilungsblatt der Stadt Heringen (Werra)“ bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter o. a. Anschrift angefordert werden.

**Der Gemeindevahlausschuß
der Stadt Heringen (Werra)
gez. Doris Steinhart
1. Stadträtin und Gemeindevahleilerin**

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Verschiedenes

Wettbewerbsankündigung

Der Flughafen Frankfurt ist mit einem Passagieraufkommen in Höhe von 38,8 Mio. in 1996 der internationale Verkehrsknotenpunkt für Urlaubs- und Geschäftsreisen in Deutschland und Kontinentaleuropa. Zur Erhöhung der Attraktivität bietet der Flughafen Frankfurt seinen Fluggästen neben der reinen Verkehrsfunktion eine Vielzahl von unterschiedlichen Angeboten.

Infolge einer Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes ist nunmehr die Einrichtung einer Spielbank im Transitbereich des Flughafens Frankfurt zulässig. Als Angebotserweiterung und für eine interessante Aufenthaltsgestaltung im Transitbereich des Flughafens soll eine Spielbank mit Großem und Kleinem Spiel entstehen. Konzessionsgeberin ist ausschließlich die Stadt Frankfurt, die Flughafen Frankfurt Main AG wird den Betreiberwettbewerb in enger Abstimmung mit der Stadt Frankfurt vorbereiten und in ihrem Namen durchführen. Gesucht ist ein öffentlich- oder privatrechtlicher Betreiber, der bereits weitgehende Erfahrung im erfolgreichen Betrieb einer Spielbank besitzt.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre schriftliche Anfrage zur Zusendung der kompletten Informationen und Angebotsunterlagen bis zum 15. Januar 1998 an:

**Flughafen Frankfurt Main AG,
Passage, Handel, Dienstleistungen (PHD C),
60547 Frankfurt am Main.**

Anfragen und Auskünfte über den

**ÖFFENTLICHEN
ANZEIGER**



0 61 22 / 77 09-0

Durchwahl -152

zum

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsbürger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsoberberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagsghaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 50 vom 15. Dezember 1997 beträgt 72 Seiten.